



Kindergarten  
**Pfiffikus**  
Coburg

# Schutzkonzept

für den  
Evang.-luth. Kindergarten  
Pfiffikus Coburg

---



# Inhaltsverzeichnis

Stand: September 2026

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung.....                                                        | 9  |
| 1. Unser Schutzverständnis und die Rechte der Kinder .....             | 10 |
| 1.1 Kinder haben Rechte .....                                          | 10 |
| 1.2 Schutz vor Gewalt.....                                             | 11 |
| 1.3 Nähe, Beziehung und persönliche Grenzen .....                      | 11 |
| 1.4 Eine Kultur des Hinsehens .....                                    | 12 |
| 2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeiten.....                 | 13 |
| 2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention .....                                | 13 |
| 2.2 Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch .....                      | 13 |
| 2.3 Das SGB VIII und der Schutzauftrag der Kindertageseinrichtung..... | 14 |
| 2.4 Schutzkonzept und Betriebserlaubnis – § 45 SGB VIII.....           | 14 |
| 2.5 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII .....                            | 14 |
| 2.6 Bayerische Rechtsgrundlagen .....                                  | 15 |
| 2.7 Erweitertes Führungszeugnis und persönliche Eignung.....           | 15 |
| 2.8 Verantwortung in unserer Einrichtung.....                          | 16 |
| 3. Risiko- und Potenzialanalyse .....                                  | 17 |
| 3.1 Räumliche Risiken und Schutzfaktoren .....                         | 17 |
| 3.1.1 Kindergartengruppen .....                                        | 18 |
| 3.1.2 Krippengruppe.....                                               | 18 |
| 3.1.3 Intensivräume.....                                               | 18 |
| 3.1.4 Sanitär-, Wickel- und Schlafbereiche .....                       | 18 |
| 3.1.5 Turnhalle und Bewegungsbereiche.....                             | 19 |
| 3.1.6 Außengelände .....                                               | 19 |
| 3.2 Bewertung und Maßnahmen .....                                      | 20 |
| 3.3 Risikosituationen im pädagogischen Alltag .....                    | 21 |
| 3.4 Nähe, Distanz und Macht .....                                      | 22 |
| 3.5 Personelle und organisatorische Risiken.....                       | 22 |
| 3.6 Bring- und Abholsituationen sowie betriebsfremde Personen.....     | 23 |
| 3.7 Grenzverletzungen und Machtungleichgewichte zwischen Kindern ..... | 23 |
| 3.8 Digitale Medien, Fotos und Kommunikation .....                     | 24 |
| 3.9 Unsere Schutzfaktoren und Potenziale .....                         | 24 |
| 3.10 Maßnahmen, Dokumentation und Überprüfung.....                     | 25 |
| 4. Präventionskultur und Personalverantwortung.....                    | 26 |
| 4.1 Personalauswahl.....                                               | 26 |
| 4.2 Einarbeitung und Verpflichtung auf das Schutzkonzept .....         | 26 |
| 4.3 Personalführung als Bestandteil des Kinderschutzes.....            | 27 |

|                                                                                               |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.4 Fehler- und Feedbackkultur .....                                                          | 27 |
| 4.5 Umgang mit Belastung und Überforderung.....                                               | 27 |
| 4.6 Fort- und Weiterbildung.....                                                              | 28 |
| 4.7 Praktikant:innen, Auszubildende, Ehrenamtliche und externe Personen .....                 | 28 |
| 4.8 Verantwortung des Teams .....                                                             | 28 |
| 5. Verhaltenskodex – Nähe, Distanz, Macht und Grenzen.....                                    | 29 |
| 5.1 Unsere verbindlichen Grundsätze .....                                                     | 29 |
| 5.2 Sprache, Respekt und pädagogische Grenzsetzung.....                                       | 30 |
| 5.3 Körperkontakt und Intimsphäre.....                                                        | 30 |
| 5.4 Essen, Trinken, Schlafen und Grundbedürfnisse.....                                        | 31 |
| 5.5 Einzelkontakte und Geheimnisse .....                                                      | 31 |
| 5.6 Fotos, Videos und private Geräte.....                                                     | 31 |
| 5.7 Geschenke, Bevorzugung und private Kontakte .....                                         | 31 |
| 5.8 Beobachten – Ansprechen – Handeln .....                                                   | 32 |
| 5.9 Verbindlichkeit .....                                                                     | 32 |
| 6. Sexuelle Bildung, Körperentwicklung und Schutz der Intimsphäre .....                       | 34 |
| 6.1 Unser Verständnis von sexueller Bildung.....                                              | 34 |
| 6.2 Körperwissen und Sprache .....                                                            | 35 |
| 6.3 Mein Körper gehört mir .....                                                              | 35 |
| 6.4 Intimsphäre in Pflege- und Alltagssituationen .....                                       | 35 |
| 6.5 Körpererkundungsspiele .....                                                              | 35 |
| 6.6 Wann wir eingreifen.....                                                                  | 36 |
| 6.7 Selbststimulation.....                                                                    | 36 |
| 6.8 Pädagogische Angebote .....                                                               | 36 |
| 6.9 Vielfalt und individuelle Entwicklung.....                                                | 37 |
| 6.10 Zusammenarbeit mit Eltern .....                                                          | 37 |
| 6.11 Was Kinder bei uns erfahren sollen .....                                                 | 37 |
| 7. Partizipation und Kinderrechte im Alltag.....                                              | 39 |
| 7.1 Partizipation als Bestandteil des Kinderschutzes.....                                     | 39 |
| 7.2 Beteiligung im pädagogischen Alltag .....                                                 | 39 |
| 7.3 Selbstbestimmung bei Essen und Trinken.....                                               | 40 |
| 7.4 Schlafen und Ruhen.....                                                                   | 40 |
| 7.5 Körper, Pflege und Intimsphäre .....                                                      | 40 |
| 7.6 Beteiligung der jüngsten Kinder und von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf ..... | 40 |
| 7.7 Grenzen der Beteiligung.....                                                              | 41 |
| 7.8 Kinderkonferenzen und gemeinsame Entscheidungen .....                                     | 41 |
| 7.9 Beteiligung braucht verlässliche Erwachsene .....                                         | 41 |
| 7.10 Von der Beteiligung zur Beschwerde .....                                                 | 41 |
| 8. Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende .....                             | 43 |

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| 8.1 Was ist eine Beschwerde?.....                                              | 43 |
| 8.2 Beschwerden von Kindern.....                                               | 43 |
| 8.3 Beschwerden der jüngsten Kinder .....                                      | 44 |
| 8.4 Wie wir mit einer Beschwerde eines Kindes umgehen .....                    | 44 |
| 8.5 Beschwerden von Eltern und Sorgeberechtigten .....                         | 44 |
| 8.6 Beschwerden von Mitarbeitenden.....                                        | 44 |
| 8.7 Unser Umgang mit Beschwerden.....                                          | 45 |
| 8.8 Schutz vor Benachteiligung .....                                           | 45 |
| 8.9 Externe Beschwerdemöglichkeiten .....                                      | 45 |
| 8.10 Beschwerden als Teil unserer Qualitätsentwicklung .....                   | 45 |
| 9. Schutz im digitalen Raum .....                                              | 47 |
| 9.1 Fotos, Videos und Tonaufnahmen .....                                       | 47 |
| 9.2 Private Geräte sind tabu.....                                              | 47 |
| 9.3 Dienstliche Geräte .....                                                   | 48 |
| 9.4 Kinder entscheiden mit .....                                               | 48 |
| 9.5 Auswahl von Bildern.....                                                   | 48 |
| 9.6 Veröffentlichung und Weitergabe.....                                       | 48 |
| 9.7 Kommunikation mit Familien .....                                           | 49 |
| 9.8 Digitale Medien mit Kindern .....                                          | 49 |
| 9.9 Keine privaten digitalen Beziehungen zu Kindern.....                       | 49 |
| 9.10 Umgang mit Verstößen .....                                                | 49 |
| 9.11 Verantwortung aller Mitarbeitenden.....                                   | 50 |
| 10. Grenzverletzungen und Gewalt unter Kindern .....                           | 51 |
| 10.1 Konflikt, Grenzverletzung oder Übergriff? .....                           | 51 |
| 10.2 Formen von Grenzverletzungen und Gewalt .....                             | 51 |
| 10.3 Machtungleichgewichte erkennen.....                                       | 52 |
| 10.4 Unser unmittelbares Handeln .....                                         | 52 |
| 10.5 Das betroffene Kind.....                                                  | 52 |
| 10.6 Das grenzverletzende Kind .....                                           | 52 |
| 10.7 Keine erzwungene Entschuldigung .....                                     | 53 |
| 10.8 Wiederholte und schwerwiegende Situationen.....                           | 53 |
| 10.9 Zusammenarbeit mit Eltern .....                                           | 53 |
| 10.10 Wann weitere Unterstützung erforderlich ist.....                         | 53 |
| 10.11 Unser pädagogischer Grundsatz .....                                      | 54 |
| 11. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld ..... | 55 |
| Vorgehen nach § 8a SGB VIII .....                                              | 55 |
| 11.1 Was können gewichtige Anhaltspunkte sein?.....                            | 55 |
| 11.2 Wahrnehmen und dokumentieren .....                                        | 55 |
| 11.3 Wenn ein Kind etwas erzählt.....                                          | 56 |

|                                                                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 11.4 Information der Einrichtungsleitung .....                                                                            | 56 |
| 11.5 Gefährdungseinschätzung und insoweit erfahrene Fachkraft .....                                                       | 56 |
| 11.6 Beteiligung des Kindes .....                                                                                         | 56 |
| 11.7 Beteiligung der Eltern und Sorgeberechtigten .....                                                                   | 57 |
| 11.8 Hilfen anbieten und Vereinbarungen treffen .....                                                                     | 57 |
| 11.9 Information des Jugendamtes .....                                                                                    | 57 |
| 11.10 Akute Gefahr .....                                                                                                  | 58 |
| 11.11 Weitere Begleitung .....                                                                                            | 58 |
| 11.12 Dokumentation und Vertraulichkeit .....                                                                             | 58 |
| 11.13 Unser verbindlicher Verfahrensweg .....                                                                             | 59 |
| 12. Verdacht auf Fehlverhalten oder Gewalt durch Beschäftigte und andere Erwachsene - Institutioneller Kinderschutz ..... | 60 |
| 12.1 Was kann Anlass zum Handeln geben? .....                                                                             | 60 |
| 12.2 Eine Situation unmittelbar beenden .....                                                                             | 60 |
| 12.3 Wahrnehmen und dokumentieren .....                                                                                   | 61 |
| 12.4 Information der Leitung .....                                                                                        | 61 |
| 12.5 Wenn die Leitung selbst betroffen ist .....                                                                          | 61 |
| 12.6 Erste Schutz- und Sicherungsmaßnahmen .....                                                                          | 61 |
| 12.7 Fachliche Einschätzung und Trägerverantwortung .....                                                                 | 62 |
| 12.8 Das betroffene Kind .....                                                                                            | 62 |
| 12.9 Information und Beteiligung der Sorgeberechtigten .....                                                              | 62 |
| 12.10 Umgang mit der beschuldigten Person .....                                                                           | 62 |
| 12.11 Information des Teams .....                                                                                         | 63 |
| 12.12 Strafrechtlich relevante Verdachtsmomente .....                                                                     | 63 |
| 12.13 Wenn sich ein Verdacht erhärtet .....                                                                               | 63 |
| 12.14 Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt .....                                                                        | 63 |
| 12.15 Aufarbeitung nach einem Vorfall .....                                                                               | 64 |
| 12.16 Dokumentation und Vertraulichkeit .....                                                                             | 64 |
| 13. Meldungen nach § 47 SGB VIII .....                                                                                    | 65 |
| 13.1 Wer ist meldepflichtig? .....                                                                                        | 65 |
| 13.2 Was ist ein meldepflichtiges Ereignis? .....                                                                         | 65 |
| 13.3 Was ist eine meldepflichtige Entwicklung? .....                                                                      | 66 |
| 13.4 Unser interner Meldeweg .....                                                                                        | 66 |
| 13.5 Meldung an die zuständige Behörde .....                                                                              | 66 |
| 13.6 § 47 und § 8a können gleichzeitig gelten .....                                                                       | 66 |
| 13.7 Meldung ist keine Schuldfeststellung .....                                                                           | 67 |
| 13.8 Information von Eltern und Team .....                                                                                | 67 |
| 13.9 Kommunikation nach außen .....                                                                                       | 67 |
| 13.10 Dokumentation und Nachbereitung .....                                                                               | 67 |

|                                                                                                    |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 13.11 Weitere Anzeigepflichten nach § 47 .....                                                     | 68 |
| 13.12 Der Pfiffikus - Meldeweg auf einen Blick.....                                                | 68 |
| 14. Notfall- und Interventionsplan - Sicher handeln, wenn schnelles Handeln erforderlich ist ..... | 70 |
| 14.1 Was ist eine akute Kinderschutzsituation? .....                                               | 70 |
| 14.2 Erste Priorität: Gefahr beenden und Kind schützen.....                                        | 70 |
| 14.3 Das Kind begleiten.....                                                                       | 71 |
| 14.4 Leitung informieren.....                                                                      | 71 |
| 14.5 Sachlich dokumentieren.....                                                                   | 71 |
| 14.6 Nicht selbst ermitteln.....                                                                   | 71 |
| 14.7 Welcher Schutzweg gilt? .....                                                                 | 72 |
| 14.8 Eltern informieren – aber nicht unüberlegt .....                                              | 72 |
| 14.9 Umgang mit anderen Kindern und der Gruppe .....                                               | 72 |
| 14.10 Kommunikation und Vertraulichkeit .....                                                      | 73 |
| 14.11 Nach der akuten Situation.....                                                               | 73 |
| 14.12 Der Notfallweg auf einen Blick .....                                                         | 73 |
| 15. Beschäftigtenschutz und Rehabilitation - Kinderschutz und ein fairer Umgang miteinander.....   | 75 |
| 15.1 Schutzmaßnahmen sind keine Vorverurteilung.....                                               | 75 |
| 15.2 Vertraulichkeit schützt alle Beteiligten .....                                                | 75 |
| 15.3 Anhörung und fairer Umgang.....                                                               | 76 |
| 15.4 Belastungen durch ein Verdachtsverfahren.....                                                 | 76 |
| 15.5 Wenn sich ein Verdacht bestätigt .....                                                        | 76 |
| 15.6 Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt .....                                                  | 76 |
| 15.7 Rehabilitation .....                                                                          | 77 |
| 15.8 Rückkehr in das Team.....                                                                     | 77 |
| 15.9 Umgang mit Eltern und Öffentlichkeit .....                                                    | 77 |
| 15.10 Bewusst falsche Anschuldigungen .....                                                        | 77 |
| 15.11 Schutz von Mitarbeitenden im pädagogischen Alltag.....                                       | 78 |
| 15.12 Lernen statt Schweigen .....                                                                 | 78 |
| 16. Kooperation, Beratungsstellen und externe Beschwerdewege.....                                  | 79 |
| 16.1 Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg – Allgemeiner Sozialer Dienst .....               | 79 |
| 16.2 Fachaufsicht Kindertagesstätten der Stadt Coburg.....                                         | 79 |
| 16.3 KoKi – Netzwerk frühe Kindheit .....                                                          | 80 |
| 16.4 Evangelischer KITA-Verband Bayern – Fachberatung für das Dekanat Coburg .....                 | 80 |
| 16.5 Landesombudsstelle Bayern .....                                                               | 81 |
| 16.6 Kinderschutzbund Coburg e.V. ....                                                             | 81 |
| 16.7 Hilfe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt .....                                             | 81 |
| 16.8 Bayerische Kinderschutzambulanz.....                                                          | 82 |
| 16.9 Unterstützungsangebote für Eltern .....                                                       | 82 |
| 16.10 Notfallkontakte .....                                                                        | 82 |

|                                                                                                     |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 16.11 Welcher Kontakt für welchen Anlass? .....                                                     | 83 |
| 16.12 Pflege der Kontaktdaten .....                                                                 | 83 |
| 17. Dokumentation, Datenschutz und Aufbewahrung - So viel wie nötig – so geschützt wie möglich..... | 85 |
| 17.1 Was wird dokumentiert?.....                                                                    | 85 |
| 17.2 Beobachtung und Bewertung trennen.....                                                         | 85 |
| 17.3 Aussagen von Kindern .....                                                                     | 86 |
| 17.4 Keine heimlichen Ermittlungen .....                                                            | 86 |
| 17.5 Vertraulichkeit und Zugriff .....                                                              | 86 |
| 17.6 Digitale Dokumentation .....                                                                   | 86 |
| 17.7 Weitergabe von Informationen.....                                                              | 86 |
| 17.8 Dokumentation von Entscheidungen.....                                                          | 87 |
| 17.9 Aufbewahrung.....                                                                              | 87 |
| 17.10 Einsicht, Berichtigung und nachträgliche Ergänzungen .....                                    | 87 |
| 17.11 Übergabe und Ausscheiden von Mitarbeitenden .....                                             | 87 |
| 17.12 Datenschutzverletzungen.....                                                                  | 88 |
| 17.13 Dokumentation dient dem Schutz – nicht der Absicherung um jeden Preis .....                   | 88 |
| 18. Qualitätssicherung und regelmäßige Evaluation- Kinderschutz bleibt in Bewegung .....            | 90 |
| 18.1 Regelmäßige Überprüfung .....                                                                  | 90 |
| 18.2 Anlassbezogene Überprüfung .....                                                               | 90 |
| 18.3 Die Risiko- und Potenzialanalyse wird fortgeschrieben .....                                    | 90 |
| 18.4 Beteiligung des Teams.....                                                                     | 91 |
| 18.5 Beteiligung der Kinder .....                                                                   | 91 |
| 18.6 Beteiligung der Eltern.....                                                                    | 91 |
| 18.7 Beschwerden und Vorfälle als Lernanlass.....                                                   | 91 |
| 18.8 Einarbeitung neuer Mitarbeitender .....                                                        | 92 |
| 18.9 Fortbildung und fachliche Reflexion.....                                                       | 92 |
| 18.10 Verantwortlichkeit.....                                                                       | 92 |
| 18.11 Ergebnisse und Maßnahmen.....                                                                 | 92 |
| 18.12 Aktualisierung des Konzeptes .....                                                            | 92 |
| 18.13 Jährlicher Pfiffikus-Check .....                                                              | 92 |
| 19. Anhänge und Arbeitsmaterialien .....                                                            | 95 |
| 19.1 Verhaltenskodex für Mitarbeitende.....                                                         | 95 |
| 19.2 Dokumentationsvorlage Kinderschutz .....                                                       | 95 |
| 19.3 Verfahrensweg nach § 8a SGB VIII .....                                                         | 95 |
| 19.4 Verfahren bei Verdacht gegen Beschäftigte .....                                                | 96 |
| 19.5 Meldungen nach § 47 SGB VIII .....                                                             | 96 |
| 19.6 Notfall- und Interventionsplan .....                                                           | 96 |
| 19.7 Kontakt- und Notfallübersicht.....                                                             | 96 |
| 19.8 Jährliche Evaluation.....                                                                      | 97 |

|                                                                                     |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 19.9 Weitere fallbezogene Unterlagen .....                                          | 97  |
| 19.10 Aktualität der Arbeitsmaterialien.....                                        | 97  |
| 19.11 Weitere Anhänge .....                                                         | 97  |
| Anhang 1: Verhaltenskodex – Kenntnisnahme und Verpflichtung .....                   | 98  |
| Anhang 2: Kinderschutz – Beobachtung und Erstinformation .....                      | 99  |
| Anhang 3: § 8a SGB VIII – Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....  | 100 |
| Anhang 4: Verdacht gegen Beschäftigte – Interventionsweg .....                      | 101 |
| Anhang 5: § 47 SGB VIII – Grafisches Ablaufschema.....                              | 102 |
| Anhang 6: Notfall- und Interventionsplan – Praxisblatt.....                         | 103 |
| Anhang 7: Kinderschutz – Wichtige Kontakte und Anlaufstellen.....                   | 104 |
| Anhang 8: Jährliche Evaluation unseres Schutzkonzeptes.....                         | 105 |
| Anhang 9: Gesprächsprotokoll Kinderschutz .....                                     | 106 |
| Anhang 10: Protokoll einer Fallbesprechung / Gefährdungseinschätzung.....           | 107 |
| Anhang 11: Schweigepflichtentbindung / Einwilligung zum fachlichen Austausch .....  | 108 |
| Anhang 12: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche ..... | 109 |
| Anhang 13: Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.....  | 110 |
| Anhang 14: Elternbefragung zu Schutz, Beteiligung und Beschwerdekultur.....         | 111 |
| Anhang 15: Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes.....                                   | 114 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis.....                                              | 114 |
| Rechtliche Grundlagen .....                                                         | 114 |
| Fachliche Grundlagen zum institutionellen Kinderschutz.....                         | 115 |
| Fachliche Grundlagen zu sexualisierter Gewalt und Prävention.....                   | 115 |
| Einrichtungsbezogene Grundlagen .....                                               | 116 |
| Hinweis zur Aktualität .....                                                        | 116 |
| Impressum.....                                                                      | 117 |
| Urheberrecht und Verwendung .....                                                   | 118 |
| Hinweis zur Aktualität .....                                                        | 118 |



Kinder brauchen Orte, an denen sie sich sicher fühlen können. Orte, an denen sie gesehen und gehört werden, ihre Persönlichkeit entfalten dürfen und erleben, dass ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen ernst genommen werden. Der Evangelisch-Lutherische Kindergarten Pfiffikus soll ein solcher Ort sein.

Kinderschutz verstehen wir deshalb nicht erst als Reaktion auf einen konkreten Verdacht oder eine akute Gefährdung. Er beginnt im täglichen Miteinander: in der Art, wie wir Kindern begegnen, mit ihnen sprechen, Nähe gestalten, ihre Signale wahrnehmen, Entscheidungen treffen und mit der Verantwortung und Macht umgehen, die Erwachsene gegenüber Kindern haben.

Unser Schutzauftrag umfasst den Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung, Diskriminierung, entwürdigendem Verhalten und anderen Grenzverletzungen. Dabei richten wir den Blick nicht ausschließlich auf mögliche Gefährdungen im familiären Umfeld. Auch Kindertageseinrichtungen müssen sich mit den Risiken auseinandersetzen, die in den eigenen Räumen, Strukturen, Abläufen und Beziehungen entstehen können. Dazu gehören das Verhalten von Beschäftigten und anderen Erwachsenen ebenso wie Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern. Ein wirksames Schutzkonzept braucht deshalb mehr als Regeln für den Ernstfall. Es braucht eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens. Kinder müssen erfahren, dass sie Nein sagen dürfen, dass ihre Beschwerden gehört werden und dass Erwachsene handeln, wenn ihre Grenzen verletzt werden. Mitarbeitende wiederum brauchen klare Standards, verlässliche Verfahren und die Sicherheit, Beobachtungen, Unsicherheiten und auch Fehler offen ansprechen zu können.

Die Verantwortung hierfür tragen wir gemeinsam. Träger, Leitung und Mitarbeitende schaffen Rahmenbedingungen, die Kinder schützen und ihre Rechte stärken. Eltern und Sorgeberechtigte sind dabei wichtige Erziehungspartner. Die Perspektive der Kinder selbst hat für uns einen besonderen Stellenwert: Schutz wird nicht nur **für**, sondern soweit wie möglich **mit Kindern** gestaltet.

Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt die verbindlichen Grundlagen unseres Handelns im Kindergarten Pfiffikus. Es setzt sich mit möglichen Risiken auseinander, legt präventive Maßnahmen und Verhaltensstandards fest und regelt, wie wir bei Grenzverletzungen, Verdachtsmomenten oder einer möglichen Kindeswohlgefährdung handeln. Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten, sexuelle Bildung und der bewusste Umgang mit Nähe, Distanz und Macht sind dabei ebenso Bestandteil wie klare Interventions- und Meldewege.

Das Konzept ist kein abgeschlossenes Papier. Wir überprüfen es regelmäßig, beziehen Erfahrungen aus unserem pädagogischen Alltag ein und passen es an fachliche, rechtliche und organisatorische Entwicklungen an. Unser Anspruch bleibt dabei derselbe:

**Kinder sollen im Pfiffikus erfahren: Ich bin sicher. Ich werde ernst genommen. Meine Grenzen zählen. Und wenn etwas nicht in Ordnung ist, bekomme ich Hilfe.**



Kinderschutz beginnt für uns nicht erst dort, wo eine konkrete Gefährdung vermutet wird. Er beginnt im Alltag.

Kinder sind Erwachsenen in vielerlei Hinsicht anvertraut und von ihnen abhängig. Pädagogische Fachkräfte entscheiden über Räume und Tagesabläufe, begleiten Pflegesituationen, setzen Grenzen, trösten, helfen, beobachten und bewerten Situationen. Damit verfügen Erwachsene zwangsläufig über Macht. Diese Macht verantwortungsvoll zu nutzen, gehört für uns zu professionellem pädagogischem Handeln.

Im Kindergarten Pfiffikus soll jedes Kind erleben, dass es als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen und respektiert wird. Seine Gefühle und Bedürfnisse, seine körperlichen und persönlichen Grenzen und seine Möglichkeiten, sich mitzuteilen, nehmen wir ernst. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Entwicklungsstand oder individuellen Fähigkeiten.

Dabei wissen wir: Gerade jüngere Kinder können Unwohlsein, Ablehnung oder Überforderung nicht immer mit Worten ausdrücken. Ein Wegdrehen, Erstarren, Weinen, Zurückweichen, Abwehren oder eine erkennbare Veränderung des Verhaltens kann ebenso bedeutsam sein wie ein ausgesprochenes „Nein“ oder „Stopp“. Die Verantwortung dafür, solche Signale wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren, liegt bei den Erwachsenen.

## 1.1 Kinder haben Rechte

Die Rechte der Kinder sind die Grundlage unseres Schutzkonzeptes. Sie sind keine freiwillige pädagogische Zugabe und auch nicht davon abhängig, ob ein Kind sich „richtig“ verhält.

Für unseren pädagogischen Alltag bedeutet das insbesondere: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Sie haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde und ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Sie dürfen ihre Meinung äußern und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Sie haben ein Recht auf Privatsphäre, auf Schutz ihrer persönlichen Grenzen und darauf, sich zu beschweren und Hilfe zu erhalten.

Die Beteiligung von Kindern ist auch im SGB VIII ausdrücklich verankert. Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen; Beteiligung und Beratung müssen für sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Für uns heißt das: **Kinderrechte müssen im Alltag erlebbar sein.**

Ein Kind darf beispielsweise sagen, dass es eine Berührung nicht möchte. Es darf äußern, von wem es – soweit die konkrete Situation und die personellen Möglichkeiten dies zulassen – beim Wickeln, Umziehen oder Toilettengang unterstützt werden möchte. Es darf beim Essen Hunger und Sättigung wahrnehmen und muss weder zum Probieren noch zum Aufessen gezwungen werden. Es darf eine andere Meinung haben als eine erwachsene Bezugsperson. Und es darf sich über Erwachsene beschweren, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen.

Nicht jeder Wunsch eines Kindes kann erfüllt werden. Kinderrechte bedeuten nicht, dass Kinder sämtliche Entscheidungen selbst treffen. Erwachsene tragen weiterhin Verantwortung für Aufsicht, Fürsorge und Schutz. Wo eine Entscheidung gegen den aktuellen Wunsch eines Kindes notwendig ist, gestalten wir sie so nachvollziehbar, respektvoll und verhältnismäßig wie möglich.

## 1.2 Schutz vor Gewalt

Wir verstehen Gewalt nicht ausschließlich als körperliche Gewalt.

Kinder können durch körperliches oder sexualisiertes Handeln verletzt werden, aber ebenso durch Worte, Beschämung, Einschüchterung, Drohungen, Ausgrenzung, Diskriminierung, Vernachlässigung oder unangemessene Machtausübung. Auch wiederholtes Übergehen persönlicher Grenzen kann Kinder beeinträchtigen.

Besondere Aufmerksamkeit richten wir deshalb auch auf alltägliche Situationen, in denen Erwachsene leicht über Kinder bestimmen können: Essen und Trinken, Schlafen und Ruhen, Wickeln und Toilettengänge, An- und Ausziehen, Körperpflege, Trost und Körperkontakt, Konfliktsituationen sowie das Setzen pädagogischer Grenzen.

Der bayerische Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags macht deutlich, dass institutioneller Kinderschutz gerade auch solche alltäglichen und teilweise unbeabsichtigten Grenzverletzungen in den Blick nehmen muss. Als Beispiele werden unter anderem unangekündigte körperliche Handlungen oder abwertende Äußerungen im Beisein eines Kindes genannt.

Unser Anspruch ist deshalb nicht, dass im pädagogischen Alltag niemals Fehler geschehen. Entscheidend ist eine Kultur, in der wir unser Verhalten reflektieren, Rückmeldungen annehmen, Grenzverletzungen benennen und aus ihnen Konsequenzen ziehen.

## 1.3 Nähe, Beziehung und persönliche Grenzen

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften ist eine wesentliche Grundlage unserer Arbeit. Nähe, Trost und Körperkontakt können für Kinder wichtig sein und gehören selbstverständlich zum Alltag einer Kindertageseinrichtung.

Dabei bestimmt jedoch nicht das Bedürfnis des Erwachsenen, wie viel Nähe angemessen ist.

Körperliche Nähe orientiert sich am Kind, an der Situation und an seinem Alter und Entwicklungsstand. Signale von Ablehnung oder Unwohlsein werden respektiert. Intime Pflege- und Unterstützungssituationen gestalten wir besonders achtsam und schützen dabei die Würde und Privatsphäre des Kindes.

Gleichzeitig respektieren wir die professionellen Grenzen unserer Mitarbeitenden. Auch eine Fachkraft darf eine bestimmte Form körperlicher Nähe ablehnen und dem Kind eine andere Form von Zuwendung anbieten.

Nähe und Distanz sind deshalb für uns keine Gegensätze. **Professionelle Nähe bedeutet, Beziehung zuzulassen und gleichzeitig Verantwortung für ihre Grenzen zu übernehmen.**

## 1.4 Eine Kultur des Hinsehens

Kinderschutz kann nur funktionieren, wenn Erwachsene bereit sind hinzusehen – auch dann, wenn eine Beobachtung unangenehm ist oder das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen betrifft.

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, Grenzverletzungen wahrzunehmen und anzusprechen. Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen darf niemals dazu führen, dass der Schutz eines Kindes nachrangig behandelt wird.

Gleichzeitig braucht eine solche Kultur einen professionellen Umgang mit Fehlern und Unsicherheiten. Nicht jede ungeschickte Handlung ist Gewalt und nicht jede Konfliktsituation eine Kindeswohlgefährdung. Beobachtungen müssen eingeordnet und Situationen differenziert betrachtet werden. Deshalb schaffen wir klare Verhaltensstandards und Verfahren, die Mitarbeitenden Orientierung geben und Kinder schützen.

Kinder sollen wissen und erleben, dass sie sich an Erwachsene wenden können. Eltern sollen wissen, an wen sie sich mit Sorgen oder Beschwerden wenden können. Mitarbeitende sollen wissen, was sie tun müssen, wenn ihnen etwas auffällt.

**Hinschauen. Zuhören. Ernst nehmen. Handeln.**

Diese Haltung bildet die Grundlage für alle weiteren Regelungen dieses Schutzkonzeptes.





Der Schutz von Kindern ist nicht nur Teil unseres pädagogischen Selbstverständnisses, sondern ein gesetzlich verankerter Auftrag. Für den Kindergarten Pfiffikus ergeben sich daraus verbindliche Anforderungen an den Träger, die Leitung und die pädagogischen Mitarbeitenden.

Unser Schutzkonzept orientiert sich insbesondere an den Kinderrechten, den bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII sowie den für Kindertageseinrichtungen in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei greifen Prävention, Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und verbindliche Verfahren für den Umgang mit möglichen Gefährdungen ineinander.

## 2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet eine wesentliche Grundlage unseres Verständnisses von Kinderschutz. Kinder sind Träger eigener Rechte. Für unsere Arbeit sind insbesondere ihr Recht auf Schutz vor Gewalt, ihr Recht auf Beteiligung, ihr Recht auf Förderung und Entwicklung sowie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls von Bedeutung.

Diese Rechte sollen für Kinder im Pfiffikus nicht abstrakt bleiben. Sie finden ihren Ausdruck in unserem täglichen pädagogischen Handeln, in unseren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und in unseren verbindlichen Schutzstandards.

## 2.2 Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch

Die Würde des Menschen ist nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz unantastbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird durch Art. 2 Grundgesetz geschützt. Diese Grundrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder.

§ 1631 Abs. 2 BGB konkretisiert den Schutz von Kindern innerhalb der Erziehung: Kinder haben ein Recht auf Pflege und Erziehung ohne Gewalt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Diese Grundhaltung gilt für unser pädagogisches Handeln uneingeschränkt.

## 2.3 Das SGB VIII und der Schutzauftrag der Kindertageseinrichtung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) enthält die zentralen bundesrechtlichen Bestimmungen für den institutionellen Kinderschutz.

Besonders relevant für unsere Einrichtung sind **§§ 8, 8a, 8b, 45, 47 und 72a SGB VIII**.

§ 8 SGB VIII verankert die Beteiligung von Kindern entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Beteiligung und Beratung müssen so gestaltet werden, dass sie für Kinder verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sind.

**§ 8a Abs. 4 SGB VIII** regelt den Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste freier Träger. Werden solche Anhaltspunkte bekannt, ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)** beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden grundsätzlich einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Können erforderliche Hilfen die Gefährdung nicht anderweitig abwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

**Wichtig für unsere Praxis:** Eine Beobachtung oder Sorge bedeutet noch nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Auffälligkeiten werden ernst genommen, sachlich dokumentiert und nach dem dafür vorgesehenen Verfahren fachlich eingeschätzt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der jeweiligen Gefährdungslage.

Die konkreten Handlungsschritte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld beschreiben wir später gesondert im Interventionsverfahren.

## 2.4 Schutzkonzept und Betriebserlaubnis – § 45 SGB VIII

Der Schutz von Kindern innerhalb der Einrichtung ist Bestandteil der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis.

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII muss zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern unter anderem gewährleistet sein, dass in der Einrichtung ein **Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft wird**. Dazu gehören geeignete Verfahren der Beteiligung und Selbstvertretung sowie Möglichkeiten für Kinder, sich in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** zu beschweren.

Damit ist ein Schutzkonzept kein Dokument, das lediglich für einen möglichen Verdachtsfall vorgehalten wird. Es muss Bestandteil des tatsächlichen pädagogischen und organisatorischen Handelns der Einrichtung sein.

## 2.5 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Von einem Verfahren nach § 8a SGB VIII zu unterscheiden sind die Meldepflichten des Trägers nach **§ 47 SGB VIII**.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung muss der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen **unverzüglich melden, wenn diese geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen**.

Hierzu können beispielsweise schwerwiegende Vorfälle innerhalb der Einrichtung oder problematische Entwicklungen bei personellen, organisatorischen oder räumlichen Rahmenbedingungen gehören. Ob ein konkretes Ereignis meldepflichtig ist, wird nicht nach persönlichem Ermessen einzelner Mitarbeitender entschieden, sondern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der hierfür geltenden fachlichen Hinweise geprüft.

Für unsere Mitarbeitenden gilt deshalb:

**Beobachten oder erfahren sie von einem Ereignis oder einer Entwicklung, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen könnte, informieren sie unverzüglich die Einrichtungsleitung. Die weitere Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Meldung erfolgt in Abstimmung zwischen Leitung und Träger.**

Das konkrete Verfahren und die Zuständigkeiten bei einer möglichen Meldung nach § 47 SGB VIII werden in diesem Schutzkonzept gesondert geregelt.

## 2.6 Bayerische Rechtsgrundlagen

Für unsere Einrichtung gelten ergänzend das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)** sowie die **Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)**.

Art. 9b BayKiBiG verpflichtet den Träger unter anderem sicherzustellen, dass Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und Eltern sowie das Kind beteiligen, sofern der wirksame Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Gefährdung nicht auf andere Weise abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch die AVBayKiBiG nimmt den Kinderschutz ausdrücklich in die Bildungs- und Erziehungsziele auf. § 13 verbindet Gesundheitsbildung und Kinderschutz unter anderem mit Körperpflege und Hygiene, einem unbelasteten Umgang mit Sexualität sowie der Auseinandersetzung mit Gefahren im Alltag und dem Verhalten bei Bränden und Unfällen.

Art. 9b BayKiBiG regelt darüber hinaus, dass bei der Aufnahme eines Kindes die Bestätigung über die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen ist. Der Träger hält schriftlich fest, ob dieser Nachweis vorgelegt wurde.

## 2.7 Erweitertes Führungszeugnis und persönliche Eignung

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder stellen wir sicher, dass keine Personen beschäftigt oder eingesetzt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit ist nach den für die Einrichtung geltenden Vorgaben ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. Die Einsichtnahme wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert.

**Im Kindergarten Pfiffikus wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren erneut verlangt.** Damit überprüfen wir die persönliche Eignung nicht nur zu Beginn einer Tätigkeit, sondern in einem verbindlich festgelegten regelmäßigen Rhythmus.

Bei Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden, Ehrenamtlichen sowie sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern haben können, richtet sich die Notwendigkeit der Einsichtnahme nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den für unseren Träger geltenden Regelungen. Maßgeblich sind dabei insbesondere Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern.

§ 72a SGB VIII bildet hierfür die gesetzliche Grundlage; **der Fünfjahresrhythmus ist dabei unsere bzw. die für unsere Einrichtung geltende Regelung und keine unmittelbar in § 72a SGB VIII festgelegte Frist.**

## 2.8 Verantwortung in unserer Einrichtung

Aus diesen gesetzlichen und fachlichen Grundlagen ergeben sich unterschiedliche Verantwortlichkeiten.

Der **Träger** trägt die Gesamtverantwortung für geeignete organisatorische Rahmenbedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die **Einrichtungsleitung** sorgt für die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Alltag, klare Zuständigkeiten, die Information und Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Einleitung erforderlicher Verfahren.

Alle **Mitarbeitenden** tragen Verantwortung dafür, die Rechte und Grenzen der Kinder zu achten, Schutzstandards einzuhalten und Beobachtungen oder Bedenken nicht für sich zu behalten. Sie sind verpflichtet, die vorgesehenen internen Melde- und Verfahrenswege einzuhalten.

Dabei gilt:

**Kinderschutz ist keine Aufgabe, die eine einzelne Fachkraft allein bewältigen muss. Gleichzeitig darf Verantwortung nicht weitergegeben werden, indem niemand handelt.**

Klare Zuständigkeiten, fachliche Beratung, dokumentierte Verfahren und die Zusammenarbeit mit Träger, Jugendamt und weiteren Fachstellen sollen sicherstellen, dass Entscheidungen im Kinderschutz weder vorschnell noch verzögert getroffen werden.



Kinderschutz bedeutet für uns nicht nur, auf bereits eingetretene Gefährdungen zu reagieren. Ebenso wichtig ist es, Bedingungen zu erkennen, unter denen Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Gefährdungen entstehen können – und gleichzeitig die Strukturen zu stärken, die Kinder schützen.

Unsere Risiko- und Potenzialanalyse betrachtet deshalb den Kindergarten Pfiffikus aus unterschiedlichen Perspektiven. Wir nehmen Räume und Außengelände ebenso in den Blick wie Alltagssituationen, Beziehungen, Machtverhältnisse, personelle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie den Umgang mit digitalen Medien.

Dabei unterscheiden wir bewusst zwischen **Risiken und pädagogisch notwendigen Freiräumen**. Ein Bereich ist nicht allein deshalb problematisch, weil Kinder dort nicht permanent unmittelbar von einer Fachkraft beobachtet werden. Kinder benötigen Rückzug, unbeobachtetes Spiel, Privatsphäre und mit zunehmendem Alter Möglichkeiten, selbstständig zu handeln. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Freiräume so zu gestalten, dass Selbstständigkeit und Schutz miteinander vereinbar bleiben.

Ebenso betrachten wir nicht ausschließlich mögliche Gefährdungen. Die Potenzialanalyse fragt danach, welche Bedingungen im Pfiffikus bereits dazu beitragen, Kinder zu schützen und ihre Rechte zu stärken.

Unsere Risiko- und Potenzialanalyse ist damit keine einmalige Bestandsaufnahme, sondern Grundlage für konkrete Schutzmaßnahmen und deren regelmäßige Überprüfung.

### 3.1 Räumliche Risiken und Schutzfaktoren

Die räumliche Gestaltung einer Kindertageseinrichtung beeinflusst sowohl die Selbstständigkeit der Kinder als auch die Möglichkeiten pädagogischer Fachkräfte, Situationen wahrzunehmen und bei Bedarf einzugreifen.

Der Kindergarten Pfiffikus verfügt über **zwei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe sowie zwei Intensivräume**. Hinzu kommen die entsprechenden Neben-, Sanitär-, Bewegungs-, Schlaf- und Außenbereiche.

Unsere Räume sollen Kindern unterschiedliche Erfahrungen ermöglichen: gemeinsames Spiel und Begegnung ebenso wie Bewegung, konzentriertes Arbeiten und Rückzug. Deshalb verfolgen wir nicht das Ziel, jeden Aufenthaltsort eines Kindes jederzeit vollständig einsehen zu können. Entscheidend sind eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Aufsicht, transparente Absprachen im Team und die Erreichbarkeit einer pädagogischen Fachkraft.

### 3.1.1 Kindergartengruppen

Die beiden Kindergartengruppen verfügen neben den unmittelbar einsehbaren Bereichen über kleinere, zweigeschossige Einbauten. Diese bieten den Kindern unterschiedliche Spielmöglichkeiten und Rückzugsräume und sind gleichzeitig relativ gut einsehbar.

Die Nutzung solcher Bereiche ist pädagogisch ausdrücklich erwünscht. Kinder dürfen sich entsprechend ihres Alters, Entwicklungsstandes und der jeweiligen Gruppensituation auch zeitweise außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes einer Fachkraft bewegen.

Dabei achten die Mitarbeitenden auf Gruppenkonstellationen und mögliche Machtungleichgewichte zwischen Kindern und verschaffen sich regelmäßig einen Überblick über das Spielgeschehen. Bei Konflikten, auffälligen Gruppendynamiken oder besonderen Schutzbedürfnissen einzelner Kinder wird die Aufsicht entsprechend angepasst.

### 3.1.2 Krippengruppe

In der Krippe besteht aufgrund des Alters der Kinder eine besondere Abhängigkeit von erwachsenen Bezugspersonen. Viele Kinder können Unwohlsein, Zustimmung oder Ablehnung noch nicht oder nur eingeschränkt sprachlich ausdrücken.

Neben den allgemeinen Gruppenbereichen nehmen wir deshalb insbesondere den Schlafraum, den Wickel- und Sanitärbereich sowie den rückwärtigen Gartenbereich in den Blick.

Pflege-, Schlaf- und Unterstützungssituationen werden so gestaltet, dass die Intimsphäre des Kindes geschützt bleibt und gleichzeitig keine unnötig abgeschirmten Situationen entstehen. Nonverbale Signale des Kindes werden ebenso ernst genommen wie sprachlich geäußerte Zustimmung oder Ablehnung.

### 3.1.3 Intensivräume

Die beiden Intensivräume ermöglichen Kleingruppenarbeit, individuelle Angebote, konzentriertes Arbeiten und Rückzug aus dem Gruppengeschehen. Gerade diese ruhigere Umgebung ist pädagogisch wertvoll.

Gleichzeitig können Situationen entstehen, in denen sich nur wenige Personen in einem Raum befinden. Deshalb erfolgt die Nutzung transparent: Für das Team ist nachvollziehbar, wer die Intensivräume nutzt und welche Kinder sich dort aufhalten.

Die Räume dürfen Schutz und Rückzug ermöglichen, sollen aber keine Situationen schaffen, in denen Kinder gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen unbeobachtet und ohne erreichbare Unterstützung ausgeliefert sind.

### 3.1.4 Sanitär-, Wickel- und Schlafbereiche

Sanitär-, Wickel- und Schlafbereiche gehören zu den besonders sensiblen Räumen unserer Einrichtung, weil dort die Privatsphäre und Intimsphäre von Kindern unmittelbar betroffen sind.

Unser Ziel ist deshalb **so viel Privatsphäre wie möglich und so viel Schutz und Aufsicht wie notwendig**.

Pflegehandlungen werden angekündigt und sprachlich begleitet. Kinder werden entsprechend ihren Fähigkeiten beteiligt. Unnötige Einblicke durch andere Kinder oder Erwachsene werden vermieden. Gleichzeitig bleiben Abläufe für Kolleginnen und Kollegen transparent.

Die konkreten Regeln für Wickeln, Toilettenbegleitung, Umziehen, Körperpflege sowie Schlaf- und Ruhesituationen werden im Verhaltenskodex verbindlich festgelegt.

### **3.1.5 Turnhalle und Bewegungsbereiche**

Bewegungsräume eröffnen Kindern wichtige Möglichkeiten zum körperlichen Erproben und selbstständigen Handeln. Gleichzeitig können durch Bewegung, Geräuschpegel, größere Gruppen und schwerer überschaubare Spielsituationen Risiken entstehen.

Neben der allgemeinen Unfallprävention achten wir deshalb auch auf den Schutz persönlicher Grenzen. Körperbetonte Spiele dürfen nicht dazu führen, dass das Nein oder Stopp eines Kindes übergangen wird.

Die Aufsicht orientiert sich an der Gruppengröße, dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder, der jeweiligen Aktivität und der Zusammensetzung der Gruppe.

### **3.1.6 Außengelände**

Das Außengelände bietet bewusst Möglichkeiten für Bewegung, Naturerfahrungen, selbstständiges Spiel und Rückzug. Nicht jeder Bereich muss dabei jederzeit aus derselben Position vollständig einsehbar sein.

Die Mitarbeitenden kennen Bereiche mit eingeschränkter Einsehbarkeit und berücksichtigen diese bei ihrer Aufsichtsorganisation. Sie verständigen sich darüber, welche Bereiche von wem wahrgenommen werden und passen ihre Positionen an die jeweilige Spielsituation an.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Gruppenkonstellationen, in denen Machtungleichgewichte oder wiederholte Grenzüberschreitungen beobachtet wurden.

## 3.2 Bewertung und Maßnahmen

| Bereich                       | Mögliche Risiken                                                                               | Bestehende Schutzfaktoren                                                                        | Bewertung / Maßnahmen                                                             |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kindergartengruppen</b>    | Rückzugsbereiche, Konflikte oder Grenzverletzungen zwischen Kindern                            | kleinere, relativ gut einsehbare zweigeschossige Einbauten; Präsenz der Fachkräfte; klare Regeln | regelmäßige Wahrnehmung des Spielgeschehens; Aufsicht situationsabhängig anpassen |
| <b>Krippengruppe</b>          | hohe Abhängigkeit von Erwachsenen; begrenzte sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten                | verlässliche Bezugspersonen; Beobachtung verbaler und nonverbaler Signale                        | besondere Sensibilität bei Pflege, Schlaf und Körperkontakt                       |
| <b>Intensivräume</b>          | geringe Personenzahl; Einzel-/Kleingruppensituationen; eingeschränkte Wahrnehmung durch andere | transparente Nutzung; Erreichbarkeit anderer Mitarbeitender                                      | Nutzung und anwesende Personen für Team nachvollziehbar                           |
| <b>Wickel-/Sanitärbereich</b> | Verletzung der Intimsphäre; körperliche Grenzüberschreitungen                                  | geschützte Pflege; Beteiligung und sprachliche Begleitung                                        | verbindliche Standards im Verhaltenskodex                                         |
| <b>Schlafbereich Krippe</b>   | besondere Schutzbedürftigkeit; Nähe-/Distanzsituationen                                        | geregelte Aufsicht und Schlafbegleitung                                                          | regelmäßige Überprüfung der Abläufe                                               |
| <b>Turnhalle</b>              | unübersichtliche Bewegungs- und Körperkontaktsituationen                                       | situationsgerechte Aufsicht und Regeln                                                           | Stopp-Signale und körperliche Grenzen konsequent beachten                         |
| <b>Außengelände</b>           | eingeschränkt einsehbare Bereiche; größere räumliche Distanz                                   | bekannte Aufsichtsbereiche und Teamabsprachen                                                    | Aufsichtspositionen der Situation anpassen                                        |
| <b>Bring-/Abholbereich</b>    | Zugang Außenstehender; unklare Übergaben                                                       | geregelte Übergabe und Abholberechtigungen                                                       | Verfahren regelmäßig überprüfen                                                   |

### 3.3 Risikosituationen im pädagogischen Alltag

Nicht nur Räume, sondern vor allem alltägliche Situationen können besondere Schutzbedarfe mit sich bringen. Viele dieser Situationen gehören selbstverständlich zu guter pädagogischer Arbeit. Ein Risiko entsteht insbesondere dann, wenn Kinder stark von Erwachsenen abhängig sind, ihre Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, Körperkontakt notwendig wird oder Erwachsene über grundlegende Bedürfnisse des Kindes entscheiden.

Besonders sensibel betrachten wir deshalb Pflege- und Hygienesituationen, Essen und Trinken, Schlafen und Ruhen, An- und Ausziehen, Trost und Körperkontakt, Erste Hilfe, Konfliktbegleitung sowie Einzel- und Kleingruppensituationen.

#### Essen und Trinken

Mahlzeiten sollen Gemeinschaft, Genuss und Selbstständigkeit ermöglichen. Gleichzeitig besteht hier ein deutliches Machtgefälle: Erwachsene bestimmen unter anderem über Zeitpunkt, Angebot und Rahmen der Mahlzeit.

Kinder werden bei uns **nicht zum Essen, Probieren oder Aufessen gezwungen**. Hunger, Sättigung, Vorlieben und Abneigungen werden ernst genommen. Essen wird weder als Belohnung noch als Strafe eingesetzt.

Pädagogische Begleitung bedeutet für uns, Kinder zum Kennenlernen unterschiedlicher Lebensmittel einzuladen und eine angenehme Esskultur zu gestalten – nicht, körperliche Signale zu übergehen.

#### Schlafen und Ruhen

Schlaf ist ein körperliches Grundbedürfnis und darf weder erzwungen noch als pädagogische Sanktion eingesetzt werden.

Ruhephasen werden entsprechend Alter, Entwicklungsstand und individuellen Bedürfnissen gestaltet. Kinder dürfen Ruhe benötigen, ohne schlafen zu müssen. Schlafende Kinder befinden sich in einer besonders schutzbedürftigen Situation; Aufsicht und Schlafbegleitung werden deshalb verlässlich organisiert.

Körperliche Nähe beim Einschlafen orientiert sich am Bedürfnis und an den Signalen des Kindes und bleibt professionell.

#### Wickeln, Toilettengang und Körperpflege

Pflegesituationen berühren die Intimsphäre eines Kindes unmittelbar und erfordern besondere Sensibilität.

Handlungen werden angekündigt und soweit möglich gemeinsam mit dem Kind gestaltet. Das Kind wird nicht unnötig entkleidet oder vor anderen Personen bloßgestellt. Seine verbalen und nonverbalen Signale werden wahrgenommen.

Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand darin unterstützt, Toilettengänge zunehmend selbstständig zu bewältigen. **Beschämung, Druck oder Zwang im Zusammenhang mit Ausscheidung, Sauberkeitsentwicklung oder kleinen „Unfällen“ haben in unserer Einrichtung keinen Platz.**

Notwendige Unterstützung wird respektvoll angeboten und durchgeführt.

## **Trost, Nähe und Körperkontakt**

Kinder brauchen Zuwendung und dürfen körperliche Nähe suchen. Gleichzeitig darf das Bedürfnis einer erwachsenen Person nach Nähe niemals ausschlaggebend dafür sein, ob oder wie lange Körperkontakt stattfindet.

Umarmungen, auf den Schoß nehmen, tröstendes Halten oder andere Formen körperlicher Zuwendung orientieren sich an den Signalen des Kindes. Ein Nein, Stopp, Wegdrehen, Zurückweichen oder anderes erkennbares Unwohlsein wird respektiert.

Auch Mitarbeitende dürfen persönliche körperliche Grenzen setzen und dem Kind andere Formen von Trost und Zuwendung anbieten.

## **Einzel- und Kleingruppensituationen**

Einzelkontakte zwischen einer Fachkraft und einem Kind sind nicht grundsätzlich problematisch. Sie können für Förderung, Gespräche, Pflege, Trost oder individuelle Begleitung notwendig und pädagogisch wertvoll sein.

Sie dürfen jedoch nicht heimlich stattfinden. Ort und Situation müssen grundsätzlich für das Team nachvollziehbar sein. Erwachsene schaffen keine Geheimnisse mit Kindern, die gegenüber Eltern, anderen Fachkräften oder Vertrauenspersonen verborgen werden sollen.

Davon zu unterscheiden sind Überraschungen oder vertrauliche Äußerungen eines Kindes. Insbesondere wenn ein Kind von einer möglichen Gefährdung berichtet, wird nicht versprochen, die Information unter allen Umständen geheim zu halten.

## **3.4 Nähe, Distanz und Macht**

Pädagogische Beziehungen sind grundsätzlich durch ein Machtgefälle geprägt. Erwachsene entscheiden über Tagesabläufe, Regeln, Zugänge zu Räumen und Materialien und greifen in Konflikte ein. Bei jüngeren Kindern übernehmen sie zusätzlich zahlreiche körpernahe Versorgungshandlungen.

Macht ist deshalb nicht grundsätzlich negativ. Kinder benötigen Erwachsene, die Verantwortung übernehmen und Schutz gewährleisten. Problematisch wird Macht dort, wo sie willkürlich, einschüchternd, beschämend oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse eingesetzt wird.

Wir achten deshalb insbesondere darauf, dass Kinder nicht durch Drohungen, Liebesentzug, Bloßstellung, Einschüchterung, bewusstes Ignorieren oder den Entzug grundlegender Bedürfnisse gefügig gemacht werden.

Pädagogische Grenzen werden nachvollziehbar begründet und möglichst ruhig und respektvoll umgesetzt.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen Kinder, deren Möglichkeiten zur Selbstvertretung eingeschränkt sind. Alter, Entwicklungsstand, Behinderung, sprachliche Barrieren oder andere individuelle Voraussetzungen können dazu führen, dass ein Kind Grenzverletzungen schwerer mitteilen oder sich weniger wirksam Hilfe holen kann. Diese Faktoren werden bei unserer Schutzplanung berücksichtigt. Auch § 8a SGB VIII verlangt bei der Fachberatung ausdrücklich die Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen.

## **3.5 Personelle und organisatorische Risiken**

Kinderschutz hängt auch von den Arbeitsbedingungen der Erwachsenen ab.

Personalausfälle, Zeitdruck, hohe Arbeitsbelastung, häufige Unterbrechungen, unklare Verantwortlichkeiten oder Konflikte innerhalb eines Teams können dazu beitragen, dass Situationen weniger aufmerksam begleitet werden oder Mitarbeitende unangemessen reagieren.

Belastung erklärt Verhalten, **rechtfertigt aber keine Grenzverletzungen**.

Mitarbeitende sollen deshalb Überforderung frühzeitig ansprechen können. Die Leitung trägt Verantwortung dafür, Hinweise auf strukturelle Überlastung ernst zu nehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gegenmaßnahmen einzuleiten beziehungsweise den Träger einzubeziehen.

Auch personelle Engpässe, räumliche Probleme, Überbelegung und Spannungen im Team können nach den bayerischen Hinweisen kindeswohlrelevante Entwicklungen darstellen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem Situationen mit Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden, Ehrenamtlichen, Vertretungskräften oder externen Personen. Sie werden entsprechend ihrer Tätigkeit über die für sie relevanten Schutzstandards informiert und handeln nicht außerhalb der vereinbarten Verantwortlichkeiten.

### 3.6 Bring- und Abholsituationen sowie betriebsfremde Personen

Bring- und Abholzeiten sind durch viele gleichzeitige Übergänge geprägt. Türen werden geöffnet, Eltern und andere Abholpersonen betreten die Einrichtung und die Aufmerksamkeit der Fachkräfte verteilt sich auf mehrere Kinder und Erwachsene.

Kinder werden ausschließlich an berechtigte Personen übergeben. Änderungen der Abholberechtigung erfolgen nach den hierfür festgelegten Verfahren, indem eine Abholberechtigtenliste ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

Betriebsfremde Personen erhalten keinen unkontrollierten Zugang zu den Kindern. Handwerker, Lieferdienste, externe Anbieter oder andere Besucher werden entsprechend Anlass und Aufenthaltsbereich wahrgenommen beziehungsweise begleitet.

Besonderes Augenmerk gilt Bereichen, in denen sich Kinder umziehen, gewickelt werden, schlafen oder die Toilette benutzen.

### 3.7 Grenzverletzungen und Machtungleichgewichte zwischen Kindern

Kinder streiten, testen Grenzen und müssen den sozialen Umgang miteinander erst lernen. Nicht jeder Konflikt und nicht jede unbeabsichtigte Grenzüberschreitung ist deshalb Gewalt. Wir beobachten jedoch, ob Kinder Situationen freiwillig gestalten können und ob ein Kind die Möglichkeit besitzt, eine Situation zu beenden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt deutlichen Machtungleichgewichten, beispielsweise aufgrund von Alter, Körperkraft, Entwicklungsstand, sprachlichen Fähigkeiten, Gruppendynamik oder sozialer Stellung innerhalb der Gruppe.

Ein ausgesprochenes oder erkennbares Nein wird ernst genommen. Kinder werden darin unterstützt, eigene Grenzen auszudrücken und die Grenzen anderer zu respektieren.

Wenn ein Kind eine Situation nicht selbst beenden kann, ein Machtungleichgewicht ausgenutzt wird oder Grenzen wiederholt beziehungsweise erheblich verletzt werden, greifen Erwachsene ein.

Die Verantwortung dafür, eine Grenzverletzung zu beenden, liegt **nicht beim betroffenen Kind**, sondern bei den Erwachsenen.

Die ausführliche fachliche Einordnung und das Vorgehen bei Grenzverletzungen und Übergriffen zwischen Kindern werden in einem späteren Kapitel verbindlich geregelt.

### 3.8 Digitale Medien, Fotos und Kommunikation

Digitale Medien sind Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und unserer Kommunikation mit Familien. Gleichzeitig entstehen durch die Aufnahme, Speicherung und Weitergabe von Fotos, Videos und personenbezogenen Informationen besondere Anforderungen an den Schutz der Kinder.

Aufnahmen von Kindern erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden Einwilligungen und der hierfür festgelegten dienstlichen Verfahren. Auch bei vorliegender Einwilligung berücksichtigen wir die erkennbare Zustimmung oder Ablehnung des Kindes. Möchte ein Kind nicht fotografiert oder gefilmt werden oder zeigt es erkennbares Unwohlsein, wird dies respektiert.

In besonders sensiblen oder intimen Situationen werden grundsätzlich keine Foto- oder Videoaufnahmen angefertigt. Dazu gehören insbesondere Wickel- und Toilettensituationen, das Umziehen sowie Situationen, in denen Kinder unbekleidet oder nur teilweise bekleidet sind.

**Private Smartphones, Tablets, Kameras oder andere private Aufnahmegeräte von Mitarbeitenden dürfen ausnahmslos nicht für Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Kindern verwendet werden.** Für pädagogische Dokumentationen und andere erforderliche Aufnahmen werden ausschließlich die hierfür vorgesehenen dienstlichen Geräte und Anwendungen genutzt.

Aufnahmen und personenbezogene Daten von Kindern werden nicht auf privaten Geräten gespeichert, über private Messenger-Dienste versendet oder auf privaten Accounts und Speicherdiensten verarbeitet.

Auch bei dienstlichen Aufnahmen gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit: Es werden nur solche Aufnahmen angefertigt, die für den jeweiligen pädagogischen oder organisatorischen Zweck erforderlich sind. Aufnahmen werden nicht allein deshalb erstellt, weil die technische Möglichkeit dazu besteht.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorliegenden Einwilligungen und den geltenden datenschutzrechtlichen sowie einrichtungsinternen Vorgaben.

**Der Schutz der Persönlichkeit und Intimsphäre des Kindes hat Vorrang vor dem Wunsch nach Dokumentation.**

### 3.9 Unsere Schutzfaktoren und Potenziale

Neben Risiken betrachten wir bewusst, was Kinder im Pffikus schützt.

Zu unseren zentralen Schutzfaktoren gehören verlässliche Beziehungen und feste Ansprechpersonen, eine überschaubare Gruppenstruktur, klare Verantwortlichkeiten, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, transparente pädagogische Abläufe sowie verbindliche Regeln für Nähe, Distanz und den Umgang mit Grenzen.

Ein weiterer Schutzfaktor ist eine Teamkultur, in der Beobachtungen und Unsicherheiten angesprochen werden dürfen. Mitarbeitende müssen Kolleginnen und Kollegen auf problematisches Verhalten hinweisen können, ohne dass dies als Illoyalität verstanden wird.

Auch die Kinder selbst werden in ihren Kompetenzen gestärkt. Sie lernen Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, Grenzen auszudrücken, Nein und Stopp zu sagen, Beschwerden zu äußern und Unterstützung zu suchen.

Dabei gilt für uns ein wichtiger Grundsatz:

**Wir stärken Kinder darin, sich zu schützen – aber wir machen sie niemals für ihren eigenen Schutz verantwortlich.**

### 3.10 Maßnahmen, Dokumentation und Überprüfung

Die Risiko- und Potenzialanalyse wird **mindestens einmal jährlich und zusätzlich anlassbezogen** überprüft. Anlass für eine erneute Betrachtung können beispielsweise räumliche Veränderungen, neue pädagogische Angebote, veränderte Gruppenstrukturen, personelle oder organisatorische Veränderungen sowie konkrete Vorfälle oder Beschwerden sein.

Festgestellte Risiken werden bewertet. Wo Handlungsbedarf besteht, werden Maßnahmen vereinbart, Verantwortlichkeiten festgelegt und die Umsetzung überprüft.

Kurzfristige technische oder bauliche Mängel werden dabei nicht dauerhaft in das Schutzkonzept aufgenommen. Sie werden über die hierfür vorgesehenen betrieblichen Verfahren dokumentiert, behoben und nachverfolgt.

So bleibt die Risikoanalyse **kein statisches Papier**, sondern ein tatsächlich nutzbares Instrument unserer Präventionsarbeit.



## 4.1 Personalauswahl

Kinderschutz beginnt bereits vor der Einstellung neuer Mitarbeitender.

Bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren berücksichtigen wir neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern. Die Haltung gegenüber Kinderrechten, Beteiligung, Nähe und Distanz, pädagogischer Macht sowie der Umgang mit herausfordernden Situationen können dabei ausdrücklich thematisiert werden.

Damit machen wir von Beginn an deutlich: **Kinderschutz gehört im Pfiffikus zum professionellen Selbstverständnis und ist kein Thema, das erst bei einem konkreten Verdacht relevant wird.**

Vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit wird nach den geltenden gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen.

Im Kindergarten Pfiffikus wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses **im Abstand von fünf Jahren erneut verlangt**. Der Fünfjahresrhythmus ist dabei unsere beziehungsweise die für unsere Einrichtung geltende Regelung; § 72a SGB VIII selbst legt keinen allgemeinen Fünfjahreszeitraum fest.

## 4.2 Einarbeitung und Verpflichtung auf das Schutzkonzept

Neue Mitarbeitende werden mit dem Schutzkonzept und den für ihre Tätigkeit relevanten Verfahrenswegen vertraut gemacht.

Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Vertretungskräfte, Ehrenamtliche sowie andere Personen, die regelmäßig im pädagogischen Bereich tätig werden.

Dabei genügt es nicht, das Schutzkonzept lediglich auszuhändigen. Wesentliche Schutzstandards werden besprochen. Dazu gehören insbesondere der Umgang mit Nähe und Distanz, die Wahrung der Intimsphäre, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder, der Umgang mit Beobachtungen und Verdachtsmomenten sowie die internen Informationswege.

Der für unsere Einrichtung geltende **Verhaltenskodex wird verbindlich anerkannt**.

### 4.3 Personalführung als Bestandteil des Kinderschutzes

Kinderschutz ist Führungsaufgabe.

Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass Schutzfragen im pädagogischen Alltag Raum erhalten. Beobachtungen, Unsicherheiten und schwierige Situationen dürfen angesprochen werden und werden nicht erst dann thematisiert, wenn bereits ein schwerwiegender Vorfall eingetreten ist.

Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen, Fallbesprechungen und pädagogische Reflexion können deshalb auch genutzt werden, um Fragen von Nähe und Distanz, Macht, Beteiligung, Grenzsetzung oder belastenden Situationen zu besprechen.

Führung bedeutet dabei sowohl Kontrolle als auch Unterstützung. Mitarbeitende müssen wissen, welche Standards verbindlich gelten. Gleichzeitig benötigen sie Möglichkeiten, Überforderung, Fehler und Unsicherheiten anzusprechen, ohne deshalb grundsätzlich als fachlich ungeeignet bewertet zu werden.

Wo Verhalten gegenüber Kindern jedoch Grenzen verletzt oder Schutzstandards missachtet werden, wird dies nicht aus Kollegialität übergangen.

### 4.4 Fehler- und Feedbackkultur

Pädagogische Arbeit findet in komplexen Situationen statt. Missverständnisse, Fehleinschätzungen und ungeschicktes Verhalten können trotz professioneller Haltung vorkommen.

Eine Einrichtung wird nicht dadurch sicher, dass sie behauptet, bei ihr passiert keine Fehler. Sicherheit entsteht vielmehr dort, wo Fehler erkannt, angesprochen und korrigiert werden können.

Wir unterscheiden deshalb zwischen einem reflektierbaren Fehler oder einer unbeabsichtigten Grenzverletzung und Verhalten, das bewusst, wiederholt oder erheblich gegen die Rechte und den Schutz von Kindern verstößt.

Mitarbeitende dürfen und sollen einander Rückmeldung geben. Dabei steht nicht die persönliche Bewertung einer Kollegin oder eines Kollegen im Vordergrund, sondern die Frage, **wie eine Situation auf das Kind wirkt und ob seine Rechte und Grenzen gewahrt wurden.**

Wer eine problematische Situation anspricht, handelt nicht illoyal gegenüber dem Team, sondern übernimmt Verantwortung.

Gleichzeitig gilt auch gegenüber Mitarbeitenden das Prinzip der Fairness. Beobachtungen werden möglichst sachlich beschrieben, Vermutungen nicht als Tatsachen dargestellt und Vorwürfe nicht ungeprüft weitergegeben.

### 4.5 Umgang mit Belastung und Überforderung

Die Arbeit mit Kindern kann körperlich und emotional anspruchsvoll sein. Personalausfälle, Zeitdruck, herausfordernde Gruppensituationen oder persönliche Belastungen können die Handlungssicherheit von Mitarbeitenden beeinträchtigen.

Überforderung darf deshalb benannt werden.

Mitarbeitende sind aufgefordert, frühzeitig Unterstützung einzufordern, wenn sie merken, dass ihre Belastungsgrenze erreicht ist oder sie eine Situation nicht mehr professionell bewältigen können.

Im Team können kurzfristig Aufgaben übernommen, Situationen übergeben oder Entlastungsmöglichkeiten vereinbart werden. Bei länger anhaltenden Belastungen werden gemeinsam mit der Leitung geeignete weitere Maßnahmen geprüft.

Dabei gilt eine klare Grenze:

**Belastung kann erklären, warum eine Situation schwierig geworden ist. Sie rechtfertigt niemals Gewalt, Beschämung oder andere Grenzverletzungen gegenüber einem Kind.**

## 4.6 Fort- und Weiterbildung

Kinderschutz erfordert Fachwissen und die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Handeln.

Mitarbeitende erhalten deshalb entsprechend ihrer Aufgaben Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung. Relevante Themen sind insbesondere Kinderrechte und Partizipation, institutioneller Kinderschutz, Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen, Nähe und Distanz, sexuelle Entwicklung und sexuelle Bildung, Gewalt und Grenzverletzungen unter Kindern, Gesprächsführung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen.

Erkenntnisse aus Fortbildungen werden soweit sinnvoll in das Team eingebracht und für die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis genutzt.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept regelmäßig im Team aufgegriffen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass seine Inhalte nicht nur bekannt sind, sondern in konkreten Alltagssituationen angewendet werden können.

## 4.7 Praktikant:innen, Auszubildende, Ehrenamtliche und externe Personen

Nicht jede Person, die sich im Kindergarten aufhält, verfügt über dieselbe Qualifikation, Erfahrung oder Verantwortung wie eine pädagogische Fachkraft. Zuständigkeiten müssen deshalb eindeutig sein.

Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende und Ehrenamtliche werden entsprechend ihrer Rolle angeleitet und begleitet. Sie übernehmen keine Aufgaben oder Situationen, für die ihnen die erforderliche Qualifikation, Einweisung oder Verantwortungsübertragung fehlt.

Externe Personen erhalten nur den für ihren Auftrag erforderlichen Zugang zu den Räumen und Kindern. Für regelmäßig tätige externe Personen werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend Art, Dauer und Intensität des Kontakts festgelegt.

## 4.8 Verantwortung des Teams

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung für das eigene Handeln. Kinderschutz endet jedoch nicht an dieser Stelle.

Wer eine mögliche Grenzverletzung beobachtet, eine problematische Entwicklung wahrnimmt oder von einem Kind entsprechende Informationen erhält, **schaut nicht weg**.

Je nach Situation kann zunächst eine unmittelbare Intervention erforderlich sein, um eine Grenzverletzung zu beenden. Anschließend werden die vorgesehenen internen Informations- und Verfahrenswege eingehalten.

Schwerwiegende Beobachtungen werden nicht ausschließlich „untereinander geklärt“. Wann Leitung, Träger, Fachberatung, Jugendamt oder andere zuständige Stellen einzubeziehen sind, regeln die Interventionsverfahren dieses Schutzkonzeptes.

**Wir tragen Verantwortung für unser eigenes Handeln – und wir übernehmen Mitverantwortung für das, was wir in unserer Einrichtung wahrnehmen.**



Unser Verhaltenskodex beschreibt verbindliche Standards für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Er gibt Mitarbeitenden Orientierung, schützt Kinder vor Grenzverletzungen und schafft zugleich Handlungssicherheit für Situationen, in denen Nähe, Körperkontakt, Pflege, Trost oder pädagogische Grenzsetzung zum Alltag gehören.

Ein herzlicher und zugewandter Umgang mit Kindern ist ausdrücklich Teil unserer pädagogischen Arbeit. Kinderschutz bedeutet für uns nicht, Beziehungen zu distanzieren oder notwendige körperliche Nähe zu vermeiden. Entscheidend ist, dass **die Verantwortung für die professionelle Gestaltung einer Beziehung immer beim Erwachsenen liegt.**

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden. Personen, die im Rahmen von Ausbildung, Praktikum, Ehrenamt oder regelmäßigen externen Angeboten mit Kindern arbeiten, werden entsprechend ihrer Tätigkeit ebenfalls auf die für sie geltenden Standards verpflichtet.

## 5.1 Unsere verbindlichen Grundsätze

### 1. Wir wenden keine Gewalt an.

Körperliche und psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, entwürdigende Maßnahmen, Einschüchterung, Beschämung, Diskriminierung und Vernachlässigung werden nicht toleriert. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Verhalten von Erwachsenen oder von Kindern ausgeht.

### 2. Wir schützen Kinder vor sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen.

Sexualisierte Handlungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern sind unzulässig. Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen oder Übergriffe werden ernst genommen und nach den vorgesehenen Verfahren bearbeitet.

### 3. Das Wohl und die Rechte der Kinder haben Vorrang.

Alle Mitarbeitenden sind dem Schutz und Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Pädagogische Entscheidungen orientieren sich nicht an der Bequemlichkeit oder den persönlichen Bedürfnissen Erwachsener.

### 4. Wir achten Nähe, Distanz und persönliche Grenzen.

Wir respektieren die körperliche und emotionale Integrität sowie die Privat- und Intimsphäre der Kinder. Körperkontakt orientiert sich an der Situation und an den Bedürfnissen und Signalen des Kindes. Die Verantwortung für die Wahrung professioneller Grenzen liegt immer beim Erwachsenen.

### 5. Wir schauen hin und handeln.

Erhalten Mitarbeitende Kenntnis von möglichen Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder anderem unangemessenem Verhalten gegenüber einem Kind, informieren sie die Einrichtungsleitung und halten die vorgesehenen Verfahrenswege ein. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, wird zuerst der Schutz des Kindes sichergestellt.

### 6. Auch die Leitung ist nicht vom Schutzsystem ausgenommen.

Betrifft eine Beobachtung oder ein Verdacht die Einrichtungsleitung oder reagiert diese auf

einen gewichtigen Hinweis nicht angemessen, wenden sich Mitarbeitende unmittelbar an den Träger beziehungsweise an die hierfür vorgesehene übergeordnete oder externe Stelle.

**7. Körperliche Zuwendung darf sein.**

Wir legen Wert auf einen natürlichen, herzlichen und zugewandten Umgang mit Kindern. Trösten, eine Umarmung oder andere angemessene körperliche Zuwendung gehören dazu, wenn das Kind diese Nähe sucht oder erkennbar annimmt.

**8. Ein Kind darf Körperkontakt jederzeit beenden.** Auch nonverbale Ablehnung wird respektiert.

**9. Mitarbeitende küssen Kinder nicht.**

Von Mitarbeitenden initiierte Küsse sind nicht Bestandteil professioneller pädagogischer Beziehungsgestaltung.

**10.** Geht ein spontaner Kuss ausschließlich vom Kind aus und lässt sich die Situation nicht vermeiden, wird das Kind dafür weder beschämt noch zurückgewiesen. Die Fachkraft initiiert oder erwidert den Kuss jedoch nicht.

**11. Toilettengänge werden nur soweit erforderlich begleitet.**

Kinder erhalten Unterstützung, wenn sie diese benötigen. Mit zunehmender Selbstständigkeit wird ihre Privatsphäre gewahrt. Hilfe wird angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt.

**12. Wickelsituationen schützen die Intimsphäre des Kindes.**

Kinder werden nach Möglichkeit von ihnen vertrauten Bezugspersonen gewickelt. Pflegehandlungen werden angekündigt und sprachlich begleitet. Das Kind wird entsprechend seiner Möglichkeiten beteiligt.

**13. Der Wickelbereich wird vor unnötigen Einblicken geschützt.**

Gleichzeitig werden Pflegesituationen nicht heimlich gestaltet; die professionelle Transparenz gegenüber dem Team bleibt gewährleistet.

**14. Beim Planschen und Baden schützen wir die Intimsphäre.**

Beim Planschen oder Baden im Außengelände tragen Kinder Badekleidung beziehungsweise eine Badewindel. Umziehen und notwendige Unterstützung erfolgen unter Wahrung ihrer Privatsphäre.

## 5.2 Sprache, Respekt und pädagogische Grenzsetzung

Kinder werden respektvoll angesprochen. Abwertende Bezeichnungen, Bloßstellungen, Drohungen, Einschüchterungen oder ironische und sarkastische Bemerkungen auf Kosten eines Kindes sind nicht Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Wir sprechen auch **über Kinder respektvoll**, wenn sie anwesend sind. Gespräche über Schwierigkeiten, familiäre Situationen, Entwicklungsauffälligkeiten oder andere persönliche Angelegenheiten werden nicht so geführt, dass das betreffende Kind oder andere unbeteiligte Personen sie mithören.

Pädagogische Grenzen sind notwendig. Sie werden jedoch nicht durch Angst, Demütigung oder den Entzug von Zuwendung durchgesetzt. Regeln und Entscheidungen werden Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechend erklärt.

## 5.3 Körperkontakt und Intimsphäre

Pflege, Trost, Erste Hilfe und Unterstützung können Körperkontakt erforderlich machen. Körperkontakt ist deshalb weder grundsätzlich zu vermeiden noch automatisch problematisch.

Wir kündigen körperliche Handlungen soweit möglich an und achten auf Reaktionen des Kindes. Ein „Nein“, „Stopp“, Wegdrehen, Erstarren, Zurückweichen oder anderes erkennbares Unwohlsein wird ernst genommen.

Muss trotz Ablehnung eines Kindes gehandelt werden, weil beispielsweise eine unmittelbare Gefahr besteht oder eine notwendige gesundheitliche Versorgung erfolgen muss, beschränken wir den Eingriff auf das erforderliche Maß, erklären unser Handeln und gestalten die Situation möglichst schonend.

Die Intimsphäre eines Kindes wird niemals zur Unterhaltung anderer gemacht. Kinder werden nicht unnötig unbekleidet anderen Kindern oder Erwachsenen präsentiert.

## 5.4 Essen, Trinken, Schlafen und Grundbedürfnisse

Kinder werden nicht zum Essen, Probieren oder Aufessen gezwungen. Essen und Getränke werden nicht als Strafe, Druckmittel oder Belohnung eingesetzt.

Schlaf wird nicht erzwungen und nicht als Sanktion eingesetzt. Ruhebedürfnisse werden ebenso ernst genommen wie das Bedürfnis eines Kindes, nicht schlafen zu können oder zu wollen.

Toilettengänge werden nicht als Druckmittel verzögert oder verweigert. Kinder werden wegen Einnässens, Einkotens oder anderer Missgeschicke nicht beschämt.

## 5.5 Einzelkontakte und Geheimnisse

Einzelkontakte zwischen Fachkräften und Kindern können pädagogisch notwendig und wertvoll sein. Sie finden jedoch nicht heimlich statt. Für Kolleginnen und Kollegen muss grundsätzlich nachvollziehbar sein, wo sich Mitarbeitende und Kinder befinden.

Mitarbeitende vereinbaren mit Kindern **keine Geheimnisse**, die das Kind gegenüber Eltern, anderen Fachkräften oder Vertrauenspersonen verschweigen soll.

Erzählt ein Kind selbst etwas vertraulich, gehen wir behutsam damit um. Bei Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hindeuten, versprechen wir jedoch keine uneingeschränkte Geheimhaltung. Dem Kind wird altersangemessen erklärt, wenn weitere Personen hinzugezogen werden müssen, um ihm helfen zu können.

## 5.6 Fotos, Videos und private Geräte

Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Kindern erfolgen ausschließlich mit den hierfür vorgesehenen **dienstlichen Geräten und Anwendungen** und im Rahmen der geltenden Einwilligungen.

**Private Smartphones, Tablets, Kameras und sonstige private Aufnahmegeräte dürfen ausnahmslos nicht für Aufnahmen von Kindern verwendet werden.**

Aufnahmen in intimen oder besonders schutzbedürftigen Situationen sind ausgeschlossen. Auch bei bestehender Einwilligung wird die erkennbare Ablehnung eines Kindes respektiert.

## 5.7 Geschenke, Bevorzugung und private Kontakte

Mitarbeitende vermeiden Beziehungen, durch die einzelne Kinder unangemessen bevorzugt oder in besondere Abhängigkeiten gebracht werden.

Persönliche Geschenke an einzelne Kinder außerhalb nachvollziehbarer pädagogischer Anlässe sind zu vermeiden. Ebenso dürfen Geschenke oder Vergünstigungen nicht an bestimmtes Verhalten, Zuneigung oder Geheimhaltung geknüpft werden.

Private Kontakte zu Kindern und Familien, die unabhängig von der Tätigkeit bereits bestehen oder sich aus nachvollziehbaren sozialen Zusammenhängen ergeben, lassen sich insbesondere im örtlichen Umfeld nicht grundsätzlich ausschließen. Entscheidend ist, dass daraus keine Sonderstellung des Kindes innerhalb der Einrichtung entsteht und professionelle Grenzen gewahrt bleiben.

## 5.8 Beobachten – Ansprechen – Handeln

Der Verhaltenskodex verpflichtet nicht nur dazu, das eigene Verhalten zu reflektieren.

Beobachtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine Grenzverletzung, wird eine akute Situation zunächst beendet beziehungsweise das betroffene Kind geschützt. Anschließend wird das Verhalten entsprechend seiner Bedeutung angesprochen und der vorgesehene Informationsweg eingehalten.

Nicht jede Alltagssituation erfordert ein formelles Interventionsverfahren. **Schwerwiegende, wiederholte oder bewusst gesetzte Grenzverletzungen dürfen jedoch niemals ausschließlich informell im Kollegenkreis geklärt werden.**

Mitarbeitende entscheiden bei entsprechenden Verdachtsmomenten nicht eigenständig über Schuld oder Unschuld einer anderen Person. Beobachtungen werden sachlich dokumentiert und an die zuständige Stelle weitergegeben. Die weitere Bewertung erfolgt nach den in diesem Schutzkonzept festgelegten Verfahren.

## 5.9 Verbindlichkeit

Der Verhaltenskodex ist verbindlicher Bestandteil unserer Schutzmaßnahmen.

Er wird neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung erläutert und regelmäßig im Team reflektiert. Veränderungen des pädagogischen Alltags oder Erkenntnisse aus Beschwerden, Beobachtungen und Vorfällen können Anlass sein, einzelne Regelungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Dabei geht es nicht darum, für jede denkbare Situation eine Vorschrift zu formulieren. Maßstab unseres Handelns bleiben die Rechte, die Würde und das Wohl des Kindes.

**Nähe darf herzlich sein. Grenzen müssen klar sein. Verantwortung liegt beim Erwachsenen.**



# Verhaltenskodex

## Nähe, Distanz, Macht und Grenzen



Wir übernehmen Verantwortung.  
Für Kinder. Für ein sicheres Miteinander.

### 1 Keine Gewalt

Wir wenden keine körperliche oder psychische Gewalt an. Beschämung, Einschüchterung und entwürdigende Maßnahmen haben in unserer Kita keinen Platz.



### 2 Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexuelle Übergriffe – durch Mitarbeitende oder unter Kindern – werden in keiner Weise toleriert.



### 3 Wohl und Rechte der Kinder

Wir sind dem Schutz und Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Ihre Rechte stehen für uns an erster Stelle.



### 4 Nähe und Distanz

Wir überschreiten keine professionellen Grenzen. Wir wahren die nötige Distanz und respektieren die Privat- und Intimsphäre der Kinder.



### 5 Hinsehen und handeln

Wenn wir von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber oder unter Kindern erfahren, informieren wir umgehend die Einrichtungsleitung und handeln nach den festgelegten Verfahren.



### 6 Verantwortung auch bei Leitung

Ist die Leitung selbst betroffen oder reagiert sie nicht, informieren wir die nächsthöhere Stelle (Träger / Kitaaufsicht).



### 7 Körperliche Zuwendung

Ein herzlicher und natürlicher Umgang mit den Kindern ist uns wichtig. Berühren und Trösten ist erlaubt, wenn das Kind dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußert.



### 8 Wir küssen keine Kinder

Mitarbeitende küssen Kinder nicht. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass er ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.



### 9 Begleitung zum WC

Wir begleiten Kinder nur zum WC, wenn sie Hilfe benötigen. Wir achten auf ihre Privatsphäre und fördern ihre Selbstständigkeit.



### 10 Wickeln mit Respekt

Wir wickeln die Kinder nach Möglichkeit von ihrer Bezugsperson. Dabei achten wir auf die Intimsphäre des Kindes (z. B. nicht einsehbarer Wickeltisch, geschlossene Badtür).



### 11 Planschen und Baden

Beim Planschen oder Baden im Garten tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindele.



Wir schaffen einen sicheren Ort, an dem Kinder sich wohlfühlen, entfalten und vertrauen können.



### Dieser Verhaltenskodex ist für uns verbindlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex des Kindergarten Pfiffikus kenne, verstehe und mich an die darin festgelegten Grundsätze halte.

Name (in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift





Sexuelle Bildung ist Bestandteil einer ganzheitlichen frühkindlichen Bildung und zugleich ein wichtiger Baustein des Kinderschutzes. Kinder, die ihren Körper kennen, eigene Gefühle und Grenzen wahrnehmen, diese ausdrücken dürfen und erfahren, dass ein „Nein“ respektiert wird, entwickeln wichtige Fähigkeiten für Selbstbestimmung und Schutz.

Dabei unterscheiden wir klar zwischen **kindlicher Sexualität** und **erwachsener Sexualität**. Kindliche Sexualität entsteht aus Neugier, Körperwahrnehmung, Beziehungserfahrungen und dem Interesse an sich selbst und anderen. Sie ist nicht mit erwachsener Sexualität gleichzusetzen.

Wir begegnen Fragen und Ausdrucksformen kindlicher Sexualität weder mit Beschämung noch mit Dramatisierung. Gleichzeitig bedeutet ein offener Umgang nicht, dass alles erlaubt ist. Kinder brauchen Erwachsene, die Entwicklung ermöglichen, Grenzen schützen und dort eingreifen, wo Freiwilligkeit, Sicherheit oder das Wohl eines Kindes nicht mehr gewährleistet sind.

## 6.1 Unser Verständnis von sexueller Bildung

Sexuelle Bildung findet nicht erst statt, wenn Kinder Fragen zu Schwangerschaft oder Geschlechtsorganen stellen. Sie beginnt im Alltag: beim Wahrnehmen des eigenen Körpers, beim Wickeln und Toilettengang, beim Benennen von Gefühlen, beim Kuscheln und Trösten, beim Erleben von Nähe und Distanz und bei der Erfahrung, über den eigenen Körper mitbestimmen zu dürfen.

Wir unterstützen Kinder darin,

- ihren Körper und dessen Funktionen kennenzulernen und wertzuschätzen,
- Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und auszudrücken,
- eigene Grenzen zu erkennen und deutlich zu machen,
- die Grenzen anderer Menschen zu respektieren,
- zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden zu lernen,
- „Nein“ und „Stopp“ sagen zu dürfen und zu erfahren, dass diese Signale ernst genommen werden,
- Fragen zu Körper, Geburt, Schwangerschaft, Geschlecht und Beziehungen stellen zu können und altersangemessene Antworten zu erhalten,
- Vielfalt wahrzunehmen, ohne Menschen wegen ihres Körpers, ihres Geschlechts oder ihrer Familie abzuwerten.

## 6.2 Körperwissen und Sprache

Kinder brauchen Worte für ihren Körper. Wir beantworten konkrete Fragen sachlich, altersangemessen und entsprechend dem tatsächlichen Interesse des Kindes. Wir geben nicht mehr Informationen, als das Kind in der jeweiligen Situation benötigt, weichen seinen Fragen aber auch nicht aus.

Für Geschlechtsorgane und intime Körperbereiche verwenden die pädagogischen Mitarbeitenden eindeutige anatomische Begriffe. Dazu gehören insbesondere:

### **Penis, Hoden, Vulva, Vagina und After.**

Dabei unterscheiden wir fachlich zwischen **Vulva** als Bezeichnung der äußerlich sichtbaren weiblichen Geschlechtsorgane und **Vagina** als innerem Körperteil.

Kinder dürfen selbstverständlich die in ihrer Familie üblichen Begriffe verwenden. Sie werden dafür weder korrigiert noch beschämt. Wir stellen ihnen jedoch zusätzlich eindeutige Begriffe zur Verfügung. Klare Sprache ist auch Kinderschutz: Ein Kind soll Körperteile und Erlebnisse möglichst eindeutig benennen können.

## 6.3 Mein Körper gehört mir

Kinder haben ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung und Intimsphäre.

Ein Kind darf sagen oder zeigen, dass es nicht berührt, umarmt, geküsst oder gekitzelt werden möchte. Ein „Nein“ oder „Stopp“ wird ebenso respektiert wie nonverbale Signale, beispielsweise Wegdrehen, Zurückweichen, Erstarren oder Abwehren.

Kinder werden nicht aufgefordert, anderen Menschen körperliche Zuneigung zu zeigen. Auch gegenüber Eltern, Verwandten, anderen Kindern oder Mitarbeitenden gilt: **Zuneigung darf niemals erzwungen werden.**

Gleichzeitig vermitteln wir Kindern, dass es Situationen gibt, in denen Erwachsene zum Schutz oder zur Versorgung handeln müssen – beispielsweise bei einer unmittelbaren Gefahr oder notwendiger Erster Hilfe. Solche Situationen werden erklärt und möglichst behutsam gestaltet.

## 6.4 Intimsphäre in Pflege- und Alltagssituationen

Wickeln, Toilettengänge, Umziehen und Körperpflege sind besonders sensible Situationen.

Wir kündigen Pflegehandlungen an und beziehen das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand ein. Hilfe erfolgt nur soweit sie benötigt wird. Mit zunehmender Selbstständigkeit erhalten Kinder entsprechend mehr Privatsphäre.

Kinder werden nicht unnötig unbekleidet anderen Personen präsentiert. Gleichzeitig werden Pflegesituationen nicht bewusst heimlich oder für das Team nicht nachvollziehbar gestaltet.

Beim Planschen und Baden im Außengelände tragen die Kinder entsprechend unserem Verhaltenskodex Badekleidung beziehungsweise eine Badewindel.

Beschämende Kommentare über Körper, Ausscheidungen, Entwicklung oder Aussehen haben keinen Platz in unserer Einrichtung.

## 6.5 Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“)

Das Erkunden des eigenen Körpers und das Interesse an den Körpern anderer Kinder können Bestandteil kindlicher Entwicklung sein. Solche Spiele werden nicht grundsätzlich verboten oder beschämt. Für sie gelten jedoch klare Schutzregeln:

**Alle beteiligten Kinder machen freiwillig mit.** Jedes Kind darf jederzeit aufhören. Ein „Nein“ oder „Stopp“ beendet die Handlung unmittelbar. Kein Kind darf ein anderes überreden, bedrohen, festhalten oder unter Druck setzen. Zwischen den beteiligten Kindern darf kein deutliches Macht- oder Entwicklungsgefälle bestehen. Niemand fügt einem anderen Kind Schmerzen zu.

**Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.** Ebenso gehören Handlungen mit Mund an Genitalien oder After nicht zu akzeptierten Körpererkundungsspielen. Erwachsene beteiligen sich niemals an Körpererkundungsspielen der Kinder.

Körpererkundungsspiele sind außerdem **keine Geheimnisse**. Kein Kind darf von einem anderen verlangen, etwas vor Eltern oder pädagogischen Mitarbeitenden geheim zu halten.

Diese Regeln werden Kindern in verständlicher und altersentsprechender Form vermittelt.

## 6.6 Wann wir eingreifen

Nicht jede Grenzüberschreitung unter Kindern ist automatisch ein sexueller Übergriff. Kinder befinden sich in Entwicklung, lernen soziale Regeln und können Grenzen falsch einschätzen.

Pädagogische Fachkräfte beobachten deshalb insbesondere:

**War die Situation freiwillig? Konnte jedes Kind sie tatsächlich beenden? Besteht ein Machtgefälle? Wurde ein Nein oder Stopp missachtet? Wurde Druck, Überredung, Drohung oder Gewalt eingesetzt? Ist ein Kind deutlich überfordert, verängstigt oder belastet? Wiederholt sich das Verhalten trotz Intervention?**

Bestehen Zweifel an der Freiwilligkeit oder Sicherheit, greifen wir ein.

Das betroffene Kind erhält Schutz und Unterstützung. Dabei vermeiden wir Beschämung und Schuldzuweisungen. Auch das Kind, von dem das grenzverletzende Verhalten ausgegangen ist, benötigt eine pädagogische Reaktion und gegebenenfalls weitere Unterstützung.

Bei erheblichen oder wiederholten sexuellen Grenzverletzungen erfolgt die weitere Bearbeitung nach den in diesem Schutzkonzept festgelegten Verfahren.

## 6.7 Selbststimulation

Kinder können im Rahmen ihrer Körperentwicklung entdecken, dass Berührungen des eigenen Körpers angenehm sind. Selbststimulation wird deshalb nicht beschämt, bestraft oder als „schmutzig“ bezeichnet. Dass das Entdecken des eigenen Körpers zur kindlichen Entwicklung gehören kann, war bereits Bestandteil unseres bisherigen Konzeptes.

Gleichzeitig lernen Kinder, dass es **private und öffentliche Situationen** gibt.

Zeigt ein Kind Selbststimulation sehr häufig, zwanghaft wirkend, in auffälliger Intensität oder in Verbindung mit weiteren Verhaltensänderungen, wird dies fachlich beobachtet und im Team reflektiert. Ein einzelnes Verhalten wird dabei nicht vorschnell als Hinweis auf sexualisierte Gewalt interpretiert.

## 6.8 Pädagogische Angebote

Sexuelle Bildung geschieht überwiegend alltagsintegriert. Anlass können Fragen und Beobachtungen der Kinder ebenso sein wie Bilderbücher, Gespräche oder pädagogische Angebote.

Körper- und Sinneserfahrungen, die bereits im bisherigen Konzept genannt wurden – beispielsweise Arbeiten mit Knete und Sand, Fühlangebote, Entspannung oder Körperwahrnehmung – können weiterhin Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit sein.

Bei körperbezogenen Angeboten gilt jedoch immer: **Kein Kind muss mitmachen oder Berührungen zulassen.** Bei Massagegeschichten oder vergleichbaren Angeboten entscheidet das Kind selbst, ob, von wem und in welcher Form es berührt werden möchte. Es muss jederzeit aussteigen können.

## 6.9 Vielfalt und individuelle Entwicklung

Kinder entwickeln Vorstellungen davon, wer sie sind, wie Menschen aussehen, welche Unterschiede es gibt und welche Rollen ihnen begegnen.

Wir vermeiden stereotype Zuschreibungen wie „Das ist nur für Mädchen“ oder „Jungen machen so etwas nicht“. Spielmaterialien, Farben, Kleidung, Interessen und Tätigkeiten stehen allen Kindern offen.

Unterschiedliche Familienformen und Lebensrealitäten werden respektvoll behandelt. Abwertende oder diskriminierende Äußerungen werden pädagogisch aufgegriffen.

Kinder dürfen ihre eigene Persönlichkeit entwickeln, ohne von Erwachsenen vorschnell auf bestimmte Rollen oder Eigenschaften festgelegt zu werden.

## 6.10 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern und Sorgeberechtigte sind wichtige Partner unserer pädagogischen Arbeit. Fragen zur Körperentwicklung oder Situationen, die für die Entwicklung eines Kindes relevant sind, können mit ihnen respektvoll und sachlich besprochen werden.

Dabei berücksichtigen wir, dass Familien unterschiedliche kulturelle, religiöse und persönliche Vorstellungen von Körperlichkeit und Sexualität haben können. Diese Unterschiede nehmen wir ernst und suchen das Gespräch. Gleichzeitig bilden die **Rechte und der Schutz des Kindes den verbindlichen Rahmen unserer pädagogischen Arbeit.**

Nicht jede alltägliche Frage eines Kindes zu seinem Körper macht automatisch eine Mitteilung an die Eltern erforderlich. Entscheidend sind Inhalt, Situation, Entwicklungsstand und pädagogische Relevanz.

Bestehen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, richtet sich das weitere Vorgehen nicht nach einem routinemäßigen Elterngespräch, sondern nach dem dafür vorgesehenen Schutzverfahren.

## 6.11 Was Kinder bei uns erfahren sollen

Unsere sexualpädagogische Arbeit soll Kindern keine Angst vor Gefahren vermitteln. Sie soll ihnen Sicherheit im Umgang mit dem eigenen Körper und mit anderen Menschen geben.

# Unsere wichtigen Merksätze

Gemeinsam für einen sicheren und respektvollen Alltag.

Mein Körper gehört mir.



Meine Gefühle sind wichtig.



Ich darf Nein und Stopp sagen.



Andere dürfen auch Nein und Stopp sagen.



Ich darf Fragen stellen.



Ich darf mir Hilfe holen.



Es gibt Geheimnisse, die ich weiterzählen darf – besonders dann, wenn sie mir Angst oder ein schlechtes Gefühl machen.



Wir sind alle verschieden und das ist gut so.



Starke Kinder. Respektvolle Beziehungen. Ein sicherer Kindergarten.





Partizipation bedeutet für uns, Kinder an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben und ihren Alltag in unserer Einrichtung betreffen. Kinder sind nicht lediglich Empfänger pädagogischer Entscheidungen. Sie sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten, Bedürfnissen, Vorstellungen und einer eigenen Sicht auf ihre Lebenswelt.

Beteiligung richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und individuellen Möglichkeiten des Kindes. Sie beginnt deshalb lange bevor ein Kind seine Wünsche sprachlich ausdrücken kann. Blickkontakt, Körperspannung, Gestik, Mimik, Hinwendung, Abwendung, Weinen oder andere Verhaltensweisen können ebenso Ausdruck von Zustimmung, Ablehnung oder einem Bedürfnis sein.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles entscheiden. Erwachsene tragen weiterhin die Verantwortung für Schutz, Aufsicht und Rahmenbedingungen. Wo Entscheidungen nicht bei den Kindern liegen können, machen wir dies möglichst nachvollziehbar und erklären die Gründe.

**So viel Selbstbestimmung und Mitbestimmung wie möglich – so viel Entscheidung durch Erwachsene wie zum Schutz des Kindes notwendig.**

## 7.1 Partizipation als Bestandteil des Kinderschutzes

Beteiligung und Kinderschutz gehören unmittelbar zusammen. Kinder sollen im Pffikus erfahren, dass ihre Stimme Bedeutung hat. Sie dürfen widersprechen, Entscheidungen hinterfragen, eine andere Meinung vertreten und ihre Grenzen deutlich machen.

Ein Kind, das „Nein“ sagt, ist deshalb nicht automatisch ungezogen oder unkooperativ. Ein Nein ist zunächst eine Information, die wir ernst nehmen.

Wir vermitteln Kindern nicht nur, dass sie selbst Grenzen haben. Sie lernen ebenso, dass andere Menschen Grenzen haben und ein Nein eines anderen Kindes oder eines Erwachsenen ebenfalls respektiert werden muss.

Damit stärken wir Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit, ohne ihnen die Verantwortung für ihren eigenen Schutz zu übertragen.

## 7.2 Beteiligung im pädagogischen Alltag

Kinder erhalten entsprechend ihren Möglichkeiten Entscheidungs- und Mitgestaltungsspielräume.

Dies betrifft beispielsweise die Wahl von Spielpartnerinnen und Spielpartnern, Spielmaterialien und Beschäftigungen, die Mitgestaltung von Projekten und Angeboten, Entscheidungen innerhalb von Kinderkonferenzen sowie Teile der Gestaltung von Räumen und Tagesabläufen.

Auch Regeln können gemeinsam mit Kindern entwickelt und besprochen werden. Dabei bleibt es Aufgabe der Erwachsenen, notwendige Schutz- und Sicherheitsgrenzen festzulegen.

Kinder dürfen außerdem entscheiden, ob sie an freiwilligen pädagogischen Angeboten teilnehmen möchten. Ein Angebot verliert seinen freiwilligen Charakter nicht deshalb, weil eine Fachkraft viel Arbeit in seine Vorbereitung gesteckt hat.

### 7.3 Selbstbestimmung bei Essen und Trinken

Kinder entscheiden grundsätzlich selbst, **ob und wie viel sie essen**. Sie werden nicht zum Probieren, Aufessen oder Essen bestimmter Lebensmittel gezwungen.

Wir ermutigen Kinder, Neues kennenzulernen, ohne daraus eine Verpflichtung zu machen. Essen wird weder als Belohnung noch als Strafe eingesetzt.

Die pädagogischen Fachkräfte gestalten den Rahmen der Mahlzeiten, sorgen für ein angemessenes Angebot und begleiten die Kinder. Die Wahrnehmung von Hunger und Sättigung bleibt jedoch beim Kind.

### 7.4 Schlafen und Ruhen

Kinder haben unterschiedliche Ruhe- und Schlafbedürfnisse. Diese werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand berücksichtigt.

Kein Kind wird als Strafe zum Schlafen oder Ruhen geschickt. Ebenso wird Schlaf nicht gegen den erkennbaren Willen eines Kindes erzwungen.

Bei jüngeren Kindern beobachten wir Müdigkeitssignale und begleiten Schlaf- und Ruhephasen individuell. Gerade in der Krippe berücksichtigen wir dabei, dass Bedürfnisse häufig noch nicht sprachlich mitgeteilt werden können.

Notwendige organisatorische Ruhezeiten werden so gestaltet, dass Kinder Möglichkeiten zum Rückzug und zur Erholung erhalten, ohne dass daraus ein Zwang zum Schlafen entsteht.

### 7.5 Körper, Pflege und Intimsphäre

Auch in Pflege- und Versorgungssituationen werden Kinder beteiligt. Wickeln, Toilettengänge, Naseputzen, Umziehen, Eincremen oder andere körpernahe Handlungen werden nach Möglichkeit angekündigt und erklärt. Kinder erhalten Gelegenheit, selbst zu übernehmen, was sie bereits können.

Benötigt ein Kind Hilfe, wird diese auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Beteiligungsrechte eines Kindes enden allerdings dort, wo eine unmittelbare Gefährdung verhindert oder eine notwendige gesundheitliche Versorgung sichergestellt werden muss. Auch dann erklären wir unser Handeln und gestalten die Situation möglichst respektvoll.

Die konkreten Standards zu Körperkontakt und Intimsphäre ergeben sich zusätzlich aus unserem Verhaltenskodex und dem sexualpädagogischen Konzept.

### 7.6 Beteiligung der jüngsten Kinder und von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf

Partizipation setzt keine bestimmte Sprachfähigkeit voraus. Gerade bei Krippenkindern sowie bei Kindern, die sich aufgrund ihrer Entwicklung, einer Behinderung oder aus anderen Gründen nicht oder nur eingeschränkt verbal äußern können, tragen die Erwachsenen eine besondere Verantwortung, Signale wahrzunehmen und richtig einzuordnen.

Wir achten auf individuelle Ausdrucksformen und schaffen Möglichkeiten, Entscheidungen beispielsweise durch Zeigen, Auswählen, Bilder, Symbole, Gesten oder konkrete Wahlmöglichkeiten auszudrücken.

Dabei darf fehlende Sprache niemals mit fehlender Meinung gleichgesetzt werden.

## 7.7 Grenzen der Beteiligung

Partizipation bedeutet nicht, Verantwortung von Erwachsenen auf Kinder zu übertragen. Entscheidungen über Aufsicht, Sicherheit, Gesundheit, Kinderschutz oder andere nicht verhandelbare Schutzanforderungen verbleiben bei den verantwortlichen Erwachsenen.

Auch Mehrheitsentscheidungen haben Grenzen. Eine Kindergruppe darf nicht darüber entscheiden, ob die Rechte eines einzelnen Kindes gelten. Ein Kind darf beispielsweise nicht durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen, bloßgestellt oder zu etwas gezwungen werden.

Wir unterscheiden deshalb zwischen Bereichen, in denen Kinder **selbst entscheiden**, Bereichen, in denen sie **mitentscheiden**, Bereichen, in denen sie **angehört werden**, und Entscheidungen, die Erwachsene aus Schutz- oder Organisationsgründen treffen müssen.

Wo Beteiligung nicht möglich ist, erklären wir dies altersangemessen.

## 7.8 Kinderkonferenzen und gemeinsame Entscheidungen

Kinderkonferenzen und andere Gesprächsformen schaffen feste Räume für Beteiligung. Kinder können dort Themen einbringen, Ideen entwickeln, Regeln besprechen, Entscheidungen treffen und Rückmeldungen zum Kindergartenalltag geben.

Dabei achten wir darauf, dass nicht ausschließlich besonders sprachgewandte oder selbstbewusste Kinder gehört werden. Pädagogische Fachkräfte unterstützen zurückhaltende Kinder und nutzen bei Bedarf andere Ausdrucksmöglichkeiten.

Ergebnisse werden für Kinder nachvollziehbar gemacht. Wenn eine gemeinsam entwickelte Idee nicht umgesetzt werden kann, wird dies nicht einfach übergangen, sondern begründet.

So erleben Kinder, dass Beteiligung **tatsächliche Auswirkungen** haben kann.

## 7.9 Beteiligung braucht verlässliche Erwachsene

Kinder sollen ihre Meinung äußern dürfen, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn sie mit einer Entscheidung einer Fachkraft nicht einverstanden sind, sich über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschweren oder eine Regel ungerecht finden.

Erwachsene dürfen ihre Position, körperliche Überlegenheit, ihr Wissen oder ihre Verfügung über Ressourcen nicht dazu benutzen, Zustimmung zu erzwingen.

Eine partizipative Haltung zeigt sich deshalb besonders dann, **wenn ein Kind etwas anderes möchte als der Erwachsene. Wir hören Kindern nicht nur dann zu, wenn ihre Antwort zu unseren Plänen passt!**

## 7.10 Von der Beteiligung zur Beschwerde

Kinder dürfen nicht nur mitentscheiden. Sie haben auch das Recht mitzuteilen, wenn etwas nicht in Ordnung ist.

Eine Beschwerde kann ausgesprochen werden, sie kann aber ebenso durch Weinen, Rückzug, Verweigerung, Wut, verändertes Verhalten oder andere Signale sichtbar werden.

Jede Beschwerde ist zunächst eine Mitteilung über die Wahrnehmung des Kindes. Sie wird deshalb ernst genommen, auch wenn Erwachsene eine Situation anders beurteilen.

Wie Kinder, Eltern und Mitarbeitende Beschwerden äußern können, wie diese aufgenommen und bearbeitet werden und welche **externen Beschwerdemöglichkeiten** bestehen, regelt das folgende **Kapitel 8 – Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende**.



Beschwerden gehören zu einer lebendigen und sicheren Einrichtung. Sie zeigen uns, wo Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden, Grenzen verletzt werden, Missverständnisse entstehen oder Veränderungen notwendig sind.

Eine Beschwerde verstehen wir deshalb nicht als Störung des pädagogischen Alltags, sondern als **wichtige Rückmeldung und Möglichkeit zur Weiterentwicklung**.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende sollen darauf vertrauen können, dass sie Kritik äußern dürfen, ohne dadurch Nachteile zu erfahren. Beschwerden werden ernst genommen, nachvollziehbar bearbeitet und – soweit möglich – mit einer Rückmeldung abgeschlossen.

Besondere Bedeutung hat das Beschwerdeverfahren im Kinderschutz. Kinder müssen sich auch dann mitteilen können, wenn ihr Anliegen eine pädagogische Fachkraft, die Leitung oder eine andere erwachsene Person betrifft.

## 8.1 Was ist eine Beschwerde?

Eine Beschwerde ist jede Äußerung von Unzufriedenheit, Sorge, Kritik oder wahrgenommenem Unrecht. Sie muss weder sachlich perfekt formuliert noch ausdrücklich als „Beschwerde“ bezeichnet werden.

Gerade bei Kindern kann sie sich sehr unterschiedlich zeigen: durch Worte, ein deutliches „Nein“, Weinen, Wut, Rückzug, Verweigerung, Angst, verändertes Verhalten, Gestik oder Mimik. Auch Zeichnungen und spielerische Äußerungen können Hinweise darauf geben, dass ein Kind etwas beschäftigt.

**Nicht das Kind muss beweisen, dass seine Beschwerde berechtigt ist. Unsere Aufgabe ist zunächst, wahrzunehmen und zuzuhören.**

## 8.2 Beschwerden von Kindern

Kinder dürfen sich über **alles beschweren, was ihren Kindergartenalltag betrifft**. Dazu gehören beispielsweise Regeln, Essen, Angebote, Räume, Entscheidungen, Konflikte mit anderen Kindern oder das Verhalten von Erwachsenen. Besonders wichtig ist uns: **Kinder dürfen sich ausdrücklich auch über Mitarbeitende und die Einrichtungsleitung beschweren.**

Eine Beschwerde wird nicht dadurch weniger ernst genommen, dass Erwachsene die Situation anders wahrgenommen haben. Kinder können sich an eine pädagogische Fachkraft ihrer Wahl, an die Leitung oder an eine andere vertraute erwachsene Person wenden. Sie können ihr Anliegen im persönlichen Gespräch, in einer Kinderkonferenz oder auf andere für sie geeignete Weise ausdrücken. Auch der Weg über Eltern oder andere Vertrauenspersonen ist möglich.

Ein Kind muss sich **nicht zuerst bei der Person beschweren, über die es sich beschweren möchte.**

### 8.3 Beschwerden der jüngsten Kinder

Krippenkinder und Kinder, die sich sprachlich noch nicht oder nur eingeschränkt mitteilen können, benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Ihre Beschwerden können sich beispielsweise in Abwendung, Anspannung, Weinen, Vermeidung bestimmter Situationen oder Personen, auffälligem Rückzug oder deutlicher Verhaltensänderung zeigen.

Solche Signale sind nicht automatisch Beweise für eine Grenzverletzung. Sie sind aber Informationen, die wir ernst nehmen und deren mögliche Ursachen wir aufmerksam betrachten. **Beschwerdefähigkeit setzt keine Sprache voraus.**

### 8.4 Wie wir mit einer Beschwerde eines Kindes umgehen

Wenn ein Kind sich beschwert, hören wir zunächst zu. Wir vermeiden vorschnelle Erklärungen wie „Das war bestimmt nicht so gemeint“ oder „Das ist doch nicht schlimm“. Das Kind soll zunächst schildern oder zeigen dürfen, was es erlebt hat. Wir nehmen sein Anliegen ernst, klären gemeinsam, was es braucht, und erklären ihm altersangemessen, wie es weitergeht.

Nicht jede Beschwerde kann im Sinne des Kindes entschieden werden. Ist ein Wunsch beispielsweise aus Gründen des Schutzes oder der Sicherheit nicht erfüllbar, erklären wir dies.

**Ernst nehmen bedeutet nicht, jedem Wunsch zu entsprechen. Es bedeutet, jedem Anliegen Aufmerksamkeit zu schenken.**

### 8.5 Beschwerden von Eltern und Sorgeberechtigten

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten ist wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Eltern können Anliegen und Beschwerden im persönlichen Gespräch, bei vereinbarten Gesprächsterminen, telefonisch, schriftlich oder über die hierfür vorgesehenen Kommunikationswege einbringen.

Als Ansprechpartner stehen je nach Anliegen insbesondere die pädagogischen Mitarbeitenden, die Einrichtungsleitung und der Träger zur Verfügung. Der Elternbeirat kann ebenfalls als vermittelnde Stelle einbezogen werden.

Grundsätzlich ist eine direkte Klärung mit der betreffenden Person sinnvoll, **wenn dies für die beschwerdeführende Person zumutbar ist**. Sie ist jedoch keine Voraussetzung.

Betrifft eine Beschwerde eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter und möchte sich eine Familie unmittelbar an die Leitung wenden, ist dies jederzeit möglich. Betrifft die Beschwerde die Einrichtungsleitung selbst, kann sie unmittelbar an den Träger gerichtet werden.

### 8.6 Beschwerden von Mitarbeitenden

Mitarbeitende dürfen fachliche Bedenken, Konflikte, beobachtete Grenzverletzungen und Beschwerden offen ansprechen.

Je nach Sachverhalt kann zunächst das direkte Gespräch gesucht werden. Ebenso können Einrichtungsleitung und Träger einbezogen werden.

**Bei möglichen Kindeswohlgefährdungen oder schwerwiegendem Fehlverhalten handelt es sich jedoch nicht lediglich um einen Teamkonflikt.** In diesen Fällen gelten die entsprechenden Interventions- und Meldeverfahren dieses Schutzkonzeptes.

Betrifft eine Beschwerde die Einrichtungsleitung, muss für Mitarbeitende ein direkter Weg zum Träger bestehen.

## 8.7 Unser Umgang mit Beschwerden

Die Bearbeitung orientiert sich an dem Grundprinzip: **1. Wahrnehmen und zuhören → 2. Sachverhalt klären → 3. Schutzbedarf prüfen → 4. Lösung bzw. weiteres Vorgehen festlegen → 5. Rückmeldung geben → 6. Umsetzung überprüfen.**

Beschwerden werden entsprechend ihrer Bedeutung dokumentiert. Umfang und Form der Dokumentation richten sich nach Inhalt und Tragweite.

Bei Beschwerden mit möglicher Kinderschutzrelevanz greifen unmittelbar die entsprechenden Schutz- und Interventionsverfahren. Eine solche Beschwerde wird nicht ausschließlich als allgemeine Qualitätsbeschwerde bearbeitet.

## 8.8 Schutz vor Benachteiligung

Niemand darf Nachteile erfahren, weil er eine Beschwerde geäußert hat. Dies gilt insbesondere für Kinder. Ein Kind wird nicht beschämt, ignoriert, ausgegrenzt oder anders behandelt, weil es sich über eine Fachkraft beschwert hat.

Auch Eltern und Mitarbeitende sollen Kritik äußern können, ohne befürchten zu müssen, dass sich dies negativ auf den Umgang mit ihnen oder ihrem Kind auswirkt.

Bewusst falsche Tatsachenbehauptungen sind davon zu unterscheiden. Allein die Tatsache, dass sich eine Vermutung später nicht bestätigt, macht eine Beschwerde jedoch **nicht** zu einer falschen Anschuldigung.

## 8.9 Externe Beschwerdemöglichkeiten

Ein wirksames Beschwerdesystem endet nicht an der Eingangstür des Kindergartens. Kinder, Eltern und Mitarbeitende müssen wissen, dass sie sich bei Bedarf auch **außerhalb der Einrichtung** Unterstützung holen oder eine Beschwerde vorbringen können. § 45 SGB VIII verlangt ausdrücklich geeignete Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Welche externen Stellen für unseren Kindergarten zuständig sind und wie sie erreichbar sind, wird im Kapitel „**Kooperation, Beratungsstellen und externe Beschwerdewege**“ mit den jeweils aktuellen Kontaktdaten aufgeführt.

## 8.10 Beschwerden als Teil unserer Qualitätsentwicklung

Beschwerden können Hinweise auf strukturelle Probleme geben. Deshalb betrachten wir nicht nur den einzelnen Vorgang, sondern fragen gegebenenfalls auch:

**Muss eine Regel verändert werden? War eine Zuständigkeit unklar? Gibt es ein wiederkehrendes Problem? Müssen Abläufe, Räume oder Dienstorganisation angepasst werden? Braucht das Team zusätzliche fachliche Unterstützung?**

Erkenntnisse aus Beschwerden fließen in die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit, der Risiko- und Potenzialanalyse und gegebenenfalls dieses Schutzkonzeptes ein.

**Du darfst sagen, wenn etwas nicht stimmt.  
Wir hören dir zu.**

Wir nehmen dich ernst.  
Wir kümmern uns darum.

Kindergarten Pfiffikus

Mein Weg, wenn etwas nicht gut ist  
Ich darf mich beschweren – und ich bekomme Hilfe!

Deine Meinung ist wichtig!

1  
Etwas fühlt sich nicht gut an.

Ich habe ein komisches Gefühl. Etwas ist unfair oder macht mich traurig, ängstlich oder wütend.

2  
Ich darf Nein sagen.

Ich darf Stopp sagen, wenn mir etwas nicht gefällt. Meine Gefühle sind wichtig.

3  
Ich erzähle es jemandem.

Ich kann mit einer Erzieherin, einem Erzieher oder einer anderen vertrauten Person sprechen. Ich kann auch meinen Eltern davon erzählen.

4  
Die Person hört mir zu.

Ich werde ernst genommen. Die Person hört mir zu, glaubt mir und bleibt ruhig. Gemeinsam überlegen wir, was jetzt wichtig ist.

5  
Wir suchen gemeinsam eine Lösung.

Wir überlegen zusammen, was helfen kann. Ich bekomme Unterstützung und wir kümmern uns darum.

Du bist nicht allein!  
Es ist mutig, über etwas zu sprechen.  
Wir sind für dich da.

Gemeinsam.  
Stark.  
Sicher.



Digitale Medien gehören zum Alltag von Kindern, Familien und pädagogischen Einrichtungen. Fotos und Videos können Bildungsprozesse dokumentieren, digitale Medien können pädagogisch eingesetzt werden und digitale Kommunikationswege erleichtern die Zusammenarbeit mit Familien.

Gleichzeitig entstehen besondere Risiken für Persönlichkeitsrechte, Privatsphäre und den Schutz von Kindern. Digitale Aufnahmen können vervielfältigt, weitergegeben oder außerhalb ihres ursprünglichen Zusammenhangs verwendet werden. Kinder können die langfristigen Folgen einer Aufnahme noch nicht vollständig überblicken.

Deshalb gilt auch im digitalen Raum unser grundlegendes Schutzverständnis: **Die Würde, die Privatsphäre und der Schutz des Kindes haben Vorrang vor Dokumentation, Bequemlichkeit und dem Wunsch nach einem schönen Bild.**

## 9.1 Fotos, Videos und Tonaufnahmen

Aufnahmen von Kindern werden nur zu einem nachvollziehbaren pädagogischen oder organisatorischen Zweck und im Rahmen der hierfür geltenden Regelungen und Einwilligungen angefertigt. Eine vorhandene Einwilligung bedeutet nicht, dass ein Kind jederzeit fotografiert oder gefilmt werden muss.

Auch das Kind selbst wird beteiligt. Zeigt es verbal oder nonverbal, dass es nicht aufgenommen werden möchte, respektieren wir dies.

Ein Kind wird nicht zum Posieren, Lächeln oder zur Teilnahme an einer Aufnahme gedrängt.

In besonders sensiblen Situationen werden **keine Aufnahmen** angefertigt. Dazu gehören insbesondere Wickel- und Toilettensituationen sowie Situationen, in denen Kinder unbekleidet oder nur teilweise bekleidet sind.

## 9.2 Private Geräte sind tabu

Für den Kindergarten Pffifikus gilt eine eindeutige Regel: **Private Smartphones, Tablets, Kameras, Smartwatches oder andere private Aufnahmegeräte von Mitarbeitenden werden nicht für Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Kindern verwendet.**

Dies gilt ausnahmslos.

Aufnahmen und personenbezogene Daten von Kindern werden ebenso wenig auf privaten Geräten gespeichert oder über private Accounts, private Cloudspeicher oder private Messenger verarbeitet oder weitergegeben.

Für erforderliche Aufnahmen und Dokumentationen werden ausschließlich die hierfür vorgesehenen **dienstlichen Geräte und Anwendungen** verwendet.

### 9.3 Dienstliche Geräte

Auch ein dienstliches Gerät macht eine Aufnahme nicht automatisch zulässig. Dienstliche Geräte werden ausschließlich entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck und den geltenden Datenschutz- und Schutzvorgaben verwendet. Aufnahmen werden auf das notwendige Maß begrenzt und nicht allein deshalb angefertigt, weil die technische Möglichkeit besteht.

Zugänge zu Geräten und Anwendungen werden vor unbefugter Nutzung geschützt.

Nicht mehr benötigte Aufnahmen werden entsprechend der hierfür geltenden Regelungen gelöscht.

### 9.4 Kinder entscheiden mit

Das Recht des Kindes am eigenen Bild verstehen wir auch als pädagogische Aufgabe. Kinder werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefragt beziehungsweise darüber informiert, wenn sie fotografiert oder gefilmt werden.

Ein ausgesprochenes oder erkennbares **„Nein“ wird respektiert.**

Wir vermitteln Kindern zugleich, dass auch sie andere Menschen nicht gegen deren Willen fotografieren oder filmen dürfen. Damit wird Medienbildung unmittelbar mit Kinderrechten verbunden.

### 9.5 Auswahl von Bildern

Nicht jedes rechtlich mögliche Foto ist aus pädagogischer und kinderschutzfachlicher Sicht ein geeignetes Foto.

Wir wählen Aufnahmen so aus, dass Kinder würdevoll dargestellt werden. Bilder, die Kinder bloßstellen, lächerlich machen oder in verletzlichen, beschämenden oder intimen Situationen zeigen, werden nicht verwendet.

Besondere Zurückhaltung gilt bei Bildern, die Rückschlüsse auf sehr persönliche Lebensumstände oder sensible Situationen eines Kindes ermöglichen.

Bei der Auswahl fragen wir uns deshalb auch: **Wäre es für dieses Kind voraussichtlich in Ordnung, wenn dieses Bild später noch betrachtet wird?**

### 9.6 Veröffentlichung und Weitergabe

Die Veröffentlichung und Weitergabe von Aufnahmen richtet sich nach den jeweils geltenden Einwilligungen und Datenschutzvorgaben.

Eine Einwilligung für einen bestimmten Zweck wird nicht automatisch auf andere Zwecke übertragen. Eine Aufnahme, die beispielsweise für eine interne pädagogische Dokumentation

angefertigt wurde, wird deshalb nicht allein aus diesem Grund für Internetauftritte, Pressearbeit oder andere Veröffentlichungen verwendet.

Bei Veröffentlichungen berücksichtigen wir neben der rechtlichen Zulässigkeit immer auch die pädagogische Verantwortung gegenüber dem Kind.

## 9.7 Kommunikation mit Familien

Digitale Kommunikation mit Eltern und Sorgeberechtigten erfolgt über die von der Einrichtung beziehungsweise dem Träger vorgesehenen Kommunikationswege.

Personenbezogene Informationen über Kinder werden nicht über private Messenger oder private Social-Media-Accounts ausgetauscht.

Besonders sensible pädagogische oder kinderschutzrelevante Sachverhalte werden nicht allein deshalb digital übermittelt, weil dieser Kommunikationsweg schnell oder bequem erscheint. Die Form der Kommunikation richtet sich nach Inhalt und Schutzbedarf.

## 9.8 Digitale Medien mit Kindern

Digitale Medien können im Kindergarten pädagogisch eingesetzt werden. Sie ersetzen jedoch nicht die unmittelbare Erfahrung, das Spiel, Bewegung, soziale Begegnungen oder das Lernen mit allen Sinnen.

Bei ihrem Einsatz achten wir auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, einen nachvollziehbaren pädagogischen Zweck sowie geeignete und geschützte Inhalte.

Kinder sollen digitale Medien nicht nur konsumieren. Sie sollen erste Erfahrungen damit sammeln, dass Medien gestaltet werden können und dass auch im digitalen Raum Regeln gelten.

Dazu gehört insbesondere: **Ich darf Nein sagen, wenn ich nicht fotografiert werden möchte. Andere dürfen das auch.**

## 9.9 Keine privaten digitalen Beziehungen zu Kindern

Mitarbeitende bauen über private Social-Media-Accounts, Messenger, Spieleplattformen oder vergleichbare digitale Angebote keine privaten Kontakte zu betreuten Kindern auf.

Private Accounts werden nicht genutzt, um Kindern Nachrichten zu senden, Bilder auszutauschen oder digitale Beziehungen außerhalb der professionellen pädagogischen Rolle aufzubauen.

Die Grenzen, die für professionelle Beziehungen im unmittelbaren Kontakt gelten, gelten ebenso im digitalen Raum.

## 9.10 Umgang mit Verstößen

Werden unbeabsichtigt unzulässige Aufnahmen angefertigt, Daten falsch versendet oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Schutzstandards festgestellt, werden diese nicht verschwiegen.

Die Einrichtungsleitung wird entsprechend dem Sachverhalt informiert und erforderliche Schutz-, Datenschutz- und Folgemaßnahmen werden geprüft und eingeleitet.

Besteht der Verdacht, dass Aufnahmen von Kindern gezielt missbräuchlich hergestellt, gespeichert oder weitergegeben wurden, handelt es sich **nicht um einen gewöhnlichen Datenschutzfehler**. Der Schutz des betroffenen Kindes hat dann unmittelbar Vorrang und die entsprechenden Interventions- und Meldeverfahren werden eingeleitet.

### 9.11 Verantwortung aller Mitarbeitenden

Digitaler Kinderschutz ist Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, dass Fotos, Videos, Informationen und digitale Kommunikationswege so genutzt werden, dass die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Kinder gewahrt bleiben.

Technische Möglichkeiten bestimmen dabei nicht unsere pädagogischen Grenzen.

**Nicht alles, was wir aufnehmen könnten, müssen wir aufnehmen.**

**Nicht alles, was wir teilen könnten, dürfen oder sollten wir teilen.**

**Das Kind steht vor dem Bild.**



Kinder lernen im Zusammenleben mit anderen Kindern, eigene Bedürfnisse zu vertreten, Kompromisse einzugehen, Konflikte auszutragen und die Grenzen anderer Menschen wahrzunehmen. Dabei kommt es im Kindergartenalltag selbstverständlich zu Streit, impulsivem Verhalten und Grenzüberschreitungen.

Nicht jeder Streit und nicht jede Grenzverletzung ist Gewalt. Kinder befinden sich in Entwicklung und benötigen Erwachsene, die ihnen helfen, soziale Situationen einzuordnen und angemessene Handlungsweisen zu entwickeln.

Gleichzeitig haben alle Kinder ein Recht darauf, vor Gewalt und wiederholten oder erheblichen Grenzverletzungen durch andere Kinder geschützt zu werden. Unsere Aufgabe besteht deshalb darin, **weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren**.

## 10.1 Konflikt, Grenzverletzung oder Übergriff?

Für unsere pädagogische Reaktion ist entscheidend, eine Situation möglichst differenziert zu betrachten.

Ein **Konflikt** entsteht beispielsweise, wenn unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen. Zwei Kinder möchten dasselbe Spielzeug, sind unterschiedlicher Meinung oder geraten beim gemeinsamen Spiel in Streit. Grundsätzlich können beide Kinder Einfluss auf die Situation nehmen.

Eine **Grenzverletzung** kann spontan, unbeabsichtigt oder aus mangelnder Impulskontrolle entstehen. Ein Kind schubst beispielsweise im Streit, wird zu grob oder erkennt ein Stopp-Signal nicht rechtzeitig.

Von einem **Übergriff beziehungsweise gewaltförmigen Verhalten** sprechen wir insbesondere dann, wenn Grenzen bewusst oder wiederholt missachtet werden, ein Kind ein anderes gezielt verletzt, einschüchtert oder unter Druck setzt oder ein bestehendes Machtgefälle ausgenutzt wird.

Für die Einschätzung betrachten wir deshalb nicht nur die einzelne Handlung, sondern auch **Absicht, Wiederholung, Wirkung, Freiwilligkeit, Machtverhältnisse und die Möglichkeiten der beteiligten Kinder, die Situation selbst zu beenden**.

## 10.2 Formen von Grenzverletzungen und Gewalt

Grenzverletzungen und Gewalt unter Kindern können sehr unterschiedlich aussehen. Dazu gehören körperliche Handlungen wie Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Festhalten ebenso wie Beschimpfen, Drohen, Einschüchtern, absichtliches Bloßstellen oder gezieltes Ausgrenzen.

Auch das Wegnehmen oder Zerstören persönlicher Dinge, das Erzwingen bestimmter Handlungen oder die wiederholte Kontrolle eines anderen Kindes können relevant sein.

Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe gehören ebenfalls dazu. Für Körpererkundungsspiele und den Umgang mit kindlicher Sexualität gelten ergänzend die Schutzregeln unseres sexualpädagogischen Konzeptes in Kapitel 6.

### 10.3 Machtungleichgewichte erkennen

Nicht immer sind Kinder in einer Auseinandersetzung gleichermaßen handlungsfähig. Ein Machtgefälle kann beispielsweise durch Alter, Körpergröße und Kraft, Entwicklungsstand, sprachliche Fähigkeiten, soziale Stellung innerhalb der Gruppe oder die Anzahl beteiligter Kinder entstehen.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen Kinder, die ihre Grenzen noch nicht zuverlässig sprachlich ausdrücken oder sich aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen nur eingeschränkt gegen andere Kinder behaupten können.

Ein scheinbares Mitmachen bedeutet deshalb nicht automatisch Freiwilligkeit. Wir achten darauf, **ob ein Kind tatsächlich Nein sagen und eine Situation verlassen kann – und ob dieses Nein von den anderen Kindern respektiert wird.**

### 10.4 Unser unmittelbares Handeln

Wenn ein Kind ein anderes erheblich verletzt, bedroht oder dessen Grenzen missachtet, greifen wir ein. **Der Schutz des betroffenen Kindes steht zunächst an erster Stelle.**

Die Situation wird beendet und die beteiligten Kinder werden bei Bedarf voneinander getrennt. Verletzungen werden versorgt und das betroffene Kind erhält Zuwendung und Unterstützung.

Die Fachkraft bleibt möglichst ruhig und macht gleichzeitig deutlich, welches Verhalten beendet werden muss.

Dabei vermeiden wir Beschämung und pauschale Bewertungen wie „Du bist böse“. Wir benennen stattdessen das Verhalten: „Ich lasse nicht zu, dass du sie schlägst.“ oder „Er hat Stopp gesagt. Deshalb beende ich das jetzt.“

Damit unterscheiden wir zwischen **Kind und Verhalten**: Das Kind wird nicht abgewertet. Das Verhalten erhält dennoch eine klare Grenze.

### 10.5 Das betroffene Kind

Das betroffene Kind entscheidet nicht darüber, ob sein Erlebnis „schlimm genug“ war, um Unterstützung zu erhalten. Wir hören zu und nehmen Gefühle ernst. Das Kind wird nicht gedrängt, sich sofort mit dem anderen Kind zu versöhnen, eine Entschuldigung anzunehmen oder selbst eine Lösung herbeizuführen.

Insbesondere vermeiden wir Fragen oder Aussagen, durch die dem betroffenen Kind eine Mitverantwortung zugeschrieben wird. Die Verantwortung dafür, eine sichere Situation wiederherzustellen, liegt bei den Erwachsenen.

### 10.6 Das grenzverletzende Kind

Auch ein Kind, von dem Gewalt oder ein Übergriff ausgegangen ist, bleibt ein Kind mit Anspruch auf pädagogische Begleitung. Wir setzen klare Grenzen, ohne das Kind als Person abzuwerten.

Gemeinsam wird – entsprechend Alter und Entwicklungsstand – betrachtet, was geschehen ist, welche Wirkung das Verhalten hatte und welche anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Wiederholtes oder erhebliches grenzverletzendes Verhalten kann ein Hinweis darauf sein, dass ein Kind selbst Unterstützung benötigt. Wir betrachten deshalb nicht nur die Tat, sondern fragen auch, **was hinter dem Verhalten stehen könnte und welche Unterstützung notwendig ist.**

Dies bedeutet ausdrücklich nicht, Gewalt zu entschuldigen.

## 10.7 Keine erzwungene Entschuldigung

Eine automatisch eingeforderte Entschuldigung stellt nicht zwangsläufig eine Wiedergutmachung dar. Kinder werden deshalb nicht gezwungen, unmittelbar „Entschuldigung“ zu sagen oder sich zu umarmen.

Stattdessen unterstützen wir sie dabei, Verantwortung für ihr Verhalten zu entwickeln. Je nach Situation kann Wiedergutmachung beispielsweise bedeuten, einem anderen Kind zu helfen, etwas wiederherzustellen, nach dessen Befinden zu fragen oder gemeinsam eine passende Lösung zu finden.

Eine Entschuldigung erhält ihren Wert dadurch, dass das Kind versteht, **wofür** es sich entschuldigt.

## 10.8 Wiederholte und schwerwiegende Situationen

Wiederholen sich Grenzverletzungen, treten sie mit erheblicher Intensität auf oder besteht ein deutliches Machtgefälle, reicht eine einmalige Konfliktklärung nicht aus.

Die Situation wird im Team fachlich betrachtet und dokumentiert. Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind sowie Unterstützungsmaßnahmen für das grenzverletzende Kind werden festgelegt.

Dabei betrachten wir auch die Rahmenbedingungen: Gibt es bestimmte Räume oder Zeiten, in denen die Situationen auftreten? Sind Aufsicht oder Gruppenstrukturen anzupassen? Bestehen wiederkehrende Konfliktkonstellationen? Benötigt ein Kind zusätzliche Unterstützung?

Damit fließen solche Beobachtungen zugleich in unsere **Risiko- und Potenzialanalyse** ein.

## 10.9 Zusammenarbeit mit Eltern

Bei erheblichen oder wiederkehrenden Vorfällen werden die Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder entsprechend der Situation informiert und in die weitere pädagogische Begleitung einbezogen.

Dabei achten wir auf den Schutz personenbezogener Informationen anderer Kinder. Eltern erhalten die Informationen, die sie benötigen, um die Situation ihres eigenen Kindes nachvollziehen und gemeinsam mit uns handeln zu können.

Gespräche werden sachlich geführt. Wir vermeiden sowohl die Etikettierung eines Kindes als „Täter“ oder „Opfer“ als auch eine Bagatellisierung des Geschehens.

Ziel ist nicht, Schuld zwischen Familien zu verteilen, sondern **weitere Grenzverletzungen zu verhindern und alle beteiligten Kinder angemessen zu begleiten.**

## 10.10 Wann weitere Unterstützung erforderlich ist

Nicht jede Auseinandersetzung unter Kindern benötigt externe Fachberatung. Bei schwerwiegenden, wiederkehrenden oder fachlich schwer einzuschätzenden Situationen prüfen wir jedoch, ob zusätzliche Beratung oder Unterstützung erforderlich ist.

Dies gilt insbesondere bei sexualisierten Übergriffen, erheblichen Verletzungen, ausgeprägten Machtgefällen, anhaltender Angst eines Kindes oder wenn pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, um weitere Vorfälle zuverlässig zu verhindern.

Ergeben sich Hinweise darauf, dass ein Kind möglicherweise selbst von einer Kindeswohlgefährdung betroffen ist, wird zusätzlich das entsprechende Schutzverfahren nach **§ 8a SGB VIII** eingeleitet.

## 10.11 Unser pädagogischer Grundsatz

Unser Ziel ist eine Umgebung, in der Kinder Konflikte erleben und bewältigen dürfen, ohne mit ihnen allein gelassen zu werden.

Wir greifen nicht in jeden kleinen Streit ein. Kinder brauchen Möglichkeiten, Konfliktfähigkeit zu entwickeln und eigene Lösungen auszuprobieren. **Wir greifen aber ein, wenn ein Kind Schutz benötigt.**

Dabei gelten für uns drei Grundsätze:

**Wir schützen, ohne zu beschämen.**

**Wir setzen Grenzen, ohne Kinder abzuwerten.**

**Wir unterstützen Kinder dabei, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen.**



Der Schutzauftrag unserer Einrichtung endet nicht an der Kindergartentür. Pädagogische Mitarbeitende können Veränderungen, Äußerungen oder andere Hinweise wahrnehmen, die den Verdacht entstehen lassen, dass das Wohl eines Kindes außerhalb der Einrichtung gefährdet sein könnte.

Eine Kindeswohlgefährdung kann insbesondere durch Vernachlässigung, körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt oder andere erhebliche Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls entstehen.

Unsere Aufgabe besteht dabei weder darin, selbst Ermittlungen durchzuführen, noch darin, vorschnell über eine Familie zu urteilen. Unsere Aufgabe ist es, **gewichtige Anhaltspunkte wahrzunehmen, fachlich einzuschätzen und die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten.**

Für Träger von Einrichtungen wird dieses Verfahren insbesondere durch § 8a Abs. 4 SGB VIII bestimmt. Danach muss bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und grundsätzlich das Kind sowie die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Reichen angebotene Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

### 11.1 Was können gewichtige Anhaltspunkte sein?

Ein einzelnes auffälliges Verhalten bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Aufmerksam werden wir insbesondere bei Beobachtungen, Informationen oder Äußerungen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit Anlass zu ernsthafter Sorge um das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes geben.

Dabei betrachten wir immer das **Gesamtbild des Kindes und seiner Situation**. Vermutungen, persönliche Wertungen oder unterschiedliche Erziehungsstile dürfen nicht mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt werden.

Ebenso gibt es keine einfache Checkliste, anhand derer eine Gefährdung zweifelsfrei festgestellt werden könnte. Hinweise müssen fachlich eingeordnet werden.

### 11.2 Wahrnehmen und dokumentieren

Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige oder möglicherweise gewichtige Anhaltspunkte wahr, werden die Beobachtungen zeitnah und sachlich dokumentiert. Dabei unterscheiden wir möglichst eindeutig zwischen:

**Beobachtung – Aussage – Information durch Dritte – eigener Einschätzung.**

Aussagen eines Kindes werden möglichst **wörtlich** festgehalten. Ist der genaue Wortlaut nicht mehr Erinnerungswürdig, wird dies kenntlich gemacht, beispielsweise mit „sinngemäß“ oder „hat ungefähr gesagt“. Auch eine vorausgegangene Frage der Fachkraft wird dokumentiert. Interpretationen wie „die Mutter ist überfordert“ werden nicht als Beobachtung dokumentiert. Stattdessen wird beschrieben, **was tatsächlich wahrgenommen wurde**.

### 11.3 Wenn ein Kind etwas erzählt

Vertraut sich ein Kind einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter an, hören wir ruhig zu. Wir zeigen dem Kind, dass wir seine Aussage ernst nehmen. Wir vermeiden suggestive oder drängende Befragungen und versuchen nicht, selbst einen Sachverhalt „aufzuklären“.

Dem Kind wird keine uneingeschränkte Geheimhaltung versprochen. Stattdessen erklären wir ihm altersangemessen, dass wir Hilfe holen müssen, wenn wir uns Sorgen um seine Sicherheit machen.

Das Kind soll dabei möglichst erfahren: **„Es war richtig, dass du mir das erzählt hast. Ich kümmere mich darum, dass du Hilfe bekommst.“** Anschließend wird das Gespräch möglichst wortgetreu dokumentiert und die Einrichtungsleitung informiert.

### 11.4 Information der Einrichtungsleitung

Bei gewichtigen oder möglicherweise gewichtigen Anhaltspunkten wird die **Einrichtungsleitung unverzüglich informiert**. Die weitere Bearbeitung erfolgt abgestimmt und nicht als alleinige Entscheidung einer einzelnen pädagogischen Fachkraft.

Die Leitung sorgt dafür, dass der Schutzprozess fortgeführt, erforderliche Beratung eingeholt und die notwendigen Schritte dokumentiert werden.

Der Träger wird entsprechend der Bedeutung des Sachverhalts einbezogen. Spätestens wenn weitergehende Schutzmaßnahmen oder die Information des Jugendamtes erforderlich werden, ist er einzubeziehen.

### 11.5 Gefährdungseinschätzung und insoweit erfahrene Fachkraft

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt eine strukturierte Gefährdungseinschätzung.

Hierzu wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)** beratend hinzugezogen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Die IseF übernimmt nicht die Verantwortung für den Fall und entscheidet nicht anstelle der Einrichtung. Sie unterstützt die beteiligten Fachkräfte dabei, die vorliegenden Informationen fachlich einzuordnen, Risiken und Schutzfaktoren abzuwägen und geeignete weitere Schritte zu bestimmen.

Bei der Gefährdungseinschätzung werden die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt; dies ist im geltenden § 8a ausdrücklich vorgesehen. Die Beratung wird soweit möglich mit pseudonymisierten beziehungsweise für die Beratung nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben durchgeführt.

### 11.6 Beteiligung des Kindes

Das Kind wird entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch sein wirksamer Schutz nicht infrage gestellt wird.

Dabei geht es **nicht um eine Vernehmung**. Wir hören dem Kind zu, nehmen seine Wahrnehmung ernst und erklären ihm soweit möglich, was als Nächstes geschieht. Besonders wichtig ist, dass das Kind nicht das Gefühl erhält, selbst entscheiden zu müssen, ob Erwachsene tätig werden. Die Verantwortung für den Schutz bleibt bei den Erwachsenen.

## 11.7 Beteiligung der Eltern und Sorgeberechtigten

Grundsätzlich werden die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Gemeinsam können Beobachtungen besprochen, Erklärungen eingeordnet und Möglichkeiten der Unterstützung entwickelt werden.

Es gibt jedoch eine entscheidende Ausnahme: **Eltern werden nicht beziehungsweise nicht zu diesem Zeitpunkt einbezogen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt werden könnte.**

Dies kann beispielsweise bei einem Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt oder bei einer konkreten Gefahr weiterer Gewalt relevant sein.

Ob und wann ein Elterngespräch geführt wird, darf in solchen Fällen deshalb nicht schematisch entschieden werden, sondern wird im Rahmen der fachlichen Gefährdungseinschätzung abgestimmt.

## 11.8 Hilfen anbieten und Vereinbarungen treffen

Soweit dies zum Schutz des Kindes geeignet und ausreichend erscheint, werden Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte motiviert, notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Vereinbarungen sollen möglichst konkret sein:

**Was soll sich verändern? Welche Hilfe wird in Anspruch genommen? Wer übernimmt welchen Schritt? Bis wann soll dies erfolgen? Wie überprüfen wir, ob die Vereinbarung umgesetzt wurde?**

Gespräche und Vereinbarungen werden dokumentiert. Das Ziel ist nicht die bloße Weitervermittlung einer Familie, sondern die Frage, ob die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden.

## 11.9 Information des Jugendamtes

Kann eine Gefährdung durch die vereinbarten beziehungsweise angebotenen Hilfen **nicht abgewendet werden**, ist das Jugendamt zu informieren.

Dies gilt insbesondere, wenn notwendige Hilfen nicht angenommen werden, Vereinbarungen nicht eingehalten werden, die angebotenen Maßnahmen nicht ausreichen oder die Gefährdung aus anderen Gründen fortbesteht. § 8a Abs. 4 SGB VIII sieht für diesen Fall ausdrücklich die Information des Jugendamtes vor.

Eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ist hierfür **nicht Voraussetzung**. Soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet wird.

Die Übermittlung beschränkt sich auf die für die Wahrnehmung des Schutzauftrages erforderlichen Informationen.

## 11.10 Akute Gefahr

Von dem regulären Beratungs- und Hilfeprozess unterscheiden wir Situationen, in denen ein Kind **unmittelbar und erheblich gefährdet** ist und ein Abwarten nicht vertretbar wäre. Dann steht der sofortige Schutz des Kindes an erster Stelle.

Je nach Situation werden unverzüglich das zuständige Jugendamt beziehungsweise der zuständige Bereitschaftsdienst und – wenn eine unmittelbare Gefahrenabwehr erforderlich ist – **Polizei über 110 oder Rettungsdienst über 112** eingeschaltet.

Ein akuter Notfall wird nicht dadurch verzögert, dass zunächst alle regulären Gesprächs- oder Beratungsschritte vollständig abgearbeitet werden.

## 11.11 Weitere Begleitung

Mit der Information des Jugendamtes endet die Verantwortung des Kindergartens für das Kind im pädagogischen Alltag nicht. Das Kind wird weiterhin aufmerksam begleitet. Relevante neue Beobachtungen werden dokumentiert und entsprechend der vereinbarten Zusammenarbeit weitergegeben.

Die Einrichtung arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den beteiligten Stellen zusammen. Gleichzeitig achten wir darauf, das Kind im Alltag **nicht auf einen Kinderschutzfall zu reduzieren**. Es soll weiterhin Kindergarten erleben, spielen, Beziehungen gestalten und möglichst viel Normalität und Sicherheit erfahren.

## 11.12 Dokumentation und Vertraulichkeit

Alle wesentlichen Schritte des Schutzprozesses werden nachvollziehbar dokumentiert. Dazu gehören insbesondere Beobachtungen und Aussagen, Zeitpunkt und beteiligte Personen, fachliche Einschätzungen, Beratungen mit der IseF, Gespräche mit Sorgeberechtigten, vereinbarte Hilfen, Überprüfungen sowie Entscheidungen über weitere Maßnahmen.

Informationen werden ausschließlich den Personen zugänglich gemacht, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.

Kinderschutz und Datenschutz stehen dabei nicht gegeneinander: **Personenbezogene Informationen werden geschützt – notwendige Schutzmaßnahmen für ein gefährdetes Kind dürfen aber nicht aus falsch verstandener Vertraulichkeit unterbleiben.**

## 11.13 Unser verbindlicher Verfahrensweg

# Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Unser Handeln nach § 8a SGB VIII – zum Schutz der Kinder im Kindergarten Pffiffikus

Hinsehen.  
Verstehen.  
Handeln.  
Zum Wohl  
des Kindes.



### 1 Anhaltspunkte wahrnehmen



- Beobachtungen, Äußerungen oder Informationen ernst nehmen
- eigene Wahrnehmungen sachlich dokumentieren
- Aussagen des Kindes möglichst wörtlich festhalten (inkl. Fragekontext)
- zwischen Beobachtung, Aussage, Information durch Dritte und eigener Einschätzung unterscheiden

### 2 Einrichtungsleitung informieren



- Informationen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergeben
- weiteres Vorgehen abgestimmt im Team
- Träger einbeziehen, sobald es erforderlich ist

### 3 Gefährdungseinschätzung und Beratung



- gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) beraten
- Risiken und Schutzfaktoren abwägen
- Perspektive des Kindes berücksichtigen
- besondere Schutzbedürfnisse (z. B. bei Behinderung) einbeziehen
- Beratung möglichst anonymisiert

### 4 Kind und Eltern beteiligen



- Kind altersgerecht einbeziehen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird
- Gespräche mit den Sorgeberechtigten führen, soweit dies dem wirksamen Schutz des Kindes nicht entgegensteht
- Beobachtungen austauschen, Unterstützung anbieten und gemeinsam Lösungen entwickeln
- alle Gespräche dokumentieren

### 5 Hilfen vereinbaren und umsetzen



- geeignete Hilfen anbieten und gemeinsam vereinbaren
- konkrete Absprachen treffen (was, bis wann, wer)
- bei Bedarf Kooperationspartner (z. B. Erziehungsberatung, Frühförderung) einbeziehen
- Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen und begleiten

### 6 Überprüfen und weiter begleiten



- vereinbarte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen
- Kind weiterhin aufmerksam begleiten
- relevante neue Beobachtungen dokumentieren
- bei anhaltender oder erneuter Gefährdung weitere Schritte einleiten

### 7 Wenn Hilfen nicht ausreichen



- wenn vereinbarte Hilfen nicht ausreichen, nicht geeignet sind oder abgelehnt werden
- Information des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII
- eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich
- Eltern werden vorab informiert, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird

### 8 Dokumentation und Vertraulichkeit



- alle Schritte nachvollziehbar dokumentieren
- Informationen nur für die Personen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen
- Kinderschutz und Datenschutz beachten
- notwendige Schutzmaßnahmen dürfen nicht aus falsch verstandener Vertraulichkeit unterbleiben



### Akute Gefahr – sofort handeln!

Wenn ein Kind unmittelbar und erheblich gefährdet ist und ein Abwarten nicht vertretbar wäre:



Polizei  
**110**



Rettungsdienst / Notarzt  
**112**

Anschließend das zuständige Jugendamt informieren und den Träger einbeziehen.



Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz, Sicherheit und eine gesunde Entwicklung.  
Wir übernehmen Verantwortung – gemeinsam.



Kindergarten Pffiffikus  
Evang.-luth. Kirchengemeinde Johanneskirche





Kinder müssen sich darauf verlassen können, dass die Erwachsenen in unserer Einrichtung ihre Rechte achten und sie schützen. Deshalb nehmen wir Hinweise auf unangemessenes Verhalten, Grenzverletzungen oder Gewalt durch Mitarbeitende besonders ernst.

Dies gilt unabhängig von Funktion, Qualifikation oder Dauer der Tätigkeit einer Person. Die folgenden Grundsätze gelten entsprechend auch für Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, Ehrenamtliche, externe Kräfte und andere Erwachsene, die im Rahmen unserer Einrichtung Kontakt zu Kindern haben.

Der Schutz des Kindes steht im Mittelpunkt. Gleichzeitig haben auch beschuldigte Personen Anspruch auf ein sachliches und faires Verfahren. Ein Verdacht ist zunächst **ein Verdacht und kein Beweis**. Unser Verfahren muss deshalb beides gewährleisten: **konsequenter Kinderschutz und ein sorgfältiger Umgang mit Verdachtsmomenten**.

## 12.1 Was kann Anlass zum Handeln geben?

Anlass können eigene Beobachtungen von Mitarbeitenden, Äußerungen eines Kindes, Hinweise von Eltern, Informationen anderer Kinder oder Erwachsener, Beschwerden oder andere Wahrnehmungen sein. Relevant sind nicht ausschließlich körperliche oder sexualisierte Übergriffe.

Auch psychische Gewalt, Beschämung, Einschüchterung, unangemessene Strafen, diskriminierendes Verhalten, erhebliche Verletzungen der Intimsphäre, wiederholte Missachtung kindlicher Grenzen oder der Missbrauch pädagogischer Macht können ein Eingreifen erforderlich machen.

Dabei unterscheiden wir zwischen einer unbeabsichtigten beziehungsweise geringfügigen Grenzverletzung, fachlich problematischem Verhalten und einem schwerwiegenden Übergriff oder Gewalt.

Nicht jede pädagogische Fehlentscheidung löst dasselbe Verfahren aus. **Je schwerwiegender die mögliche Verletzung der Rechte oder des Wohls eines Kindes ist, desto unmittelbarer und formalisierter muss gehandelt werden.**

## 12.2 Eine Situation unmittelbar beenden

Beobachtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine Situation, in der ein Kind aktuell gefährdet, erheblich beschämt, verletzt oder anderweitig in seinen Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wird, wartet sie oder er nicht auf ein späteres Gespräch. Die Situation wird beendet und das Kind geschützt.

Das gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten oder anderen Erwachsenen.

Das Eingreifen zum Schutz eines Kindes ist **keine Illoyalität gegenüber dem Team**, sondern Bestandteil der professionellen Verantwortung.

### 12.3 Wahrnehmen und dokumentieren

Beobachtungen und Hinweise werden zeitnah und möglichst sachlich dokumentiert. Auch hier unterscheiden wir konsequent zwischen **eigener Beobachtung, wörtlicher beziehungsweise sinngemäßer Aussage, Information durch Dritte und eigener Einschätzung**.

Äußerungen eines Kindes werden möglichst wortgetreu festgehalten. Das Kind wird nicht suggestiv oder wiederholt ausgefragt. Eigene Ermittlungen durch Mitarbeitende finden nicht statt.

### 12.4 Information der Leitung

Hinweise auf erhebliches Fehlverhalten, Übergriffe oder Gewalt durch Mitarbeitende werden **unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt**.

Die Leitung übernimmt die Koordination des weiteren Verfahrens und bezieht entsprechend der Situation den Träger sowie erforderliche fachliche Beratung ein.

Mitarbeitende führen bei einem schwerwiegenden Verdacht **nicht eigenständig zunächst ein klärendes Gespräch mit der beschuldigten Person**, wenn dadurch der Schutz eines Kindes, die weitere Sachverhaltsklärung oder notwendige Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Wann und in welcher Form die beschuldigte Person informiert und angehört wird, wird im Rahmen des weiteren Verfahrens festgelegt.

### 12.5 Wenn die Leitung selbst betroffen ist

Ein Schutzsystem darf nicht davon abhängig sein, dass ausgerechnet die Person handelt, gegen die sich ein Verdacht richtet. Betrifft die Beobachtung oder der Verdacht die Einrichtungsleitung, wird deshalb **unmittelbar der Träger informiert**.

Betrifft der Verdacht eine Person auf Trägerebene oder besteht aus anderen Gründen keine geeignete interne Ansprechmöglichkeit, werden die zuständigen übergeordneten beziehungsweise externen Stellen einbezogen.

### 12.6 Erste Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Leitung und Träger prüfen unverzüglich, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Kinder während der weiteren Klärung zu schützen.

Je nach Art und Gewicht des Verdachts können beispielsweise eine veränderte Aufgabenverteilung, das Vermeiden unbeobachteter Kontakte oder weitergehende organisatorische beziehungsweise arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich sein.

Bei einem entsprechend schwerwiegenden Verdacht kann auch die **vorläufige Herausnahme der beschuldigten Person aus dem unmittelbaren Kontakt mit Kindern** erforderlich sein.

Welche konkrete arbeitsrechtliche Maßnahme zulässig und angemessen ist, entscheidet der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts. Das Schutzkonzept ersetzt insoweit keine arbeitsrechtliche Einzelfallprüfung.

Wichtig ist: Eine Schutzmaßnahme während der Klärung ist **noch keine Feststellung von Schuld**.

## 12.7 Fachliche Einschätzung und Trägerverantwortung

Der Sachverhalt wird strukturiert bewertet. Dabei werden insbesondere Art und Schwere der Beobachtung, mögliche Auswirkungen auf das Kind, Wiederholungen, vorhandene Informationen sowie der aktuelle Schutzbedarf berücksichtigt.

Die Einrichtungsleitung handelt hierbei nicht isoliert. Der Träger trägt als verantwortlicher Rechtsträger der Einrichtung eine zentrale Verantwortung.

Je nach Sachverhalt werden Fachberatung, eine geeignete Kinderschutzfachberatung beziehungsweise weitere fachlich zuständige Stellen hinzugezogen.

Bei Verdachtsfällen gegen Beschäftigte müssen außerdem mögliche **Meldepflichten nach § 47 SGB VIII** geprüft werden. Dieses Verfahren behandeln wir im folgenden Kapitel gesondert.

## 12.8 Das betroffene Kind

Das Kind erhält Schutz, Zuwendung und eine verlässliche Ansprechperson. Es wird nicht wiederholt mit Fragen konfrontiert und nicht dazu gedrängt, seine Aussage gegenüber verschiedenen Erwachsenen immer wieder zu erzählen.

Dem Kind wird altersangemessen erklärt, dass Erwachsene sich darum kümmern. Das Kind wird weder für mögliche Konsequenzen gegenüber der beschuldigten Person verantwortlich gemacht noch mit Aussagen wie „Wegen dir bekommt Frau/Herr ... jetzt Ärger“ belastet.

**Das Kind hat etwas mitgeteilt. Die Verantwortung für das weitere Handeln tragen die Erwachsenen.**

## 12.9 Information und Beteiligung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes werden grundsätzlich angemessen informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen. **Zeitpunkt, Inhalt und Form der Information werden jedoch am Schutz des Kindes und am konkreten Verfahren ausgerichtet.**

Bei komplexen oder strafrechtlich relevanten Verdachtslagen wird das Vorgehen zuvor mit Träger und fachlich zuständigen Stellen abgestimmt, damit Schutzmaßnahmen oder notwendige Sachverhaltsklärungen nicht unbeabsichtigt beeinträchtigt werden. Die Privatsphäre anderer Kinder und Mitarbeitender wird gewahrt.

## 12.10 Umgang mit der beschuldigten Person

Auch gegenüber der beschuldigten Person gelten Fairness, Sachlichkeit und Vertraulichkeit. Vermutungen werden nicht als feststehende Tatsachen dargestellt. Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die beschuldigte Person erhält im geeigneten Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme. Wann diese Anhörung erfolgt, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. **Eine sofortige Konfrontation ist kein Automatismus.**

### 12.11 Information des Teams

Das Team wird nur in dem Umfang informiert, der zur Sicherstellung des Kinderschutzes und des weiteren Betriebs erforderlich ist. Gerüchte, Spekulationen und informelle Weitergabe von Informationen sind zu vermeiden.

Mitarbeitende geben keine eigenmächtigen Informationen an andere Eltern, Kinder, Presse oder sonstige Dritte weiter. Dieses Vertraulichkeitsprinzip war bereits Bestandteil eures bisherigen Verfahrens.

Gleichzeitig darf Vertraulichkeit nicht dazu führen, dass notwendige Meldungen oder Schutzmaßnahmen unterbleiben.

### 12.12 Strafrechtlich relevante Verdachtsmomente

Besteht der Verdacht auf eine Straftat, wird das weitere Vorgehen mit dem Träger und den hierfür zuständigen fachlichen beziehungsweise rechtlichen Stellen abgestimmt.

Eine mögliche strafrechtliche Relevanz darf weder bagatellisiert noch vorschnell selbst „ermittelt“ werden.

Bei **akuter Gefahr** gilt unabhängig davon: Der unmittelbare Schutz des Kindes hat Vorrang. Erforderlichenfalls werden Polizei über **110** beziehungsweise Rettungsdienst über **112** eingeschaltet.

### 12.13 Wenn sich ein Verdacht erhärtet

Erhärtet sich der Verdacht, werden die erforderlichen Schutz-, arbeitsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und gegebenenfalls strafrechtlichen Schritte eingeleitet beziehungsweise fortgeführt.

Gleichzeitig wird geprüft, ob weitere Kinder betroffen sein könnten und ob organisatorische Bedingungen das Fehlverhalten ermöglicht oder begünstigt haben.

Der Fall wird deshalb nicht ausschließlich als Fehlverhalten einer einzelnen Person betrachtet. Wir fragen auch: **Welche Strukturen haben das ermöglicht? Welche Warnzeichen wurden möglicherweise übersehen? Müssen Abläufe, Aufsicht, Personalführung oder unser Schutzkonzept verändert werden?**

Die Erkenntnisse fließen in die Risiko- und Potenzialanalyse und die weitere Qualitätsentwicklung ein.

### 12.14 Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt

Ein Verdacht kann sich nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet herausstellen oder nicht erhärten lassen. Das bedeutet nicht automatisch, dass die ursprüngliche Mitteilung falsch oder böswillig war.

Wurde eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu Unrecht verdächtigt, reicht es nicht aus, das Verfahren einfach zu beenden. Es wird geprüft, welche Maßnahmen zur **Rehabilitation und Wiederherstellung der beruflichen Integrität** erforderlich sind. Dazu können insbesondere eine angemessene Information der zuvor einbezogenen Personen, Unterstützung bei der Rückkehr ins Team und fachliche Begleitung gehören.

### 12.15 Aufarbeitung nach einem Vorfall

Nach einem bestätigten schwerwiegenden Vorfall endet Kinderschutz nicht mit der personellen oder arbeitsrechtlichen Konsequenz. Wir betrachten gemeinsam mit Träger und gegebenenfalls externer Fachberatung, welche Folgen das Geschehen für das betroffene Kind, andere Kinder, Familien und Mitarbeitende hat.

Notwendige Unterstützungs- und Aufarbeitungsmaßnahmen werden geprüft. Auch die Einrichtung selbst muss lernen: **Was ist geschehen? Warum konnte es geschehen? Welche Schutzmechanismen haben funktioniert? Welche nicht? Was müssen wir verändern?** Erkenntnisse werden in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes aufgenommen.

### 12.16 Dokumentation und Vertraulichkeit

Alle wesentlichen Beobachtungen, Entscheidungen, Beratungen, Schutzmaßnahmen und weiteren Schritte werden nachvollziehbar dokumentiert. Dabei wird sorgfältig zwischen Tatsachen, Aussagen, Einschätzungen und Entscheidungen unterschieden.

Unterlagen werden geschützt aufbewahrt und ausschließlich entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit zugänglich gemacht.

Gerade bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende gilt: **So viel Information wie für Schutz und Verfahren notwendig – so wenig Weitergabe wie möglich.**



Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist nach § 47 SGB VIII verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Diese Meldepflicht ist Bestandteil des institutionellen Kinderschutzes. Sie ermöglicht der zuständigen Behörde, frühzeitig von Situationen zu erfahren, die die Sicherheit oder das Wohlergehen der betreuten Kinder beeinträchtigen können.

Dabei ist entscheidend: Eine Meldung nach § 47 SGB VIII setzt **nicht voraus, dass bereits feststeht, dass ein Kind tatsächlich geschädigt wurde**. Maßgeblich ist, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung geeignet ist, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen.

### 13.1 Wer ist meldepflichtig?

Die gesetzliche Meldepflicht nach § 47 SGB VIII trifft den **Träger der Einrichtung**. Für unseren Kindergarten bedeutet dies: Mitarbeitende informieren bei entsprechenden Ereignissen oder Entwicklungen unverzüglich die Einrichtungsleitung. Die Leitung informiert den Träger und stellt sicher, dass gemeinsam geprüft wird, ob eine Meldung erforderlich ist.

**Die Verantwortung für die gesetzliche Meldung liegt beim Träger.** Die interne Informationskette darf jedoch nicht dazu führen, dass eine erforderliche Meldung verzögert wird.

### 13.2 Was ist ein meldepflichtiges Ereignis?

Ein Ereignis ist ein konkretes Geschehen, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder zu beeinträchtigen. Dazu können – abhängig von Art und Schwere des Einzelfalls – beispielsweise erhebliche Grenzverletzungen oder Gewalt durch Beschäftigte, schwerwiegende Übergriffe unter Kindern, gravierende Aufsichtspflichtverletzungen, schwere Unfälle oder andere außergewöhnliche Vorkommnisse gehören.

Auch strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Einrichtung kann eine Meldung erforderlich machen.

Nicht jedes Missgeschick, jeder Konflikt oder jede pädagogische Fehlentscheidung ist automatisch ein meldepflichtiges Ereignis. Entscheidend sind **Art, Schwere und mögliche Auswirkungen auf das Wohl der Kinder**.

Bei Zweifeln soll nicht versucht werden, die Meldepflicht möglichst eng auszulegen. Die Frage wird mit dem Träger und gegebenenfalls der zuständigen Stelle geklärt.

### 13.3 Was ist eine meldepflichtige Entwicklung?

§ 47 SGB VIII erfasst nicht nur einzelne Vorfälle, sondern ausdrücklich auch **Entwicklungen**. Damit sind Situationen gemeint, die sich möglicherweise über einen längeren Zeitraum aufbauen und geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen.

Für Kindertageseinrichtungen können beispielsweise erhebliche und anhaltende Personalengpässe, gravierende räumliche Probleme, Überbelegung oder erhebliche Spannungen beziehungsweise Konflikte im Team relevant werden, wenn dadurch eine sichere Betreuung oder das Wohl der Kinder beeinträchtigt werden kann. Das Bayerische Staatsministerium nennt solche Konstellationen ausdrücklich als Beispiele und empfiehlt eine frühzeitige Meldung.

Damit gehört auch eine wichtige Erkenntnis in unser Schutzverständnis: **Kinderschutz betrifft nicht nur das Verhalten einzelner Menschen. Auch organisatorische Bedingungen können Kinder gefährden.**

### 13.4 Unser interner Meldeweg

Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein möglicherweise meldepflichtiges Ereignis oder eine entsprechende Entwicklung wahr, wird die Einrichtungsleitung **unverzüglich informiert**.

Die Beobachtungen werden sachlich dokumentiert. Die Leitung informiert den Träger und übermittelt die für eine erste Einschätzung erforderlichen Informationen.

Gemeinsam wird geprüft, welche unmittelbaren Schutzmaßnahmen erforderlich sind und ob eine Meldung nach § 47 SGB VIII vorzunehmen ist. Besteht bereits eine akute Gefährdung eines Kindes, wird **nicht zunächst die abschließende Bewertung der §-47-Meldepflicht abgewartet**. Notwendige Schutzmaßnahmen werden unmittelbar eingeleitet.

### 13.5 Meldung an die zuständige Behörde

Wird ein Ereignis oder eine Entwicklung als meldepflichtig eingeordnet, erfolgt die Meldung durch den Träger **unverzüglich** an die zuständige Behörde.

Die Meldung enthält die zur Einordnung des Sachverhalts erforderlichen Informationen. Dazu gehören insbesondere das Ereignis beziehungsweise die Entwicklung, die bisher bekannten Auswirkungen auf die Kinder, bereits eingeleitete Schutzmaßnahmen und – soweit zu diesem Zeitpunkt absehbar – das weitere Vorgehen.

Sind zum Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht alle Informationen verfügbar, ist dies kein Grund, eine erforderliche Meldung zurückzuhalten. Weitere Erkenntnisse können entsprechend dem Verfahren ergänzt werden.

### 13.6 § 47 und § 8a können gleichzeitig gelten

Eine Meldung nach § 47 SGB VIII ersetzt **kein Verfahren nach § 8a SGB VIII** – und umgekehrt. Beispielsweise kann ein schwerwiegender Übergriff durch eine beschäftigte Person sowohl eine mögliche Gefährdung eines konkreten Kindes als auch ein meldepflichtiges Ereignis innerhalb der Einrichtung darstellen.

Dann werden die jeweils erforderlichen Verfahren **parallel** durchgeführt. Ebenso kann ein Ereignis nach § 47 meldepflichtig sein, ohne dass ein klassischer §-8a-Fall vorliegt. Ein erheblicher Personalausfall, durch den eine sichere Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, verdeutlicht diesen Unterschied.

### 13.7 Meldung ist keine Schuldfeststellung

Eine Meldung nach § 47 SGB VIII bedeutet nicht automatisch, dass der Träger, die Leitung oder eine beschäftigte Person schuldhaft gehandelt hat. Die Meldepflicht dient zunächst der **Transparenz und Sicherung des Kindeswohls**.

Deshalb darf die Sorge vor einer negativen Außenwirkung nicht dazu führen, dass ein möglicherweise meldepflichtiger Sachverhalt verschwiegen oder verzögert weitergegeben wird.

Für unsere Einrichtung gilt: **Im Zweifel hat der Schutz der Kinder Vorrang vor dem Wunsch, einen Vorfall zunächst intern vollständig aufzuklären.**

### 13.8 Information von Eltern und Team

Ob und in welchem Umfang Eltern über ein Ereignis informiert werden, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. Sorgeberechtigte unmittelbar betroffener Kinder werden angemessen einbezogen, soweit dem keine Schutzgründe oder Anforderungen eines laufenden Verfahrens entgegenstehen.

Bei Ereignissen, die Auswirkungen auf größere Teile der Einrichtung haben, kann eine weitergehende Information der Eltern erforderlich sein. Dabei werden Persönlichkeitsrechte und Datenschutz berücksichtigt. Namen, Verdachtsmomente oder personenbezogene Informationen werden nicht unnötig weitergegeben.

Auch das Team erhält die Informationen, die es benötigt, um Schutzmaßnahmen umzusetzen und den pädagogischen Alltag sicher zu gestalten.

### 13.9 Kommunikation nach außen

Bei schwerwiegenden Vorfällen kann öffentliche Aufmerksamkeit entstehen. Anfragen von Presse, sozialen Medien oder anderen externen Personen werden deshalb **nicht von einzelnen Mitarbeitenden beantwortet**.

Die Kommunikation nach außen erfolgt ausschließlich über die hierfür durch den Träger festgelegten Verantwortlichen. Der Schutz der betroffenen Kinder und ihrer Familien sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten haben Vorrang.

Intern gilt deshalb ausdrücklich: **Keine Spekulationen. Keine Weitergabe vertraulicher Informationen. Keine privaten Stellungnahmen gegenüber Medien oder in sozialen Netzwerken.**

### 13.10 Dokumentation und Nachbereitung

Der Sachverhalt, die interne Weitergabe, die Entscheidung über eine Meldung, die Meldung selbst sowie eingeleitete Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Nach einem erheblichen Ereignis betrachten Leitung und Träger nicht nur den unmittelbaren Vorfall. Sie prüfen auch, ob strukturelle Veränderungen notwendig sind.

Dabei können insbesondere Risiko- und Potenzialanalyse, Aufsichtsorganisation, Personalplanung, räumliche Bedingungen, Verhaltenskodex oder andere Bestandteile des Schutzkonzeptes überprüft werden.

Erkenntnisse aus einem Vorfall werden damit für die weitere Prävention genutzt.

### 13.11 Weitere Anzeigepflichten nach § 47

§ 47 SGB VIII enthält neben der Meldung kindeswohlbeeinträchtigender Ereignisse und Entwicklungen weitere Pflichten des Trägers. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche Anzeige von **Änderungen der für die Betriebserlaubnis maßgeblichen Verhältnisse**. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Diese organisatorischen Pflichten werden durch die jeweils verantwortlichen Stellen des Trägers wahrgenommen.

Für den praktischen Kinderschutz im Team steht in diesem Kapitel jedoch die Frage im Mittelpunkt: **„Ist etwas geschehen oder entwickelt sich etwas, das das Wohl unserer Kinder beeinträchtigen könnte?“**

Wenn diese Frage ernsthaft im Raum steht, wird sie nicht allein aus Sorge vor einer Meldung verneint.

### 13.12 Der Pfiffikus-Meldeweg auf einen Blick

Für den Alltag lässt sich der Ablauf auf eine kurze Handlungskette reduzieren:

**Ereignis oder problematische Entwicklung wahrnehmen → unmittelbaren Schutz sicherstellen → sachlich dokumentieren → Einrichtungsleitung informieren → Träger unverzüglich einbeziehen → Meldepflicht nach § 47 prüfen → erforderliche Meldung unverzüglich vornehmen → Schutzmaßnahmen weiterführen → Verlauf dokumentieren und aufarbeiten.**

Bei einer akuten Gefährdung gilt weiterhin:

**Schützen und handeln kommt vor verwaltungsrechtlicher Abklärung.**



# Kinderschutz – zwei Wege, ein Ziel: Sichere Kinder. Starke Strukturen.



## § 8a SGB VIII Gefährdung eines Kindes

Schutzauftrag – Wir handeln, wenn ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

### Beispiele für Hinweise

- Anzeichen von Vernachlässigung, Gewalt oder sexualisierter Gewalt
- Auffällige Aussagen oder Verhaltensänderungen eines Kindes
- Hinweise aus dem Umfeld (z. B. Eltern, Dritte)

1



### Hinweise wahrnehmen

Beobachten, zuhören, ernst nehmen.

2



### Dokumentieren

Sachlich, zeitnah, möglichst wörtlich.

3



### Einrichtungsleitung informieren

Weitere Schritte gemeinsam abstimmen.

4



### Gefährdungseinschätzung

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzuziehen.  
Risiken und Schutzfaktoren bewerten.

5



### Kind und Sorgeberechtigte einbeziehen

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

6



### Hilfen vereinbaren

Unterstützung anbieten und umsetzen.

7



### Wirksamkeit prüfen

Entwicklung weiter beobachten.

8



### Wenn Gefährdung nicht abgewendet werden kann

Jugendamt informieren – auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten.



## § 47 SGB VIII

### Ereignisse oder Entwicklungen in der Einrichtung

Meldepflicht des Trägers – Wir melden, wenn das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung gefährdet ist.

### Beispiele für meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen

- Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten durch Beschäftigte
- Schwerwiegende Übergriffe unter Kindern
- Gravierende Aufsichtspflichtverletzungen oder Unfälle
- Erhebliche personelle oder räumliche Probleme (z. B. Personalengpass, Überbelegung, bauliche Mängel)
- Andere Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können

1



### Ereignis oder Entwicklung wahrnehmen

Aufmerksam sein, Hinweise ernst nehmen.

2



### Dokumentieren

Sachlich und zeitnah festhalten.

3



### Einrichtungsleitung informieren

Unverzüglich, auch bei Unsicherheiten.

4



### Mit dem Träger prüfen

Handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis oder eine meldepflichtige Entwicklung?

5



### Schutzmaßnahmen einleiten

Zum Schutz der Kinder – unabhängig von einer Meldung.

6



### Meldung an die zuständige Behörde

Durch den Träger, unverzüglich.

7



### Verlauf begleiten und aufarbeiten

Maßnahmen umsetzen, Entwicklungen beobachten, Konsequenzen für die Einrichtung ziehen.



### § 8a = Blick auf das einzelne Kind

Es besteht der Verdacht, dass ein Kind im familiären oder sozialen Umfeld gefährdet ist.



### § 47 = Blick auf die Einrichtung

Es liegt ein Ereignis oder eine Entwicklung in unserer Einrichtung vor, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen kann.

## Kinderschutz ist Teamarbeit.

Gemeinsam für eine sichere und vertrauensvolle Umgebung im Pfiffikus.



In einer akuten oder schwerwiegenden Kinderschutzsituation müssen Entscheidungen häufig unter Zeitdruck getroffen werden. Ein klarer Interventionsplan hilft dabei, Verantwortlichkeiten zu kennen, den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und notwendige Schritte nicht aus Unsicherheit zu verzögern.

Dabei gilt für alle Situationen: **Schutz vor Klärung. Ruhe vor Aktionismus. Beobachten statt interpretieren. Dokumentieren statt rekonstruieren.**

### 14.1 Was ist eine akute Kinderschutzsituation?

Eine akute Situation liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kind unmittelbar von erheblicher körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen ist oder wenn aufgrund der konkreten Umstände ein sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Dabei kann die Gefährdung von einem anderen Kind, einer beschäftigten oder externen erwachsenen Person oder aus dem familiären beziehungsweise sozialen Umfeld ausgehen.

Auch außergewöhnliche Ereignisse innerhalb der Einrichtung können sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Entscheidend ist zunächst nicht die abschließende rechtliche Einordnung, sondern die Frage: „**Was braucht dieses Kind jetzt, damit es sicher ist?**“

### 14.2 Erste Priorität: Gefahr beenden und Kind schützen

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, wird zuerst gehandelt. Das kann bedeuten, eine Situation zu unterbrechen, Kinder räumlich voneinander zu trennen, eine erwachsene Person aus einer Situation herauszunehmen, weitere Mitarbeitende hinzuzuholen oder ein Kind an einen sicheren Ort zu begleiten.

Bei Verletzungen wird Erste Hilfe geleistet und erforderlichenfalls medizinische Versorgung veranlasst. Besteht eine unmittelbare erhebliche Gefahr, die durch die Einrichtung nicht sicher beherrscht werden kann, werden die zuständigen Notfallstellen eingeschaltet:

**Polizei: 110**

**Rettungsdienst/Notarzt: 112**

Interne Meldewege dürfen notwendige Sofortmaßnahmen nicht verzögern.

### 14.3 Das Kind begleiten

Das betroffene Kind erhält eine verlässliche erwachsene Ansprechperson und wird möglichst aus einer belastenden Situation herausgenommen. Wir bleiben ruhig, hören zu und vermitteln Sicherheit.

Äußert sich das Kind zum Geschehen, wird es nicht ausgefragt. Insbesondere vermeiden wir suggestive Fragen, wiederholtes Nachfragen oder den Versuch, Widersprüche selbst aufzuklären.

Hilfreich sind offene, zurückhaltende Reaktionen wie:

*„Magst du mir erzählen, was passiert ist?“*

*„Ich höre dir zu.“*

*„Es war richtig, dass du mir das gesagt hast.“*

Wir versprechen keine absolute Geheimhaltung, sondern erklären dem Kind altersangemessen, dass wir gegebenenfalls weitere Erwachsene hinzuholen müssen, damit es geschützt werden kann.

### 14.4 Leitung informieren

Nach Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes wird die **Einrichtungsleitung unverzüglich informiert**. Die Leitung koordiniert die weiteren Schritte und sorgt dafür, dass erforderliche interne und externe Stellen einbezogen werden.

Ist die Einrichtungsleitung selbst Gegenstand des Verdachts oder kann sie aus anderen Gründen nicht verantwortlich handeln, wird unmittelbar der **Träger** einbezogen.

Ist eine Person auf Trägerebene betroffen, muss der Weg zu einer geeigneten übergeordneten beziehungsweise externen Stelle offenstehen.

### 14.5 Sachlich dokumentieren

So früh wie möglich werden die wesentlichen Informationen dokumentiert. Festgehalten werden insbesondere Zeitpunkt und Ort, beteiligte beziehungsweise anwesende Personen, konkrete Beobachtungen, getroffene Sofortmaßnahmen und relevante Äußerungen. Aussagen eines Kindes werden möglichst **wortgetreu** dokumentiert.

Dabei trennen wir: **Was habe ich selbst gesehen oder gehört? – Was wurde mir berichtet? – Was vermute oder bewerte ich?** Diese Trennung ist für die spätere fachliche Einschätzung von großer Bedeutung.

### 14.6 Nicht selbst ermitteln

Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen durch. Kinder werden nicht wiederholt befragt, andere Beteiligte nicht eigenmächtig „verhört“ und Beweise nicht auf eigene Initiative gesammelt.

Ebenso wird eine möglicherweise beschuldigte Person bei einem schwerwiegenden Verdacht **nicht automatisch sofort mit dem Verdacht konfrontiert**.

Eine vorschnelle Konfrontation kann den Schutz eines Kindes, eine fachliche Sachverhaltsklärung oder gegebenenfalls weitere Verfahren beeinträchtigen.

Das weitere Vorgehen wird mit Leitung, Träger und den je nach Situation erforderlichen Fachstellen abgestimmt.

## 14.7 Welcher Schutzweg gilt?

Nach den ersten Sofortmaßnahmen wird geklärt, welcher der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Verfahrenswege einschlägig ist.

### **Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld:**

→ Verfahren nach **Kapitel 11 / § 8a SGB VIII**

### **Fehlverhalten oder Gewalt durch Beschäftigte oder andere Erwachsene im institutionellen Kontext:**

→ Verfahren nach **Kapitel 12**

### **Ereignis oder Entwicklung innerhalb der Einrichtung, die geeignet ist, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen:**

→ Prüfung einer Meldung nach **Kapitel 13 / § 47 SGB VIII**

### **Grenzverletzungen oder Gewalt zwischen Kindern:**

→ Vorgehen nach **Kapitel 10**; bei weitergehenden Hinweisen gegebenenfalls zusätzlich § 8a bzw. § 47 prüfen.

Mehrere Verfahren können **gleichzeitig** erforderlich sein.

## 14.8 Eltern informieren – aber nicht unüberlegt

Sorgeberechtigte sind grundsätzlich wichtige Partner im Schutzprozess. Dennoch ist ein sofortiger Anruf bei den Eltern **nicht in jeder Kinderschutzsituation automatisch der richtige erste Schritt**.

Besteht beispielsweise der Verdacht, dass die Gefährdung von einer sorgeberechtigten Person ausgeht, oder könnte eine Information den wirksamen Schutz des Kindes gefährden, wird zunächst fachlich abgestimmt, ob, wann und wie die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

Für das §-8a-Verfahren ist dieser Schutzvorbehalt ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Deshalb gilt: **Eltern beteiligen – aber niemals auf Kosten der Sicherheit des Kindes**.

## 14.9 Umgang mit anderen Kindern und der Gruppe

Schwerwiegende Ereignisse können auch Kinder belasten, die nicht unmittelbar betroffen waren. Wir beobachten deshalb, ob weitere Kinder Unterstützung benötigen. Fragen werden altersangemessen beantwortet, ohne vertrauliche Informationen über betroffene Personen weiterzugeben.

Gerüchte und Spekulationen werden nicht gefördert. Notwendige Veränderungen des Tagesablaufs werden Kindern so erklärt, dass sie Orientierung erhalten, ohne mit Informationen belastet zu werden, die nicht für sie bestimmt sind.

## 14.10 Kommunikation und Vertraulichkeit

Informationen über einen Kinderschutzfall werden nur an Personen weitergegeben, die sie für ihre Aufgabe benötigen.

Mitarbeitende informieren nicht eigenständig andere Eltern, Außenstehende oder Medien. Insbesondere werden keine Informationen, Vermutungen oder Stellungnahmen über private Messenger, soziale Netzwerke oder private Accounts verbreitet.

Sollte ein Vorfall öffentliches Interesse hervorrufen, erfolgt externe Kommunikation ausschließlich über die vom Träger dafür festgelegten Verantwortlichen.

## 14.11 Nach der akuten Situation

Wenn die unmittelbare Gefahr beendet ist, beginnt die weitere Schutzarbeit. Es wird geprüft, welche Maßnahmen das betroffene Kind weiterhin benötigt, ob weitere Kinder betroffen sein könnten und welche organisatorischen oder personellen Maßnahmen notwendig sind.

Auch die beteiligten Mitarbeitenden können nach schwerwiegenden Ereignissen Unterstützung benötigen. Eine professionelle Nachbesprechung dient dabei nicht nur der emotionalen Entlastung, sondern auch der fachlichen Reflexion.

Anschließend wird betrachtet, ob aus dem Ereignis Konsequenzen für die Risiko- und Potenzialanalyse, den Verhaltenskodex, die Dienstorganisation oder andere Bestandteile des Schutzkonzeptes entstehen.

## 14.12 Der Notfallweg auf einen Blick

### 1. SCHÜTZEN

Gefahr beenden – Kind sichern – bei Bedarf Erste Hilfe, 110 oder 112.

### 2. ZUHÖREN

Ruhig bleiben – Kind ernst nehmen – nicht suggestiv befragen – keine Geheimhaltung versprechen.

### 3. INFORMIEREN

Leitung unverzüglich informieren – ist die Leitung betroffen: direkt zum Träger.

### 4. DOKUMENTIEREN

Beobachtungen und Aussagen sachlich und möglichst wortgetreu festhalten.

### 5. EINORDNEN

Welcher Verfahrensweg gilt: § 8a, institutioneller Verdacht, § 47 oder Gewalt unter Kindern?

### 6. WEITER HANDELN

Fachberatung und zuständige Stellen einbeziehen – Schutzmaßnahmen fortführen – dokumentieren – nachbereiten.

**Im Zweifel nicht allein entscheiden.**

**Bei akuter Gefahr nicht abwarten.**

**Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle.**



# Notfall- und Interventionsplan

Sicher handeln, wenn es darauf ankommt.  
Zum Schutz der Kinder in unserem Kindergarten.



## 1 SCHÜTZEN

Gefahr beenden – Kind sichern

- Situation unterbrechen und Kind vor weiterer Gefahr schützen
- bei Bedarf andere Kinder räumlich trennen
- Erste Hilfe leisten, medizinische Versorgung veranlassen
- bei akuter, erheblicher Gefahr Polizei oder Rettungsdienst rufen



Rettungsdienst /  
Notarzt  
**112**

## 2 ZUHÖREN

Kind ernst nehmen

- Ruhe bewahren und dem Kind Zeit geben
- nicht suggestiv befragen
- nicht wiederholt nachfragen
- dem Kind keine Geheimhaltung versprechen
- altersangemessen erklären, dass wir Hilfe holen, wenn es nötig ist
- wertschätzend und unterstützend reagieren



„Es war richtig, dass du mir das erzählt hast. Ich kümmere mich darum, dass du Hilfe bekommst.“

## 3 INFORMIEREN

Leitung und Träger einbeziehen

- Einrichtungsleitung unverzüglich informieren
- weitere Schritte gemeinsam abstimmen
- ist die Leitung selbst betroffen: direkt den Träger informieren
- bei Bedarf Fachberatung oder externe Fachstellen hinzuziehen
- nicht allein entscheiden



## 4 DOKUMENTIEREN

Sachlich und zeitnah

- Beobachtungen, Aussagen und Maßnahmen schriftlich festhalten
- möglichst wortgetreu dokumentieren
- zwischen Beobachtung, Aussage, Information durch Dritte und eigener Einschätzung unterscheiden
- Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen und Ort notieren



## 5 EINORDNEN

Welcher Verfahrensweg gilt?

- Gefährdung im familiären/sozialen Umfeld → Kapitel 11 / § 8a SGB VIII
- Fehlverhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene → Kapitel 12
- Ereignis oder Entwicklung in der Einrichtung → Kapitel 13 / § 47 SGB VIII
- Grenzverletzungen oder Gewalt unter Kindern → Kapitel 10
- mehrere Verfahren können gleichzeitig relevant sein



## 6 WEITER HANDELN

Schutzmaßnahmen umsetzen

- erforderliche Fachstellen einbeziehen
- Schutzmaßnahmen fortführen
- Eltern angemessen informieren (sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird)
- Kind und ggf. weitere Kinder begleiten
- Verlauf dokumentieren
- Situation auswerten und Konsequenzen für die Einrichtung prüfen



## ! Wichtig zu beachten

- Schutz des Kindes geht vor.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine vorschnelle Konfrontation.
- Vertraulichkeit wahren.
- Im Zweifel Rücksprache mit Leitung, Träger oder Fachberatung.



Wir arbeiten zusammen

- ✓ Einrichtungsleitung
- ✓ Träger
- ✓ Fachberatung / insoweit erfahrene Fachkraft
- ✓ Jugendamt und weitere Fachstellen
- ✓ Team und Eltern – im Rahmen der Möglichkeiten



Unser Ziel

Ein sicherer Ort, an dem Kinder sich gut entwickeln können – mit wachen Augen, offenem Ohr und klaren Handlungswegen.



Kinderschutz ist Teamarbeit.

Evang.-luth. Kindergarten Pffifikus – Evang.-luth. Kirchengemeinde Johanneskirche

Hinschauen.  
Verstehen.  
Handeln.  
Zum Wohl der Kinder.





Kinderschutz hat in unserer Einrichtung höchste Priorität. Gleichzeitig tragen Träger und Leitung Verantwortung für die Mitarbeitenden.

Hinweise auf Fehlverhalten oder Gewalt müssen konsequent geprüft werden. Notwendige Schutzmaßnahmen dürfen nicht aus Kollegialität oder aus Sorge um eine beschuldigte Person unterbleiben. Ebenso darf ein Verdacht jedoch nicht vorschnell wie eine erwiesene Tatsache behandelt werden.

Für uns gehören deshalb **Kinderschutz, Fürsorgepflicht, Vertraulichkeit und ein faires Verfahren** zusammen. **Wir schützen Kinder konsequent – und wir gehen mit Menschen verantwortungsvoll um.**

### 15.1 Schutzmaßnahmen sind keine Vorverurteilung

Besteht ein ernst zu nehmender Verdacht gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, können bereits während der Klärung Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Je nach Sachverhalt können beispielsweise Aufgaben verändert, Kontakte eingeschränkt oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft werden.

Solche Maßnahmen dienen zunächst der Sicherheit der Kinder und einem geordneten Verfahren. Sie bedeuten nicht automatisch, dass der erhobene Vorwurf bestätigt ist. Die Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen liegt beim Arbeitgeber und muss anhand des konkreten Einzelfalls getroffen werden.

### 15.2 Vertraulichkeit schützt alle Beteiligten

Informationen über einen Verdachtsfall werden nur an Personen weitergegeben, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen. Dies schützt das betroffene Kind ebenso wie die beschuldigte Person.

Spekulationen, Gerüchte oder informelle Weitergabe von Informationen im Team sind zu vermeiden. Mitarbeitende äußern sich gegenüber Eltern, Außenstehenden oder in sozialen Medien nicht eigenständig zu einem laufenden Verfahren. Auch wenn eine Person vorübergehend nicht in der Einrichtung tätig ist, werden gegenüber Kindern oder Eltern keine Vermutungen über die Gründe verbreitet.

Vertraulichkeit darf allerdings niemals dazu führen, dass notwendige Schutzmaßnahmen, fachliche Beratungen oder gesetzliche Meldungen unterbleiben.

### 15.3 Anhörung und fairer Umgang

Eine beschuldigte Person erhält im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Zeitpunkt einer solchen Anhörung wird entsprechend dem Sachverhalt festgelegt. Wie bereits in Kapitel 12 beschrieben, erfolgt bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten **keine automatische sofortige Konfrontation**, wenn dadurch Schutz oder weitere Sachverhaltsklärung beeinträchtigt werden könnten.

Bis zur Klärung wird zwischen **Verdacht und erwiesenem Sachverhalt** unterschieden. Diese sprachliche Sorgfalt erwarten wir auch innerhalb des Teams.

### 15.4 Belastungen durch ein Verdachtsverfahren

Ein Verdachtsverfahren kann für alle Beteiligten erheblich belastend sein. Das gilt zunächst und besonders für ein möglicherweise betroffenes Kind und dessen Familie. Aber auch Mitarbeitende, Kolleginnen und Kollegen sowie die beschuldigte Person können durch die Situation stark belastet werden.

Leitung und Träger prüfen deshalb, welche fachliche oder organisatorische Unterstützung erforderlich ist. Je nach Situation können beispielsweise Fachberatung, Supervision oder andere geeignete Unterstützungsangebote sinnvoll sein.

Dabei darf die Unterstützung einer beschuldigten Person niemals dazu führen, dass die Perspektive oder der Schutz des betroffenen Kindes relativiert wird.

### 15.5 Wenn sich ein Verdacht bestätigt

Bestätigt sich ein Verdacht, stehen der Schutz des betroffenen Kindes und gegebenenfalls weiterer Kinder sowie die notwendigen Konsequenzen im Vordergrund. Erforderliche arbeitsrechtliche, aufsichtsrechtliche oder gegebenenfalls strafrechtliche Schritte werden durch die jeweils zuständigen Stellen geprüft und eingeleitet.

Daneben muss die Einrichtung untersuchen, ob strukturelle Bedingungen das Fehlverhalten ermöglicht oder begünstigt haben.

Die Frage lautet dann nicht nur: „**Was hat diese Person getan?**“, sondern auch: „**Wie konnte es dazu kommen und was müssen wir verändern, damit sich dies nicht wiederholt?**“

Erkenntnisse werden für Risikoanalyse, Personalführung, Verhaltenskodex und weitere Schutzmaßnahmen genutzt.

### 15.6 Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt

Ebenso wichtig ist der umgekehrte Fall. Ein Verdacht kann sich nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet erweisen. Ebenso kann ein Verfahren ergeben, dass sich die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen lassen.

Dann wird das Verfahren nicht einfach kommentarlos beendet. Träger und Leitung prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die berufliche Integrität der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters wiederherzustellen. **Rehabilitation ist Bestandteil des Schutzverfahrens.**

## 15.7 Rehabilitation

Rehabilitation bedeutet nicht, einen vorausgegangenen Verdacht nachträglich zu bagatellisieren. Wenn aufgrund der damaligen Informationen Schutzmaßnahmen notwendig waren, können diese auch dann fachlich richtig gewesen sein, wenn sich ein Verdacht später nicht bestätigt.

Rehabilitation bedeutet vielmehr, aus der Klärung auch die notwendigen Konsequenzen **zugunsten der zu Unrecht oder nicht bestätigt beschuldigten Person** zu ziehen.

Dazu kann gehören, dass Personen, die zuvor über den Verdacht informiert werden mussten, in angemessener Weise über dessen Ausräumung beziehungsweise das Ergebnis des Verfahrens informiert werden.

Dabei gilt: **Der Kreis der rehabilitierenden Information orientiert sich grundsätzlich am Kreis der vorher notwendigen Information.** Wurde beispielsweise ausschließlich ein kleiner verantwortlicher Personenkreis einbezogen, besteht kein Anlass, den Sachverhalt anschließend einem größeren Personenkreis mitzuteilen.

## 15.8 Rückkehr in das Team

War eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während des Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt im pädagogischen Bereich tätig, wird eine Rückkehr sorgfältig vorbereitet. Je nach Dauer und Auswirkungen des Verfahrens können ein Rückkehrgespräch, eine Teamsitzung, Fachberatung oder Supervision sinnvoll sein.

Dabei darf von der rehabilitierten Person nicht erwartet werden, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen für einen ausgeräumten Verdacht zu rechtfertigen. Gleichzeitig können im Team Unsicherheiten entstanden sein. Diese werden professionell bearbeitet und nicht dem informellen Flurfunk überlassen.

Ziel ist eine Rückkehr, bei der **professionelle Zusammenarbeit wieder möglich wird und keine dauerhafte informelle Verdächtigung bestehen bleibt.**

## 15.9 Umgang mit Eltern und Öffentlichkeit

Wurden Eltern aufgrund eines konkreten Schutzbedarfs über einen Verdachtsfall informiert und stellt sich später heraus, dass der Verdacht unbegründet war, wird geprüft, ob und in welchem Umfang eine korrigierende Information erforderlich ist. Dies wird durch Leitung und Träger abgestimmt.

Dabei müssen sowohl die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch Datenschutz und Schutzinteressen der Kinder berücksichtigt werden.

Eine einmal entstandene Rufschädigung kann für Beschäftigte erhebliche Folgen haben. Deshalb ist bereits während eines laufenden Verfahrens eine sachliche und zurückhaltende Kommunikation entscheidend.

## 15.10 Bewusst falsche Anschuldigungen

Dass sich ein Verdacht nicht bestätigt, bedeutet **nicht**, dass ein Kind, Elternteil oder eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter bewusst falsch beschuldigt hat.

Wahrnehmungen können unterschiedlich sein, Erinnerungen können unvollständig sein und ein Verdacht kann sich trotz nachvollziehbarer Ausgangslage später nicht erhärten.

Insbesondere Äußerungen von Kindern werden deshalb nicht nachträglich als „Lüge“ bewertet, nur weil sich ein Sachverhalt nicht nachweisen lässt. Von einer bewusst falschen Anschuldigung kann nur gesprochen werden, wenn hierfür tatsächlich belastbare Anhaltspunkte vorliegen.

### 15.11 Schutz von Mitarbeitenden im pädagogischen Alltag

Beschäftigtenschutz beginnt nicht erst mit einem Verdachtsverfahren. Klare Regeln zu Nähe und Distanz, transparente Pflegesituationen, nachvollziehbare Einzelkontakte, die ausschließliche Verwendung dienstlicher Geräte für Aufnahmen und eine offene Teamkultur schützen **Kinder und Mitarbeitende gleichermaßen**.

Mitarbeitende sollen Situationen ansprechen können, in denen sie sich unsicher fühlen oder besondere Nähe eines Kindes erleben. Professionelle Transparenz bedeutet deshalb nicht Misstrauen untereinander. Sie schafft Handlungssicherheit. Niemand sollte das Gefühl haben, schwierige oder missverständliche Situationen verbergen zu müssen.

### 15.12 Lernen statt Schweigen

Ein Schutzkonzept funktioniert nur in einer Kultur, in der Beobachtungen angesprochen werden dürfen. Mitarbeitende dürfen deshalb nicht befürchten müssen, allein deshalb Nachteile zu erfahren, weil sie in guter Absicht einen nachvollziehbaren Kinderschutzhinweis weitergeben.

Gleichzeitig tragen alle Beteiligten Verantwortung dafür, mit Verdachtsmomenten sorgfältig, vertraulich und ohne Vorverurteilung umzugehen. So entsteht eine Kultur, in der weder **Kinder aus falsch verstandener Kollegialität ungeschützt bleiben noch Mitarbeitende aus Angst vor Verdächtigungen allein gelassen werden**.

**Hinsehen schützt Kinder.**

**Sorgfalt schützt Menschen.**

**Beides gehört zu professionellem Kinderschutz.**



## Kapitel 16

# Kooperation, Beratungsstellen und externe Beschwerdewege



Wir verstehen Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe. Nicht jede Situation kann und soll allein innerhalb der Einrichtung bearbeitet werden. Je nach Anlass beziehen wir deshalb Fachberatung, Jugendhilfe, Aufsicht, spezialisierte Beratungsstellen oder unabhängige Beschwerdestellen ein.

Dabei gilt: **Die Auswahl der zuständigen Stelle richtet sich nach Anlass, Dringlichkeit und Schutzbedarf.** Bei akuter Gefahr gelten weiterhin die Notrufnummern **110 Polizei** und **112 Rettungsdienst/Notarzt**.

## 16.1 Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg – Allgemeiner Sozialer Dienst

Für unseren Standort in Coburg ist das **Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg** eine zentrale Anlaufstelle bei Fragen des Kinderschutzes und insbesondere bei Verfahren nach § 8a SGB VIII.

### Amt für Jugend und Familie – Allgemeiner Sozialer Dienst

Steingasse 18

96450 Coburg

Telefon: **09561 89-1511**

E-Mail: **jugendamt@coburg.de**

Die Stadt Coburg führt den Allgemeinen Sozialen Dienst unter dieser Anschrift und Rufnummer.

Außerhalb der regulären Erreichbarkeit des Jugendamtes nennt die Stadt Coburg bei Kindeswohlgefährdung und Gefahr im Verzug die **Polizeiinspektion Coburg, Telefon 09561 6450**. Bei akuter Gefahrenabwehr bleibt der Notruf **110** maßgeblich.

## 16.2 Fachaufsicht Kindertagesstätten der Stadt Coburg

Die Fachaufsicht Kindertagesstätten ist für aufsichtsrechtliche Fragestellungen rund um Kindertageseinrichtungen zuständig. Hierzu gehören unter anderem Betriebserlaubnisfragen und die Anzeige besonderer Vorkommnisse.

### Fachaufsicht Kindertagesstätten

Amt für Jugend und Familie

Steingasse 18

96450 Coburg

Zentrale Rufnummer: **09561 89-1512**

E-Mail: **jugendamt@coburg.de**

Aktuell weist die Stadt Coburg zusätzlich folgende Ansprechpartnerinnen aus:

**Birgit Thäringer – Fachaufsicht Kindertagesstätten**

Telefon: **09561 89-1544**

**Angela Korkesch**

Telefon: **09561 89-1570**

## **16.3 KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**

Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist insbesondere für Familien mit Kindern von **0 bis 3 Jahren** sowie für Fachkräfte, die mit diesen Familien arbeiten, eine wichtige präventive Anlaufstelle. Die Angebote sind freiwillig und kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen.

**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Stadt Coburg**

Judengasse 46, Eingang über Mühlgasse

96450 Coburg

Telefon: **09561 89-1566**

E-Mail: **koki@coburg.de**

Aktuell genannte Ansprechpartner:

**Matthias Völker**

Telefon: **09561 89-1566**

**Jana Stelzner**

Telefon: **09561 89-2566**

KoKi ist vor allem für **frühe Unterstützung, Netzwerkarbeit und präventiven Kinderschutz** relevant und ersetzt bei einer akuten oder bereits gewichtigen Kindeswohlgefährdung nicht das erforderliche §-8a-Verfahren.

## **16.4 Evangelischer KITA-Verband Bayern – Fachberatung für das Dekanat Coburg**

Als evangelische Kindertageseinrichtung können wir die Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern in Anspruch nehmen. Die Fachberatung unterstützt Einrichtungen unter anderem bei Qualitäts- und Organisationsentwicklung, gesetzlichen Rahmenbedingungen und Konfliktbearbeitung.

**Verena König**

Pädagogin (B.A.), Erzieherin

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.

Vestnertorgraben 1

90408 Nürnberg

Telefon: **0151 113 559 88**

E-Mail: **verena.koenig@evkita-bayern.de**

Zentrale des Evangelischen KITA-Verbands Bayern:

Telefon: **0911 36 77 9-0**

E-Mail: [info@evkita-bayern.de](mailto:info@evkita-bayern.de)

Die Fachberatung kann insbesondere bei konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragestellungen sowie bei komplexen institutionellen Situationen einbezogen werden.

## 16.5 Landesombudsstelle Bayern

Für junge Menschen und Familien besteht in Bayern eine **unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe**.

Sie unterstützt bei Konflikten mit Jugendämtern oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, erklärt Rechte und begleitet Ratsuchende dabei, ihre Anliegen einzubringen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

### Landesombudsstelle Bayern

Telefon: **089 124793 4000**

E-Mail: [info@landesombudsstelle.bayern.de](mailto:info@landesombudsstelle.bayern.de)

Telefonische Erreichbarkeit aktuell:

Montag bis Mittwoch: **10–12 Uhr und 14–16 Uhr**

Donnerstag: **14–18 Uhr**

Freitag: **10–12 Uhr**

Die Landesombudsstelle ist ein besonders wichtiger **externer Beschwerdeweg**, wenn Kinder, Eltern oder Familien sich innerhalb der Einrichtung oder gegenüber dem Jugendhilfesystem nicht ausreichend gehört fühlen.

## 16.6 Kinderschutzbund Coburg e.V.

Der Kinderschutzbund Coburg ist eine weitere örtliche Anlaufstelle für Kinder und Familien.

### Kinderschutzbund Coburg e.V.

Judengasse 48

96450 Coburg

Telefon: **09561 792851**

E-Mail: [info@kinderschutzbund-coburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-coburg.de)

Die Stadt Coburg führt den Kinderschutzbund ausdrücklich als örtliches Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Die aktuell veröffentlichte Erreichbarkeit lautet Montag bis Freitag **9:00 bis 12:30 Uhr**.

## 16.7 Hilfe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt kann das bundesweite **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch** auch von Fachkräften genutzt werden.

### **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**

Telefon: **0800 22 55 530**

anonym und kostenfrei

Aktuelle Telefonzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: **9–14 Uhr**

Dienstag und Donnerstag: **15–20 Uhr**

Das Hilfe-Portal bietet zusätzlich eine Datenbank mit regionalen Fachberatungsstellen und eine vertrauliche Online-Beratung.

### **16.8 Bayerische Kinderschutzambulanz**

Die Stadt Coburg führt für fachliche Beratung bei Kindeswohlgefährdung außerdem die **Bayerische Kinderschutzambulanz** auf.

Telefon: **089 2180 73011**

Die Kinderschutzambulanz kann insbesondere bei medizinisch beziehungsweise kinderschutzfachlich komplexen Fragestellungen eine wichtige spezialisierte Unterstützung darstellen.

### **16.9 Unterstützungsangebote für Eltern**

Nicht jede familiäre Belastung ist bereits eine Kindeswohlgefährdung. Frühzeitige Beratung kann helfen, Überforderung zu reduzieren und Familien zu stabilisieren.

Ein örtliches Angebot ist unter anderem:

#### **Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. – Allgemeine Soziale Beratung**

Ernst-Faber-Straße 12

96450 Coburg

Telefon: **09561 8144-11**

E-Mail: **sozialeberatung@caritas-coburg.de**

Die zentrale Rufnummer des Caritasverbandes lautet **09561 8144-0**.

Darüber hinaus steht bundesweit das **Elterntelefon der Nummer gegen Kummer** anonym und kostenfrei zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an Eltern und andere Erziehende.

Für diese bundesweiten Beratungsangebote würde ich im endgültigen Konzept zusätzlich die jeweilige Internetseite beziehungsweise einen QR-Code ergänzen, weil sich Beratungszeiten verändern können.

### **16.10 Notfallkontakte**

Bei einer **unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Sicherheit eines Kindes** werden notwendige Notfallmaßnahmen nicht durch interne Abstimmungen verzögert.

**Polizei – Notruf: 110**

**Rettungsdienst / Notarzt – Notruf: 112**

Für kinderschutzbezogene Notfälle außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist zuständig:

**Polizeiinspektion Coburg**  
Telefon: **09561 6450**

## 16.11 Welcher Kontakt für welchen Anlass?

| Situation                                                               | Erste geeignete Stelle                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären/sozialen Umfeld</b>  | Einrichtungsleitung / Träger / ASD Stadt Coburg; IseF nach § 8a                                  |
| <b>Akute erhebliche Gefahr</b>                                          | 110 bzw. 112                                                                                     |
| <b>Ereignis oder Entwicklung in der Einrichtung / § 47</b>              | Leitung → Träger → Fachaufsicht Kindertagesstätten                                               |
| <b>Verdacht gegen Mitarbeitende</b>                                     | Leitung bzw. bei betroffener Leitung unmittelbar Träger; Fachberatung/Fachaufsicht nach Sachlage |
| <b>Fachliche Beratung für die evangelische Kita</b>                     | evKITA-Fachberatung, aktuell Verena König                                                        |
| <b>Sexualisierte Gewalt / Fachberatung</b>                              | Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch; ggf. spezialisierte regionale Stelle                         |
| <b>Frühe Hilfen für Familien mit Kindern 0–3</b>                        | KoKi Coburg                                                                                      |
| <b>Externe unabhängige Beschwerde gegenüber Kinder- und Jugendhilfe</b> | Landesombudsstelle Bayern                                                                        |
| <b>Allgemeine örtliche Beratung für Familien</b>                        | Kinderschutzbund Coburg / Caritas                                                                |

## 16.12 Pflege der Kontaktdaten

Kontaktdaten und personelle Zuständigkeiten können sich ändern. Deshalb werden die Angaben dieses Kapitels **mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft**. Für das Schutzkonzept ist entscheidend, dass Beschäftigte im Bedarfsfall nicht erst nach Ansprechpartnern suchen müssen.

Deshalb werden die wichtigsten aktuellen Notfall- und Fachkontakte zusätzlich in einer **kurzen Kontaktübersicht im Personalbereich** vorgehalten.

**Hilfe holen ist kein Zeichen von Unsicherheit. Professioneller Kinderschutz bedeutet auch, zu wissen, wann andere Fachstellen gebraucht werden.**

**Stand der hier recherchierten Kontaktdaten: 14. September 2026.**



# Wichtige Kontakte

Kinderschutz – Beratung – Unterstützung

Für unser Team. Für unsere Kinder.



## Notfälle

Bei akuter Gefahr – nicht zögern!



Polizei

**110**



Rettungsdienst  
/ Notarzt

**112**



## Kindeswohlgefährdung

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)  
Stadt Coburg



Steingasse 18, 96450 Coburg



**09561 89-1511**



jugendamt@coburg.de

Außerhalb der Erreichbarkeit des Jugendamtes  
bei Kindeswohlgefährdung:

Polizeiinspektion Coburg: **09561 6450**



## Fachaufsicht Kindertagesstätten

Amt für Jugend und Familie  
Stadt Coburg



Steingasse 18, 96450 Coburg



**09561 89-1512**



jugendamt@coburg.de

### Ansprechpartnerinnen:

- Birgit Thüringer 09561 89-1544
- Angela Korkesch 09561 89-1570

Z. B. bei Fragen zur Betriebserlaubnis,  
§ 47 SGB VIII und besonderen Vorkommnissen.



## KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Stadt Coburg



Judengasse 46  
(Eingang über Mühlgasse), 96450 Coburg



**09561 89-1566**



koki@coburg.de

- Matthias Völker 09561 89-1566
- Jana Stelzner 09561 89-2566

Beratung und Unterstützung  
für Familien mit Kindern von 0–3 Jahren.  
Freiwillig, kostenfrei, auf Wunsch anonym.



## Evangelischer KITA-Verband Bayern – Fachberatung Dekanat Coburg

Verena König  
Pädagogin (B.A.), Erzieherin



**0151 113 559 88**



verena.koenig@evkita-bayern.de



### Zentrale evKITA Bayern



**0911 36 77 9-0**



info@evkita-bayern.de

Beratung und Unterstützung bei  
pädagogischen, organisatorischen  
und konzeptionellen Fragen.



## Kinderschutzbund Coburg e.V.



Judengasse 48, 96450 Coburg



**09561 792851**



info@kinderschutzbund-coburg.de

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Beratung und Unterstützung  
für Kinder, Jugendliche, Eltern  
und Fachkräfte.



## Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch



**0800 22 55 530**

(anonym und kostenfrei)



Zum  
Hilfe-Portal

### Telefonzeiten:

Mo, Mi, Fr 9 – 14 Uhr  
Di, Do 15 – 20 Uhr

Beratung für Betroffene, Angehörige  
und Fachkräfte.



## Landesombudsstelle Bayern



**089 124793 4000**



info@landesombudsstelle.bayern.de

### Telefonzeiten:

Mo – Mi 10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr  
Do 15 – 18 Uhr  
Fr 10 – 12 Uhr

Unabhängige Beratung bei Konflikten  
mit Jugendämtern oder Einrichtungen  
der Kinder- und Jugendhilfe. Kostenfrei, vertraulich,  
auf Wunsch anonym.



## Caritasverband Coburg e.V. Allgemeine Soziale Beratung



Ernst-Faber-Straße 12, 96450 Coburg



**09561 8144-11**



sozialeberatung@caritas-coburg.de

**Zentrale: 09561 8144-0**

Beratung und Unterstützung  
für Familien in unterschiedlichen  
Lebenssituationen.



## Elterntelefon Nummer gegen Kummer



**0800 111 0 550**

(anonym und kostenfrei)



Zur Webseite

### Telefonzeiten:

Mo – Fr 9 – 11 Uhr  
Di + Do 17 – 19 Uhr

Beratung für Eltern und andere  
Erziehende.

## Im Zweifel Hilfe holen!

Das ist ein Zeichen von  
Professionalität – nicht von  
Unsicherheit.



Kinderschutz geht uns alle an.

Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus | Coburg

Stand: September 2026

(Angaben regelmäßig überprüfen)



Eine sorgfältige Dokumentation ist Bestandteil professionellen Kinderschutzes. Sie hilft dabei, Beobachtungen über einen längeren Zeitraum einzuordnen, Entscheidungen nachvollziehbar zu machen, Verantwortlichkeiten festzuhalten und bei Bedarf mit zuständigen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Kinderschutzdokumentationen enthalten häufig besonders sensible Informationen über Kinder, Familien oder Beschäftigte. Deshalb gelten für ihre Erstellung, Verwendung und Aufbewahrung besondere Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz. Unser Grundsatz lautet: **Wir dokumentieren sachlich, nachvollziehbar und zweckgebunden – und schützen die Informationen vor unbefugtem Zugriff.**

## 17.1 Was wird dokumentiert?

Nicht jede alltägliche Beobachtung benötigt eine förmliche Kinderschutzdokumentation. Dokumentiert werden insbesondere Wahrnehmungen, Aussagen, Gespräche und Entscheidungen, die für die Einschätzung oder Bearbeitung eines möglichen Kinderschutzfalls relevant sind.

Dazu können gehören: konkrete Beobachtungen, Äußerungen eines Kindes, Informationen durch Dritte, Zeitpunkt und Ort eines Ereignisses, beteiligte Personen, eingeleitete Sofortmaßnahmen, Gespräche mit Leitung und Träger, fachliche Beratungen, Gefährdungseinschätzungen, vereinbarte Hilfen, Kontakte zu externen Stellen sowie Entscheidungen und deren Begründungen.

Die Dokumentation soll erkennen lassen, **was wann von wem wahrgenommen, entschieden und veranlasst wurde.**

## 17.2 Beobachtung und Bewertung trennen

Eine der wichtigsten Regeln unserer Dokumentation ist die klare Unterscheidung zwischen **Tatsachen und fachlicher Einschätzung**. Statt beispielsweise zu schreiben:

*„Der Vater war aggressiv.“* wird möglichst konkret dokumentiert: *„Der Vater sprach mit erhobener Stimme, schlug mit der flachen Hand auf den Tisch und sagte: ‚...‘.“*

Eine fachliche Einschätzung kann anschließend ergänzt werden, muss aber als solche erkennbar sein. Wir unterscheiden deshalb möglichst zwischen: **eigener Beobachtung – Aussage – Information durch Dritte – fachlicher Einschätzung – getroffener Entscheidung.**

Damit vermeiden wir, dass Vermutungen im weiteren Verlauf wie feststehende Tatsachen behandelt werden.

### 17.3 Aussagen von Kindern

Äußerungen eines Kindes können für einen Schutzprozess von besonderer Bedeutung sein. Sie werden deshalb möglichst **zeitnah und wortgetreu** dokumentiert. Auch die Situation, in der die Aussage entstanden ist, wird festgehalten. Wurde dem Kind zuvor eine Frage gestellt, wird diese ebenfalls dokumentiert.

Kann der genaue Wortlaut nicht mehr sicher wiedergegeben werden, wird dies kenntlich gemacht, beispielsweise durch die Formulierung „**sinngemäß**“. Wir verändern Aussagen nicht nachträglich, damit sie sprachlich „besser“ oder eindeutiger wirken.

### 17.4 Keine heimlichen Ermittlungen

Dokumentation dient nicht dazu, selbst Beweise zu sammeln. Mitarbeitende führen keine heimlichen Ton- oder Videoaufnahmen, privaten Chatprotokolle oder sonstigen eigenständigen Ermittlungsmaßnahmen durch.

Kinder werden nicht wiederholt befragt, um eine möglichst vollständige Geschichte zu erhalten. Unsere Aufgabe ist es, **pädagogisch relevante Wahrnehmungen festzuhalten und die vorgesehenen Schutzverfahren einzuleiten – nicht Ermittlungsarbeit zu übernehmen.**

### 17.5 Vertraulichkeit und Zugriff

Kinderschutzinformationen sind vertraulich. Zugriff erhalten nur Personen, die die jeweiligen Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigen.

Das bedeutet zugleich: Nicht jedes Teammitglied muss automatisch alle Einzelheiten eines Kinderschutzes kennen. In Teamsitzungen werden nur diejenigen Informationen weitergegeben, die für die pädagogische Begleitung des Kindes, notwendige Schutzmaßnahmen oder die Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind.

Besonders sensible Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Kinder, Eltern, Besucher oder nicht zuständige Mitarbeitende keinen Zugriff darauf erhalten.

### 17.6 Digitale Dokumentation

Für digitale Kinderschutzdokumentationen werden ausschließlich die vom Träger beziehungsweise der Einrichtung vorgesehenen dienstlichen Systeme und Geräte verwendet. Die für unseren Kindergarten bereits verbindlich festgelegte Regel gilt auch hier: **Private Geräte sind tabu.**

Kinderschutzinformationen werden weder auf privaten Smartphones oder Computern gespeichert noch über private Messenger, private E-Mail-Konten oder private Cloudspeicher verarbeitet oder weitergegeben.

Zugänge zu dienstlichen Systemen werden vor unbefugter Nutzung geschützt. Die Vorgaben aus Kapitel 9 zum Schutz im digitalen Raum gelten entsprechend.

### 17.7 Weitergabe von Informationen

Personenbezogene Informationen werden nicht „vorsorglich“ möglichst breit verteilt. Vor einer Weitergabe wird geprüft, **welche Information die jeweilige Stelle für ihre Aufgabe tatsächlich benötigt.**

Gleichzeitig darf Datenschutz nicht als Begründung dafür missverstanden werden, notwendige Kinderschutzmaßnahmen zu unterlassen.

Bei einem Schutzverfahren werden erforderliche Informationen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen an die zuständigen Stellen übermittelt. Für Mitarbeitende bedeutet

dies im Zweifel: **nicht eigenständig entscheiden, sondern Leitung beziehungsweise Träger einbeziehen.**

## 17.8 Dokumentation von Entscheidungen

Nicht nur Beobachtungen werden festgehalten. Gerade bei komplexen Fällen ist auch die fachliche Entscheidung selbst wichtig. Deshalb dokumentieren wir beispielsweise, dass eine IseF hinzugezogen wurde, welche Schutzmaßnahmen vereinbart wurden, wann deren Wirksamkeit überprüft werden soll oder warum eine bestimmte weitere Maßnahme erforderlich beziehungsweise zum jeweiligen Zeitpunkt nicht erforderlich erschien.

Auch wenn sich ein Verdacht später nicht bestätigt, bleibt nachvollziehbar, **auf welcher Informationsgrundlage zum damaligen Zeitpunkt gehandelt wurde.** Das schützt Kinder und unterstützt zugleich ein faires Verfahren gegenüber Beschäftigten und Familien.

## 17.9 Aufbewahrung

Unterlagen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies aufgrund des jeweiligen Zwecks und der geltenden rechtlichen beziehungsweise trägerinternen Vorgaben erforderlich ist.

Für bestimmte Unterlagen bestehen gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Nach § 47 Abs. 2 SGB VIII ist der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet, entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und dessen Ergebnisse anzufertigen und die einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen **mindestens fünf Jahre** aufzubewahren.

Diese Verpflichtung umfasst ausdrücklich auch Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen des Betriebs gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung. Die Aufzeichnungen dienen insbesondere dazu, die Voraussetzungen und die ordnungsgemäße Führung der Einrichtung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Davon zu unterscheiden sind **personen- und fallbezogene Unterlagen**, beispielsweise Beobachtungs- und Gesprächsdokumentationen, Unterlagen aus einem Verfahren nach § 8a SGB VIII oder sonstige Dokumentationen zu einzelnen Kindern und Familien. Für diese ergibt sich aus § 47 Abs. 2 SGB VIII **keine pauschale fünfjährige Aufbewahrungsfrist.** Ihre Speicherung und Löschung richten sich nach dem jeweiligen Verarbeitungszweck, den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie den datenschutzrechtlichen Grundsätzen, insbesondere der Speicherbegrenzung.

Unterlagen werden daher im Kindergarten Pfiffikus nicht allein deshalb fünf Jahre aufbewahrt, weil sie einen Bezug zum Kinderschutz aufweisen. Bei jeder Dokumentationsart ist zu prüfen, **auf welcher Rechtsgrundlage sie geführt wird, welchem Zweck sie dient und wie lange ihre weitere Aufbewahrung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.**

## 17.10 Einsicht, Berichtigung und nachträgliche Ergänzungen

Dokumentationen werden nicht nachträglich so verändert, dass der ursprüngliche Verlauf nicht mehr nachvollziehbar ist. Stellt sich eine Information später als falsch oder unvollständig heraus, wird dies nachvollziehbar berichtigt beziehungsweise ergänzt.

Dadurch bleibt erkennbar, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt vorlagen und wann neue Erkenntnisse hinzugekommen sind.

## 17.11 Übergabe und Ausscheiden von Mitarbeitenden

Kinderschutzinformationen gehören nicht einzelnen Mitarbeitenden, sondern werden im Rahmen der

jeweiligen dienstlichen Zuständigkeit verarbeitet. Beim Wechsel von Zuständigkeiten wird sichergestellt, dass notwendige Informationen geordnet und vertraulich an die verantwortliche Person übergeben werden.

Beim Ausscheiden aus der Einrichtung dürfen keine Kopien, Fotografien, privaten Notizen oder digital gespeicherten personenbezogenen Informationen mitgenommen werden.

## 17.12 Datenschutzverletzungen

Gehen sensible Unterlagen verloren, werden Informationen versehentlich an falsche Empfänger übermittelt oder erhalten unbefugte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, wird dies **unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet**.

Leitung und Träger prüfen anschließend die notwendigen datenschutzrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen. Fehler werden nicht verschwiegen oder eigenständig „bereinigt“, wenn dadurch eine sachgerechte Bearbeitung verhindert würde.

## 17.13 Dokumentation dient dem Schutz – nicht der Absicherung um jeden Preis

Eine gute Kinderschutzdokumentation ist weder ein möglichst langer Bericht noch eine Sammlung sämtlicher Auffälligkeiten eines Kindes oder einer Familie. Sie soll relevante Informationen festhalten und professionelles Handeln nachvollziehbar machen.

Wir dokumentieren deshalb nicht aus Angst, sondern mit einem klaren Zweck:

**Was haben wir wahrgenommen?**

**Was wurde uns mitgeteilt?**

**Wie haben wir es fachlich eingeschätzt?**

**Was haben wir entschieden?**

**Was haben wir zum Schutz des Kindes getan?**

**Was muss als Nächstes überprüft werden?**

So bleibt Dokumentation ein **Werkzeug des Kinderschutzes** und wird nicht zur bloßen Verwaltung eines Verdachts.

# Kinderschutz

## Beobachtung und Erstinformation

Dokumentation – sachlich, zeitnah, vertraulich.

Datum: Uhrzeit: Name des Kindes: Gruppe:



### 1. Eigene Beobachtungen (Tatsachen)

Was habe ich selbst gesehen oder gehört? (Bitte nur beschreiben, keine Bewertung)



### 2. Aussage des Kindes

☐ Aussage wörtlich ☐ Aussage sinngemäß

Was hat das Kind wörtlich oder sinngemäß gesagt? (Falls möglich, Originalworte in Anführungszeichen)



### 3. Vorausgegangene Frage(n)

Welche Frage(n) wurde(n) dem Kind gestellt?



### 4. Information durch Dritte

Was wurde mir von anderen Personen mitgeteilt? (z. B. durch Kinder, Eltern, Kolleg\*innen, andere Personen)



### 5. Fachliche Einschätzung

Wie beurteile ich die Situation (fachlich)? (z. B. mögliche Gefährdung, Risikofaktoren, weiterer Klärungsbedarf)



### 6. Eingeleitete Sofortmaßnahmen

Was wurde bereits zum Schutz des Kindes unternommen?



### 7. Information und weiteres Vorgehen

Wen habe ich informiert? Was sind die nächsten Schritte?

☐ Einrichtungsleitung ☐ Träger ☐ Fachberatung / externe Stelle

Mit wem? (Name / Stelle):

Geplante nächste Schritte / Vereinbarungen:



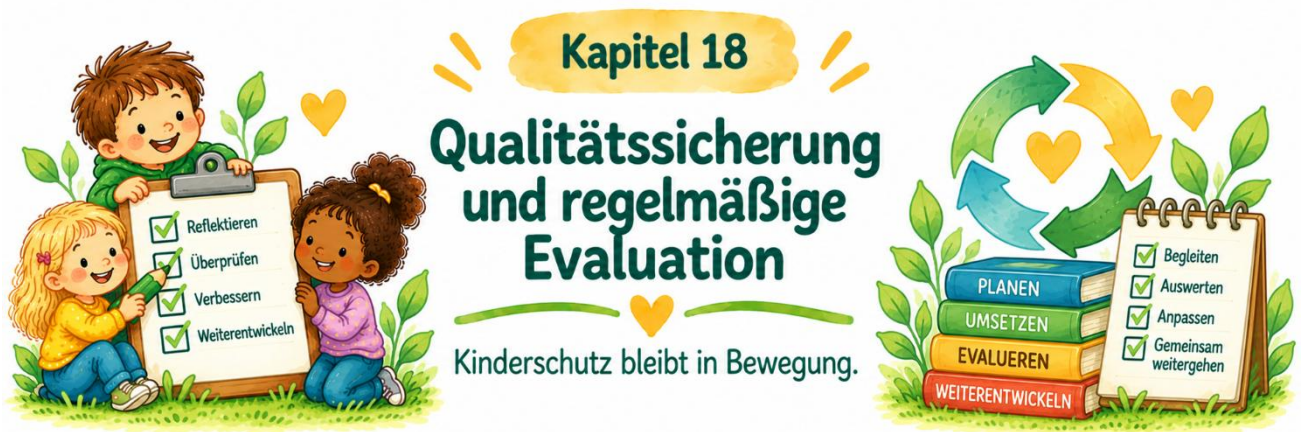
### Dokumentation

Name der dokumentierenden Person:

Funktion:

Datum:

Unterschrift:



Ein Schutzkonzept kann Kinder nur dann wirksam schützen, wenn seine Inhalte im pädagogischen Alltag bekannt sind, umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

Unsere Einrichtung, unser Team und die Lebenswelt der Kinder verändern sich. Neue Mitarbeitende kommen hinzu, Räume werden verändert, pädagogische Abläufe entwickeln sich weiter und aus Beschwerden, Beobachtungen oder konkreten Vorfällen können neue Erkenntnisse entstehen.

Deshalb verstehen wir unser Schutzkonzept als **verbindlichen und zugleich lernenden Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit**. Dies entspricht auch § 45 Abs. 2 SGB VIII: Das Konzept zum Schutz vor Gewalt muss nicht nur entwickelt und angewendet, sondern auch regelmäßig überprüft werden. **Kinderschutz ist kein fertiger Zustand. Er entsteht jeden Tag neu durch unser Handeln.**

## 18.1 Regelmäßige Überprüfung

Das Schutzkonzept des Kindergarten Pfiffikus wird **mindestens einmal jährlich** überprüft. Dabei geht es nicht darum, jedes Jahr zwangsläufig das gesamte Konzept neu zu schreiben. Vielmehr prüfen wir systematisch, ob die beschriebenen Standards weiterhin zur Einrichtung passen, im Alltag umgesetzt werden und Veränderungen erforderlich sind. Die jährliche Überprüfung wird dokumentiert.

## 18.2 Anlassbezogene Überprüfung

Unabhängig von der jährlichen Evaluation wird das Schutzkonzept überprüft, wenn besondere Veränderungen oder Ereignisse dies erforderlich machen.

Dazu gehören insbesondere räumliche oder organisatorische Veränderungen, neue pädagogische Angebote, wesentliche Veränderungen der Betreuungsstruktur, Erkenntnisse aus Beschwerden, wiederkehrende Grenzverletzungen, schwerwiegende Vorfälle oder Kinderschutzverfahren sowie Veränderungen rechtlicher oder trägerbezogener Vorgaben.

Auch Veränderungen im Team können Anlass sein, einzelne Schutzbereiche neu zu betrachten. Dabei gilt: **Nicht erst ein schwerwiegender Vorfall kann zeigen, dass eine Regel verändert werden muss. Auch kleine wiederkehrende Schwierigkeiten können auf strukturellen Handlungsbedarf hinweisen.**

## 18.3 Die Risiko- und Potenzialanalyse wird fortgeschrieben

Die Risiko- und Potenzialanalyse aus Kapitel 3 ist kein einmaliger Bestandteil der Konzepterstellung. Mindestens im Rahmen der jährlichen Evaluation betrachten wir erneut unsere Räume, pädagogischen Situationen, organisatorischen Abläufe und Beziehungsgestaltung.

Dabei fragen wir beispielsweise: **Wo können Kinder derzeit besonders verletzlich sein? Wo entstehen unbeobachtete oder schwer überschaubare Situationen? Wo bestehen**

## **Machtungleichgewichte? Welche Abläufe funktionieren gut? Welche Schutzmaßnahmen haben sich bewährt? Wo sind neue Risiken entstanden?**

Auch Veränderungen wie die Nutzung neuer Räume oder eine veränderte Raumgestaltung werden berücksichtigt.

### **18.4 Beteiligung des Teams**

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes. Deshalb wird die Evaluation nicht ausschließlich von der Einrichtungsleitung vorgenommen. Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag, Unsicherheiten, Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge des Teams fließen in die Überprüfung ein.

Dabei soll ausdrücklich auch angesprochen werden dürfen: **„Diese Regel funktioniert in unserem Alltag nicht so, wie wir gedacht haben.“** Eine solche Rückmeldung verstehen wir nicht als Scheitern des Schutzkonzeptes, sondern als Voraussetzung dafür, es weiterzuentwickeln.

### **18.5 Beteiligung der Kinder**

Auch Kinder können Hinweise darauf geben, wie sicher sie sich in unserer Einrichtung fühlen. Ihre Perspektive wird deshalb alters- und entwicklungsangemessen berücksichtigt. Dies kann im Alltag beispielsweise über Gespräche, Kinderkonferenzen, Beschwerdeverfahren, Beobachtungen oder geeignete kreative Methoden erfolgen.

Dabei interessieren uns insbesondere Fragen wie: **Wo fühlst du dich wohl? Wo möchtest du manchmal nicht sein? An wen kannst du dich wenden, wenn etwas blöd ist? Wissen die Kinder, dass sie Nein sagen dürfen? Werden ihre Stoppsignale tatsächlich respektiert?**

Kinder müssen dafür nicht den Begriff „Schutzkonzept“ kennen. Entscheidend ist, ob sie dessen Wirkung erleben.

### **18.6 Beteiligung der Eltern**

Auch Rückmeldungen von Eltern und Sorgeberechtigten können Hinweise auf die Qualität unseres Schutzsystems geben. Beschwerden, Rückfragen und kritische Hinweise werden deshalb nicht ausschließlich als Konflikte betrachtet, sondern können wichtige Informationen für die Qualitätsentwicklung enthalten.

Geeignete Rückmeldungen aus Elternbefragungen, Gesprächen, Elternvertretung oder Beschwerdeverfahren können in die Evaluation einbezogen werden.

Dies bedeutet nicht, dass Schutzstandards durch Mehrheitsentscheidungen aufgehoben werden können. **Kinderrechte und verbindliche Schutzstandards stehen nicht zur Abstimmung.**

### **18.7 Beschwerden und Vorfälle als Lernanlass**

Beschwerden, Grenzverletzungen und Kinderschutzvorfälle werden nach ihrer Bearbeitung daraufhin betrachtet, ob sich daraus strukturelle Erkenntnisse ergeben. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisung, sondern um Fragen wie: **Gab es Warnsignale? Waren Zuständigkeiten klar? Haben unsere Verfahren funktioniert? Wurde rechtzeitig gehandelt? Waren unsere Regeln bekannt? Muss die Risikoanalyse angepasst werden?**

Aus Erkenntnissen werden konkrete Maßnahmen abgeleitet. So wird aus einem Schutzkonzept eine **Schutzkultur**.

## 18.8 Einarbeitung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere regelmäßig in der Einrichtung tätige Personen werden entsprechend ihrer Tätigkeit mit den für sie relevanten Bestandteilen des Schutzkonzeptes vertraut gemacht.

Besondere Bedeutung haben dabei der Verhaltenskodex, die Regeln zu Nähe und Distanz, Beschwerdewege, der Umgang mit digitalen Medien sowie die wesentlichen Interventionswege.

Der Verhaltenskodex wird von jedem neuen Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und unterzeichnet. Damit beginnt Kinderschutz **nicht erst nach der Einarbeitungszeit**.

## 18.9 Fortbildung und fachliche Reflexion

Kinderschutz benötigt Fachwissen und die Möglichkeit, eigenes Handeln zu reflektieren. Deshalb werden Kinderschutzthemen regelmäßig im Team aufgegriffen. Je nach Bedarf können Fortbildungen, Fachberatung, Fallbesprechungen oder Supervision genutzt werden.

Besonderer Fortbildungsbedarf kann sich beispielsweise aus neuen rechtlichen Anforderungen, Veränderungen der Einrichtung, Ergebnissen der Risikoanalyse oder konkreten Erfahrungen im Alltag ergeben. Außerdem erfolgt **einmal jährliche eine verpflichtende Fortbildung** zum Thema Kinderschutz für alle Mitarbeiter.

## 18.10 Verantwortlichkeit

Die Einrichtungsleitung koordiniert die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes. Der Träger trägt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür Sorge, dass die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Kinderschutz bestehen.

Kinderschutz bleibt jedoch eine gemeinsame Aufgabe des gesamten Teams. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, wahrgenommene Risiken, Unsicherheiten und Verbesserungsmöglichkeiten anzusprechen.

## 18.11 Ergebnisse und Maßnahmen

Die jährliche Evaluation soll nicht bei der Feststellung „Schutzkonzept überprüft“ enden. Erkenntnisse werden deshalb nachvollziehbar festgehalten. Wenn Veränderungen notwendig sind, wird dokumentiert: **Was soll verändert werden? – Wer ist verantwortlich? – Bis wann soll die Maßnahme umgesetzt werden? – Wann prüfen wir die Umsetzung?**

So lassen sich auch kleinere Maßnahmen verfolgen, ohne dass vorübergehende Mängel dauerhaft in den Konzepttext aufgenommen werden müssen.

## 18.12 Aktualisierung des Konzeptes

Ergeben sich aus der Evaluation Änderungen, werden die betreffenden Teile des Schutzkonzeptes angepasst. Wesentliche Änderungen werden dem Team bekannt gemacht. Sind Regelungen unmittelbar für Kinder oder Eltern relevant, werden auch diese in geeigneter Form informiert.

Bei rechtlich oder aufsichtsrechtlich relevanten Veränderungen werden die jeweils erforderlichen Abstimmungs- beziehungsweise Anzeigewege berücksichtigt. Auf der aktuellen Fassung werden **Stand beziehungsweise letzte Überarbeitung** eindeutig ausgewiesen.

## 18.13 Jährlicher Pfiffikus-Check

Die jährliche Überprüfung wird ganz bewusst auf einige Kernfragen heruntergebrochen:

- **Kennen unsere Kinder ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten?**
- **Kennen alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex und die Interventionswege?**
- **Funktionieren unsere Beschwerdewege tatsächlich?**
- **Sind neue räumliche, personelle, organisatorische oder digitale Risiken entstanden?**
- **Sind unsere Kontaktdaten und externen Ansprechpartner noch aktuell?**
- **Gab es Beschwerden, Grenzverletzungen oder Vorfälle, aus denen wir lernen müssen?**
- **Sind vereinbarte Schutzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt worden?**
- **Was müssen wir im kommenden Jahr verändern?**

Das Ergebnis wird mit Datum dokumentiert.

**Ein gutes Schutzkonzept erkennt man nicht daran, dass es vollständig im Ordner steht. Man erkennt es daran, dass Kinder seine Wirkung im Alltag erleben.**



# Jährliche Evaluation unseres Schutzkonzeptes

Reflektieren. Weiterentwickeln. Gemeinsam Kinder schützen.

Kinderschutz  
bleibt in  
Bewegung.

Heute prüfen.  
Morgen noch besser sein.



Datum der Evaluation:

Teilnehmende:

Moderation / Verantwortlich:



## 1. Beteiligung und Schutz im Alltag

- ☐ Kinder kennen ihre Rechte (z. B. Nein sagen, Hilfe holen).
- ☐ Beschwerdewege sind den Kindern bekannt und werden genutzt.
- ☐ Kinder erleben im Alltag eine wertschätzende, sichere und gewaltfreie Umgebung.
- ☐ Unsere pädagogische Praxis entspricht unserem Verhaltenskodex.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 2. Team und Personal

- ☐ Alle Mitarbeitenden kennen das Schutzkonzept und die für sie relevanten Inhalte.
- ☐ Der Verhaltenskodex liegt unterschrieben vor (auch bei neuen Mitarbeitenden).
- ☐ Neue Mitarbeitende werden verbindlich eingearbeitet.
- ☐ Kinderschutz ist regelmäßig Thema in Teamsitzungen.
- ☐ Es bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Fortbildung und fachlichen Reflexion.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 3. Eltern und Erziehungspartnerschaft

- ☐ Eltern kennen unsere Beschwerdewege.
- ☐ Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern werden ernst genommen und bearbeitet.
- ☐ Die Zusammenarbeit mit Eltern unterstützt den Kinderschutz.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 4. Räume, Abläufe und Organisation

- ☐ Unsere Räume und Außengelände sind sicher gestaltet.
- ☐ Es gibt keine unübersichtlichen oder unbeobachteten Situationen.
- ☐ Organisatorische Abläufe (z. B. Bring- und Abholsituation) sind überlegt und sicher geregelt.
- ☐ Veränderungen in Räumen, Angeboten oder Abläufen wurden in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 5. Digitale Medien

- ☐ Unsere Regeln zum Umgang mit digitalen Medien werden eingehalten.
- ☐ Dienstliche und private Nutzung sind klar getrennt.
- ☐ Es bestehen keine neuen Risiken im digitalen Bereich.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 6. Beschwerden, Vorfälle und Erkenntnisse

- ☐ Beschwerden und Vorfälle wurden sachgerecht bearbeitet.
- ☐ Es wurden daraus notwendige Konsequenzen und Maßnahmen abgeleitet.
- ☐ Offene Punkte aus dem Vorjahr wurden überprüft und (soweit möglich) umgesetzt.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 7. Inhalte und Aktualität des Schutzkonzeptes

- ☐ Das Schutzkonzept ist inhaltlich weiterhin passend und aktuell.
- ☐ Rechtliche und trägerbezogene Vorgaben wurden berücksichtigt.
- ☐ Kontaktdaten und externe Ansprechpartner sind aktuell.
- ☐ Änderungsbedarf wurde identifiziert und konkret geplant.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## Ergebnis der Evaluation

Kurzfasz: Was hat sich bewährt? Was wollen wir verbessern?



## Vereinbarte Maßnahmen

Was? Wer? Bis wann?

Ort, Datum:

Unterschrift Einrichtungsleitung:

Unterschrift Träger (falls erforderlich):



Ein Schutzkonzept entfaltet seine Wirkung nicht allein durch fachliche Grundsätze und verbindliche Regelungen. Mitarbeitende müssen im Alltag schnell auf die wichtigsten Verfahren, Formulare und Ansprechpartner zugreifen können.

Die folgenden Arbeitsmaterialien ergänzen deshalb das Schutzkonzept des Kindergarten Pfiffikus. Sie übersetzen die beschriebenen Standards in konkrete Handlungshilfen und unterstützen ein einheitliches Vorgehen im Team.

### 19.1 Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Der Verhaltenskodex fasst die verbindlichen Grundsätze unseres professionellen Handelns gegenüber Kindern zusammen.

Er ist Bestandteil unseres Schutzkonzeptes und wird von den hierfür vorgesehenen Personen zur Kenntnis genommen und unterschrieben.

*Anhang 1: Verhaltenskodex – Kenntnisnahme und Verpflichtung*

### 19.2 Dokumentationsvorlage Kinderschutz

Für erste Beobachtungen und Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung verwenden wir eine einheitliche Dokumentationsvorlage.

Sie unterstützt dabei, Beobachtungen, Aussagen, Informationen durch Dritte und eigene fachliche Einschätzungen voneinander zu unterscheiden.

*Anhang 2: Kinderschutz – Beobachtung und Erstinformation*

### 19.3 Verfahrensweg nach § 8a SGB VIII

Das Ablaufschema zu Kapitel 11 stellt die wesentlichen Handlungsschritte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld übersichtlich dar.

Es ersetzt keine fachliche Gefährdungseinschätzung, ermöglicht dem Personal aber eine schnelle Orientierung.

*Anhang 3: § 8a SGB VIII – Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*

## 19.4 Verfahren bei Verdacht gegen Beschäftigte

Für Hinweise auf Fehlverhalten, Übergriffe oder Gewalt durch Beschäftigte beziehungsweise andere Erwachsene im institutionellen Kontext gilt der in Kapitel 12 beschriebene eigene Verfahrensweg.

Besonders deutlich muss daraus hervorgehen:

**Kind schützen → Leitung informieren → ist die Leitung betroffen: unmittelbar Träger informieren → dokumentieren → weitere Schritte fachlich abstimmen.**

### *Anhang 4: Verdacht gegen Beschäftigte – Interventionsweg*

Diesen Anhang sollten wir noch als eigenes Praxisblatt erstellen. Inhaltlich haben wir das Verfahren bereits vollständig in Kapitel 12 festgelegt.

## 19.5 Meldungen nach § 47 SGB VIII

Das bereits erstellte grafische Ablaufschema unterstützt Leitung und Träger bei der Einordnung möglicher meldepflichtiger Ereignisse oder Entwicklungen.

Dabei bleibt die wichtige Unterscheidung sichtbar:

**§ 8a = Schutzauftrag bei Gefährdung eines Kindes**

**§ 47 = Ereignis oder Entwicklung im Zusammenhang mit der Einrichtung**

Beide Verfahren können gleichzeitig erforderlich sein.

### *Anhang 5: § 47 SGB VIII – Grafisches Ablaufschema*

## 19.6 Notfall- und Interventionsplan

Für Situationen, in denen schnelles Handeln erforderlich ist, steht das bereits erstellte Praxisblatt aus Kapitel 14 zur Verfügung.

Es reduziert den Erstweg auf sechs Schritte:

**SCHÜTZEN → ZUHÖREN → INFORMIEREN → DOKUMENTIEREN → EINORDNEN → HANDELN**

### *Anhang 6: Notfall- und Interventionsplan – Praxisblatt*

Dieses Blatt sollte zusätzlich zum Konzept **gut erreichbar im Personalbereich** vorliegen.

## 19.7 Kontakt- und Notfallübersicht

Die in Kapitel 16 recherchierten Fachstellen und externen Ansprechpartner werden zusätzlich auf einer kompakten Kontaktübersicht zusammengeführt.

Dazu gehören insbesondere Jugendamt/ASD, Fachaufsicht, KoKi, evKITA-Fachberatung, externe Beschwerdemöglichkeiten und spezialisierte Beratungsangebote sowie die Notrufnummern **110 und 112**.

### *Anhang 7: Kinderschutz – Wichtige Kontakte und Anlaufstellen*

Auch dieses bereits erstellte Blatt eignet sich als Aushang im Personalbereich.

Da sich Telefonnummern und personelle Zuständigkeiten ändern können, werden die Kontaktdaten mindestens im Rahmen der jährlichen Evaluation überprüft.

## 19.8 Jährliche Evaluation

Zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes verwenden wir das zu Kapitel 18 entwickelte Evaluationsblatt.

Es betrachtet unter anderem Beteiligung und Schutz im Alltag, Team und Personal, Eltern, Räume und Organisation, digitale Medien, Beschwerden und Vorfälle sowie die Aktualität des Schutzkonzeptes.

### *Anhang 8: Jährliche Evaluation unseres Schutzkonzeptes*

Ergebnisse, Handlungsbedarf und vereinbarte Maßnahmen werden dort nachvollziehbar festgehalten.

## 19.9 Weitere fallbezogene Unterlagen

Je nach Sachverhalt können weitere Unterlagen erforderlich sein, beispielsweise Gesprächsdokumentationen, Gefährdungseinschätzungen, Vereinbarungen über Hilfen, Beratungsvermerke oder Dokumentationen über die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen.

Für diese Unterlagen gelten die in **Kapitel 17 – Dokumentation, Datenschutz und Aufbewahrung** festgelegten Grundsätze.

Sie sind **keine öffentlich zugänglichen Bestandteile des Schutzkonzeptes**, sondern werden entsprechend ihrer Vertraulichkeit geschützt aufbewahrt.

## 19.10 Aktualität der Arbeitsmaterialien

Die Anhänge werden gemeinsam mit dem Schutzkonzept regelmäßig überprüft. Werden Verfahren verändert, Kontaktdaten aktualisiert oder neue verbindliche Vorgaben eingeführt, werden auch die entsprechenden Praxisblätter angepasst.

Auf Arbeitsmaterialien, bei denen Aktualität für die Anwendung relevant ist, sollte deshalb ein **Versionsstand beziehungsweise Datum der letzten Überprüfung** angegeben werden.

So vermeiden wir, dass im Personalbereich ältere Formulare oder Ablaufschemata verwendet werden, obwohl das Schutzkonzept bereits aktualisiert wurde

## 19.11 Weitere Anhänge

- **Anhang 9 – Gesprächsprotokoll Kinderschutz**  
für Gespräche mit Sorgeberechtigten, Fachstellen und interne relevante Gespräche.
- **Anhang 10 – Protokoll einer Fallbesprechung / Gefährdungseinschätzung**  
mit Risiko- und Schutzfaktoren, fachlicher Einschätzung, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Fristen und Wiedervorlage.
- **Anhang 11 – Schweigepflichtentbindung / Einwilligung zum fachlichen Austausch**  
als aktuelle datenschutzgerechte Fassung.
- **Anhang 12 – Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche**
- **Anhang 13 – Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis**
- **Anhang 14 – Elternbefragung zu Schutz, Beteiligung und Beschwerdekultur**
- **Anhang 15 – Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes**



# Verhaltenskodex

## Nähe, Distanz, Macht und Grenzen



Achtsam.  
Respektvoll.  
Gemeinsam stark.

Wir übernehmen Verantwortung.  
Für Kinder. Für ein sicheres Miteinander.

### 1 Keine Gewalt

Wir wenden keine körperliche oder psychische Gewalt an. Beschämung, Einschüchterung und entwürdigende Maßnahmen haben in unserer Kita keinen Platz.



### 2 Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexuelle Übergriffe – durch Mitarbeitende oder unter Kindern – werden in keiner Weise toleriert.



### 3 Wohl und Rechte der Kinder

Wir sind dem Schutz und Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Ihre Rechte stehen für uns an erster Stelle.



### 4 Nähe und Distanz

Wir überschreiten keine professionellen Grenzen. Wir wahren die nötige Distanz und respektieren die Privat- und Intimsphäre der Kinder.



### 5 Hinsehen und handeln

Wenn wir von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber oder unter Kindern erfahren, informieren wir umgehend die Einrichtungslleitung und handeln nach den festgelegten Verfahren.



### 6 Verantwortung auch bei Leitung

Ist die Leitung selbst betroffen oder reagiert sie nicht, informieren wir die nächsthöhere Stelle (Träger / Kitaaufsicht).



### 7 Körperliche Zuwendung

Ein herzlicher und natürlicher Umgang mit den Kindern ist uns wichtig. Berühren und Trösten ist erlaubt, wenn das Kind dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußert.



### 8 Wir küssen keine Kinder

Mitarbeitende küssen Kinder nicht. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass er ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.



### 9 Begleitung zum WC

Wir begleiten Kinder nur zum WC, wenn sie Hilfe benötigen. Wir achten auf ihre Privatsphäre und fördern ihre Selbstständigkeit.



### 10 Wickeln mit Respekt

Wir wickeln die Kinder nach Möglichkeit von ihrer Bezugsperson. Dabei achten wir auf die Intimsphäre des Kindes (z. B. nicht einsehbarer Wickeltisch, geschlossene Badtür).



### 11 Planschen und Baden

Beim Planschen oder Baden im Garten tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.



Wir schaffen einen sicheren Ort, an dem Kinder sich wohlfühlen, entfalten und vertrauen können.

## Dieser Verhaltenskodex ist für uns verbindlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex des Kindergarten Pfiffikus kenne, verstehe und mich an die darin festgelegten Grundsätze halte.

Name (in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift



# Kinderschutz

## Beobachtung und Erstinformation

Dokumentation – sachlich, zeitnah, vertraulich.

Datum:

Uhrzeit:

Name des Kindes:

Gruppe:



### 1. Eigene Beobachtungen (Tatsachen)

Was habe ich selbst gesehen oder gehört? (Bitte nur beschreiben, keine Bewertung)



### 2. Aussage des Kindes

☐ Aussage wörtlich ☐ Aussage sinngemäß

Was hat das Kind wörtlich oder sinngemäß gesagt? (Falls möglich, Originalworte in Anführungszeichen)



### 3. Vorausgegangene Frage(n)

Welche Frage(n) wurde(n) dem Kind gestellt?



### 4. Information durch Dritte

Was wurde mir von anderen Personen mitgeteilt? (z. B. durch Kinder, Eltern, Kolleg\*innen, andere Personen)



### 5. Fachliche Einschätzung

Wie beurteile ich die Situation (fachlich)? (z. B. mögliche Gefährdung, Risikofaktoren, weiterer Klärungsbedarf)



### 6. Eingeleitete Sofortmaßnahmen

Was wurde bereits zum Schutz des Kindes unternommen?



### 7. Information und weiteres Vorgehen

Wen habe ich informiert? Was sind die nächsten Schritte?

☐ Einrichtungsleitung ☐ Träger ☐ Fachberatung / externe Stelle

Mit wem? (Name / Stelle):

Geplante nächste Schritte / Vereinbarungen:



### Dokumentation

Name der dokumentierenden Person:

Funktion:

Datum:

Unterschrift:



# Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hinsehen.  
Verstehen.  
Handeln.  
Zum Wohl  
des Kindes.

Unser Handeln nach § 8a SGB VIII – zum Schutz der Kinder im Kindergarten Pfiffikus

## 1 Anhaltspunkte wahrnehmen



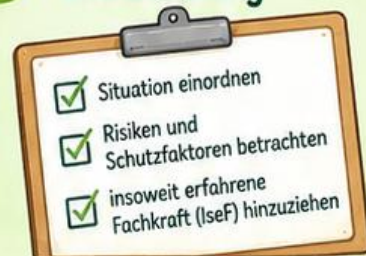
- Beobachtungen, Äußerungen oder Informationen ernst nehmen
- eigene Wahrnehmungen sachlich dokumentieren
- Aussagen des Kindes möglichst wörtlich festhalten (inkl. Fragekontext)
- zwischen Beobachtung, Aussage, Information durch Dritte und eigener Einschätzung unterscheiden

## 2 Einrichtungsleitung informieren



- Informationen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergeben
- weiteres Vorgehen abgestimmt im Team
- Träger einbeziehen, sobald es erforderlich ist

## 3 Gefährdungseinschätzung und Beratung



- Situation einordnen
- Risiken und Schutzfaktoren betrachten
- insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzuziehen
- gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) beraten
- Risiken und Schutzfaktoren abwägen
- Perspektive des Kindes berücksichtigen
- besondere Schutzbedürfnisse (z. B. bei Behinderung) einbeziehen
- Beratung möglichst anonymisiert

## 4 Kind und Eltern beteiligen



- Kind altersgerecht einbeziehen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird
- Gespräche mit den Sorgeberechtigten führen, soweit dies dem wirksamen Schutz des Kindes nicht entgegensteht
- Beobachtungen austauschen, Unterstützung anbieten und gemeinsam Lösungen entwickeln
- alle Gespräche dokumentieren

## 5 Hilfen vereinbaren und umsetzen



- geeignete Hilfen anbieten und gemeinsam vereinbaren
- konkrete Absprachen treffen (was, bis wann, wer)
- bei Bedarf Kooperationspartner (z. B. Erziehungsberatung, Frühförderung) einbeziehen
- Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen und begleiten

## 6 Überprüfen und weiter begleiten



- vereinbarte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen
- Kind weiterhin aufmerksam begleiten
- relevante neue Beobachtungen dokumentieren
- bei anhaltender oder erneuter Gefährdung weitere Schritte einleiten

## 7 Wenn Hilfen nicht ausreichen



- wenn vereinbarte Hilfen nicht ausreichen, nicht geeignet sind oder abgelehnt werden
- Information des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII
- eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich
- Eltern werden vorab informiert, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird

## 8 Dokumentation und Vertraulichkeit



- alle Schritte nachvollziehbar dokumentieren
- Informationen nur für die Personen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen
- Kinderschutz und Datenschutz beachten
- notwendige Schutzmaßnahmen dürfen nicht aus falsch verstandener Vertraulichkeit unterbleiben



## Akute Gefahr – sofort handeln!

Wenn ein Kind unmittelbar und erheblich gefährdet ist und ein Abwarten nicht vertretbar wäre:



Polizei  
**110**



Rettensdienst / Notarzt  
**112**

Anschließend das zuständige Jugendamt informieren und den Träger einbeziehen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz, Sicherheit und eine gesunde Entwicklung.  
Wir übernehmen Verantwortung – gemeinsam.



Kindergarten Pfiffikus  
Evang.-luth. Kirchengemeinde Johanneskirche



# Verdacht gegen Beschäftigte

Interventionsweg bei Hinweisen auf Fehlverhalten, Grenzverletzungen oder Gewalt durch Mitarbeitende oder andere in der Einrichtung tätige Personen



## 1 Wahrnehmen und ernst nehmen



- Hinweise, Beobachtungen oder Aussagen immer ernst nehmen.
- Ruhe bewahren.
- Nichts überstürzen, aber auch nichts ignorieren.

## 2 Kind schützen



- Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle.
- Bei akuter Gefahr: Kind aus der Situation nehmen und Leitung informieren.
- Auf keinen Fall das Kind mit dem Verdacht allein lassen.

## 3 Informationen sichern



- Beobachtungen sachlich und zeitnah dokumentieren (Was? Wann? Wo? Wer war beteiligt? Wörtliche Aussagen).
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Nicht mit der beschuldigten Person konfrontieren.

## 4 Leitung informieren



- Die Einrichtungsleitung unverzüglich informieren.
- Gemeinsam die nächsten Schritte abstimmen.
- Nur mit unmittelbar beteiligten Personen sprechen.

## Sonderfall: Verdacht betrifft die Leitung



Wenn die Einrichtungsleitung selbst von dem Verdacht betroffen ist, werden die Informationen unverzüglich an den Träger weitergeleitet.

➔ In diesem Fall nicht mit der betroffenen Person sprechen und keine weiteren Schritte ohne Rücksprache mit dem Träger einleiten.

## 5 Träger einbeziehen



- Die Einrichtungsleitung informiert den Träger unverzüglich und vollständig.
- Der Träger übernimmt die weitere Zusammenarbeit mit Fachberatung, Aufsicht und ggf. weiteren Stellen.
- Alle weiteren Schritte werden in enger Abstimmung mit dem Träger geplant und umgesetzt.

## 6 Externe Fachstellen hinzuziehen



Je nach Sachverhalt werden geeignete Fachstellen eingebunden, z. B.

- Fachberatung des Trägers
- Fachaufsicht (Landkreis/Stadt)
- insoweit erfahrene Fachkraft (bei möglicher Gefährdung eines Kindes)
- weitere spezialisierte Beratungsstellen

## 7 Maßnahmen umsetzen



- In Absprache mit dem Träger werden erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder, des Teams und der beschuldigten Person festgelegt.
- Mögliche Maßnahmen können z. B. sein: Freistellung, veränderte Einsatzbereiche oder Hausverbot.
- Die Maßnahmen erfolgen unter Beachtung arbeitsrechtlicher, datenschutzrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Vorgaben.

## 8 Aufarbeiten und lernen



- Nach Abschluss des Verfahrens wird der Prozess im Team und mit dem Träger reflektiert.
- Es werden offene Fragen geklärt und – soweit erforderlich – strukturelle Verbesserungen abgeleitet.
- Ziel ist es, aus Erfahrungen zu lernen und die Schutzmaßnahmen in unserer Einrichtung weiterzuentwickeln.

## Wichtig zu wissen:

- Ein Verdacht ist kein Schuldspruch.
- Auch beschuldigte Personen haben Rechte und verdienen einen fairen, respektvollen und transparenten Umgang.
- Falschbeschuldigungen können schwerwiegende Folgen haben.
- Unser Handeln orientiert sich an fachlichen Standards, rechtlichen Vorgaben und der Verantwortung für die Kinder und alle Mitarbeitenden.
- Vertraulichkeit ist in allen Phasen unbedingt zu wahren.

## Unser gemeinsames Ziel:

Kinder schützen.  
Fair handeln.  
Vertrauen bewahren.  
Aus Erfahrungen lernen.





# Kinderschutz – zwei Wege, ein Ziel: Sichere Kinder. Starke Strukturen.



## § 8a SGB VIII

### Gefährdung eines Kindes

Schutzauftrag – Wir handeln, wenn ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

#### Beispiele für Hinweise

- Anzeichen von Vernachlässigung, Gewalt oder sexualisierter Gewalt
- Auffällige Aussagen oder Verhaltensänderungen eines Kindes
- Hinweise aus dem Umfeld (z. B. Eltern, Dritte)

1



#### Hinweise wahrnehmen

Beobachten, zuhören, ernst nehmen.

2



#### Dokumentieren

Sachlich, zeitnah, möglichst wörtlich.

3



#### Einrichtungsleitung informieren

Weitere Schritte gemeinsam abstimmen.

4



#### Gefährdungseinschätzung

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzuziehen.  
Risiken und Schutzfaktoren bewerten.

5



#### Kind und Sorgeberechtigte einbeziehen

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

6



#### Hilfen vereinbaren

Unterstützung anbieten und umsetzen.

7



#### Wirksamkeit prüfen

Entwicklung weiter beobachten.

8



#### Wenn Gefährdung nicht abgewendet werden kann

Jugendamt informieren – auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten.



#### § 8a = Blick auf das einzelne Kind

Es besteht der Verdacht, dass ein Kind im familiären oder sozialen Umfeld gefährdet ist.



## § 47 SGB VIII

### Ereignisse oder Entwicklungen in der Einrichtung

Meldepflicht des Trägers – Wir melden, wenn das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung gefährdet ist.

#### Beispiele für meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen

- Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten durch Beschäftigte
- Schwerwiegende Übergriffe unter Kindern
- Gravierende Aufsichtspflichtverletzungen oder Unfälle
- Erhebliche personelle oder räumliche Probleme (z. B. Personalengpass, Überbelegung, bauliche Mängel)
- Andere Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können

1



#### Ereignis oder Entwicklung wahrnehmen

Aufmerksam sein, Hinweise ernst nehmen.

2



#### Dokumentieren

Sachlich und zeitnah festhalten.

3



#### Einrichtungsleitung informieren

Unverzüglich, auch bei Unsicherheiten.

4



#### Mit dem Träger prüfen

Handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis oder eine meldepflichtige Entwicklung?

5



#### Schutzmaßnahmen einleiten

Zum Schutz der Kinder – unabhängig von einer Meldung.

6



#### Meldung an die zuständige Behörde

Durch den Träger, unverzüglich.

7



#### Verlauf begleiten und aufarbeiten

Maßnahmen umsetzen, Entwicklungen beobachten, Konsequenzen für die Einrichtung ziehen.



#### § 47 = Blick auf die Einrichtung

Es liegt ein Ereignis oder eine Entwicklung in unserer Einrichtung vor, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen kann.

## Kinderschutz ist Teamarbeit.

Gemeinsam für eine sichere und vertrauensvolle Umgebung im Pffikus.



# Notfall- und Interventionsplan

Sicher handeln, wenn es darauf ankommt.  
Zum Schutz der Kinder in unserem Kindergarten.



## 1 SCHÜTZEN

Gefahr beenden – Kind sichern

- Situation unterbrechen und Kind vor weiterer Gefahr schützen
- bei Bedarf andere Kinder räumlich trennen
- Erste Hilfe leisten, medizinische Versorgung veranlassen
- bei akuter, erheblicher Gefahr Polizei oder Rettungsdienst rufen



Rettungsdienst /  
Notarzt  
**112**

## 2 ZUHÖREN

Kind ernst nehmen

- Ruhe bewahren und dem Kind Zeit geben
- nicht suggestiv befragen
- nicht wiederholt nachfragen
- dem Kind keine Geheimhaltung versprechen
- altersangemessen erklären, dass wir Hilfe holen, wenn es nötig ist
- wertschätzend und unterstützend reagieren



„Es war richtig, dass du mir das erzählt hast. Ich kümmere mich darum, dass du Hilfe bekommst.“

## 3 INFORMIEREN

Leitung und Träger einbeziehen

- Einrichtungsleitung unverzüglich informieren
- weitere Schritte gemeinsam abstimmen
- ist die Leitung selbst betroffen: direkt den Träger informieren
- bei Bedarf Fachberatung oder externe Fachstellen hinzuziehen
- nicht allein entscheiden



## 4 DOKUMENTIEREN

Sachlich und zeitnah

- Beobachtungen, Aussagen und Maßnahmen schriftlich festhalten
- möglichst wortgetreu dokumentieren
- zwischen Beobachtung, Aussage, Information durch Dritte und eigener Einschätzung unterscheiden
- Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen und Ort notieren



## 5 EINORDNEN

Welcher Verfahrensweg gilt?

- Gefährdung im familiären/sozialen Umfeld → Kapitel 11 / § 8a SGB VIII
- Fehlverhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene → Kapitel 12
- Ereignis oder Entwicklung in der Einrichtung → Kapitel 13 / § 47 SGB VIII
- Grenzverletzungen oder Gewalt unter Kindern → Kapitel 10
- mehrere Verfahren können gleichzeitig relevant sein



## 6 WEITER HANDELN

Schutzmaßnahmen umsetzen

- erforderliche Fachstellen einbeziehen
- Schutzmaßnahmen fortführen
- Eltern angemessen informieren (sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird)
- Kind und ggf. weitere Kinder begleiten
- Verlauf dokumentieren
- Situation auswerten und Konsequenzen für die Einrichtung prüfen



## ! Wichtig zu beachten

- Schutz des Kindes geht vor.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine vorschnelle Konfrontation.
- Vertraulichkeit wahren.
- Im Zweifel Rücksprache mit Leitung, Träger oder Fachberatung.



Wir arbeiten zusammen

- ✓ Einrichtungsleitung
- ✓ Träger
- ✓ Fachberatung / insoweit erfahrene Fachkraft
- ✓ Jugendamt und weitere Fachstellen
- ✓ Team und Eltern – im Rahmen der Möglichkeiten



Unser Ziel

Ein sicherer Ort, an dem Kinder sich gut entwickeln können – mit wachen Augen, offenem Ohr und klaren Handlungswegen.



Kinderschutz ist Teamarbeit.

Evang.-luth. Kindergarten Pfiifikus – Evang.-luth. Kirchengemeinde Johanneskirche

Hinschauen.  
Verstehen.  
Handeln.  
Zum Wohl der Kinder.





# Wichtige Kontakte

Kinderschutz – Beratung – Unterstützung

Für unser Team. Für unsere Kinder.



## Notfälle

Bei akuter Gefahr – nicht zögern!



Polizei

**110**



Rettungsdienst  
/ Notarzt

**112**



## Kindeswohlgefährdung

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)  
Stadt Coburg



Steingasse 18, 96450 Coburg



**09561 89-1511**



jugendamt@coburg.de

Außerhalb der Erreichbarkeit des Jugendamtes  
bei Kindeswohlgefährdung:

Polizeiinspektion Coburg: 09561 6450



## Fachaufsicht Kindertagesstätten

Amt für Jugend und Familie  
Stadt Coburg



Steingasse 18, 96450 Coburg



**09561 89-1512**



jugendamt@coburg.de

### Ansprechpartnerinnen:

- Birgit Thäring 09561 89-1544
- Angela Korkesch 09561 89-1570

Z. B. bei Fragen zur Betriebserlaubnis,  
§ 47 SGB VIII und besonderen Vorkommnissen.



## KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Stadt Coburg



Judengasse 46  
(Eingang über Mühlgasse), 96450 Coburg



**09561 89-1566**



koki@coburg.de

- Matthias Völker 09561 89-1566
- Jana Stelzner 09561 89-2566

Beratung und Unterstützung  
für Familien mit Kindern von 0–3 Jahren.  
Freiwillig, kostenfrei, auf Wunsch anonym.



## Evangelischer KITA-Verband Bayern – Fachberatung Dekanat Coburg

Verena König  
Pädagogin (B.A.), Erzieherin



**0151 113 559 88**



verena.koenig@evkita-bayern.de



### Zentrale evKITA Bayern



**0911 36 77 9-0**



info@evkita-bayern.de

Beratung und Unterstützung bei  
pädagogischen, organisatorischen  
und konzeptionellen Fragen.



## Kinderschutzbund Coburg e.V.



Judengasse 48, 96450 Coburg



**09561 792851**



info@kinderschutzbund-coburg.de

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Beratung und Unterstützung  
für Kinder, Jugendliche, Eltern  
und Fachkräfte.



## Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch



**0800 22 55 530**

(anonym und kostenfrei)



Zum  
Hilfe-Portal

### Telefonzeiten:

Mo, Mi, Fr 9 – 14 Uhr  
Di, Do 15 – 20 Uhr

Beratung für Betroffene, Angehörige  
und Fachkräfte.



## Landesombudsstelle Bayern



**089 124793 4000**



info@landesombudsstelle.bayern.de

### Telefonzeiten:

Mo – Mi 10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr  
Do 15 – 18 Uhr  
Fr 10 – 12 Uhr

Unabhängige Beratung bei Konflikten  
mit Jugendämtern oder Einrichtungen  
der Kinder- und Jugendhilfe. Kostenfrei, vertraulich,  
auf Wunsch anonym.



## Caritasverband Coburg e.V. Allgemeine Soziale Beratung



Ernst-Faber-Straße 12, 96450 Coburg



**09561 8144-11**



sozialeberatung@caritas-coburg.de

**Zentrale: 09561 8144-0**

Beratung und Unterstützung  
für Familien in unterschiedlichen  
Lebenssituationen.



## Elterntelefon Nummer gegen Kummer



**0800 111 0 550**

(anonym und kostenfrei)



Zur Webseite

### Telefonzeiten:

Mo – Fr 9 – 11 Uhr  
Di + Do 17 – 19 Uhr

Beratung für Eltern und andere  
Erziehende.

## Im Zweifel Hilfe holen!

Das ist ein Zeichen von  
Professionalität – nicht von  
Unsicherheit.



Kinderschutz geht uns alle an.

Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus | Coburg

Stand: September 2026  
(Angaben regelmäßig überprüfen)

# Jährliche Evaluation unseres Schutzkonzeptes

Reflektieren. Weiterentwickeln. Gemeinsam Kinder schützen.

**Kinderschutz  
bleibt in  
Bewegung.**

Heute prüfen.  
Morgen noch besser sein.



Datum der Evaluation:

Teilnehmende:

Moderation / Verantwortlich:





## 1. Beteiligung und Schutz im Alltag

- ☐ Kinder kennen ihre Rechte (z. B. Nein sagen, Hilfe holen).
- ☐ Beschwerdewege sind den Kindern bekannt und werden genutzt.
- ☐ Kinder erleben im Alltag eine wertschätzende, sichere und gewaltfreie Umgebung.
- ☐ Unsere pädagogische Praxis entspricht unserem Verhaltenskodex.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 2. Team und Personal

- ☐ Alle Mitarbeitenden kennen das Schutzkonzept und die für sie relevanten Inhalte.
- ☐ Der Verhaltenskodex liegt unterschrieben vor (auch bei neuen Mitarbeitenden).
- ☐ Neue Mitarbeitende werden verbindlich eingearbeitet.
- ☐ Kinderschutz ist regelmäßig Thema in Teamsitzungen.
- ☐ Es bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Fortbildung und fachlichen Reflexion.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 3. Eltern und Erziehungspartnerschaft

- ☐ Eltern kennen unsere Beschwerdewege.
- ☐ Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern werden ernst genommen und bearbeitet.
- ☐ Die Zusammenarbeit mit Eltern unterstützt den Kinderschutz.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 4. Räume, Abläufe und Organisation

- ☐ Unsere Räume und Außengelände sind sicher gestaltet.
- ☐ Es gibt keine unübersichtlichen oder unbeobachteten Situationen.
- ☐ Organisatorische Abläufe (z. B. Bring- und Abholsituation) sind überlegt und sicher geregelt.
- ☐ Veränderungen in Räumen, Angeboten oder Abläufen wurden in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 5. Digitale Medien

- ☐ Unsere Regeln zum Umgang mit digitalen Medien werden eingehalten.
- ☐ Dienstliche und private Nutzung sind klar getrennt.
- ☐ Es bestehen keine neuen Risiken im digitalen Bereich.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 6. Beschwerden, Vorfälle und Erkenntnisse

- ☐ Beschwerden und Vorfälle wurden sachgerecht bearbeitet.
- ☐ Es wurden daraus notwendige Konsequenzen und Maßnahmen abgeleitet.
- ☐ Offene Punkte aus dem Vorjahr wurden überprüft und (soweit möglich) umgesetzt.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## 7. Inhalte und Aktualität des Schutzkonzeptes

- ☐ Das Schutzkonzept ist inhaltlich weiterhin passend und aktuell.
- ☐ Rechtliche und trägerbezogene Vorgaben wurden berücksichtigt.
- ☐ Kontaktdaten und externe Ansprechpartner sind aktuell.
- ☐ Änderungsbedarf wurde identifiziert und konkret geplant.

Anmerkungen / Handlungsbedarf:



## Ergebnis der Evaluation

Kurzfasit: Was hat sich bewährt? Was wollen wir verbessern?



## Vereinbarte Maßnahmen

Was? Wer? Bis wann?

Ort, Datum:

Unterschrift Einrichtungsleitung:

Unterschrift Träger (falls erforderlich):

# Gesprächsprotokoll Kinderschutz

Zur Dokumentation von Gesprächen im Zusammenhang mit Kindeswohl, Schutz, Unterstützung und weiteren Maßnahmen

Kind (Name / Initialen): \_\_\_\_\_

Gruppe: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit (von – bis): \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

## 1 Gesprächsanlass

Was führte zu diesem Gespräch? (z. B. Beobachtungen, Anliegen, Rückmeldung, Planung, Anlassfall)

---

---

---

---

## 2 Teilnehmende Personen

| Name | Funktion / Einrichtung | anwesend                 |
|------|------------------------|--------------------------|
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |

## 3 Ausgangssituation / relevante Informationen

Kurze Darstellung der bisherigen Situation und vorliegender Informationen

---

---

---

---

## 4 Wesentliche Gesprächsinhalte

Zusammenfassung der Inhalte. Wichtige Aussagen möglichst konkret festhalten. Bei Unklarheiten sinngemäß notieren.

---

---

---

---

## 5 Wörtliche Aussagen

- ☐ Keine wörtlichen Aussagen zu dokumentieren.  
☐ Folgende wörtliche Aussage(n) wurden festgehalten:

---

---

---

---

## 6 Beobachtungen während des Gesprächs

Nur tatsächlich Wahrgenommenes dokumentieren (z. B. Verhalten, Stimmung, Reaktionen). Keine Bewertungen oder Interpretationen.

---

---

---

---

## 7 Fachliche Einschätzung

Einordnung der Informationen aus fachlicher Sicht (getrennt von Beobachtungen und Aussagen).

---

---

---

---

## 8 Vereinbarungen und nächste Schritte

| Was wurde vereinbart? | Verantwortlich | Bis wann? |
|-----------------------|----------------|-----------|
|                       |                |           |
|                       |                |           |
|                       |                |           |

Termin zur Überprüfung / Wiedervorlage: \_\_\_\_\_

## 9 Weitergabe / weitere Beteiligung

Wer wird über das Gespräch informiert bzw. einbezogen?

- ☐ Einrichtungsleitung  
☐ Träger  
☐ insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)  
☐ Jugendamt / ASD  
☐ Fachberatung  
☐ sonstige Fachstelle: \_\_\_\_\_  
☐ derzeit keine weitere Weitergabe

Wann / durch wen?

---

---

---

---

## 10 Ergänzende Hinweise

---

---

---

---

### Protokoll erstellt von

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



# Protokoll einer Fallbesprechung / Gefährdungseinschätzung

Zur strukturierten Einschätzung und Planung von weiteren Maßnahmen im Kinderschutz

Kind (Name / Initialen): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / Alter: \_\_\_\_\_

Gruppe: \_\_\_\_\_

Datum der Fallbesprechung: \_\_\_\_\_

Uhrzeit (von – bis): \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Protokoll erstellt von: \_\_\_\_\_

## 1 Anlass der Fallbesprechung

- ☐ Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung
- ☐ Austausch zum weiteren Vorgehen
- ☐ Überprüfung bereits eingeleiteter Maßnahmen
- ☐ Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 2 Teilnehmende

| Name | Funktion / Einrichtung | anwesend                 |
|------|------------------------|--------------------------|
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |
|      |                        | <input type="checkbox"/> |

## 3 Zusammenfassung der bisherigen Situation

Kurze Darstellung der bisher bekannten Informationen (z. B. Beobachtungen, Aussagen des Kindes, Informationen von Sorgeberechtigten oder Dritten, bisherige Schritte).

---



---



---



---

## 4 Risikofaktoren

Welche Faktoren können das Wohl des Kindes derzeit beeinträchtigen?

- ☐ Belastungen im familiären Umfeld
- ☐ Hinweise auf Vernachlässigung
- ☐ Hinweise auf körperliche oder seelische Gewalt
- ☐ Hinweise auf sexualisierte Gewalt
- ☐ Entwicklungsauffälligkeiten / gesundheitliche Belastungen
- ☐ Fehlende Unterstützungssysteme
- ☐ Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 5 Schutzfaktoren

Welche Faktoren wirken sich derzeit positiv auf das Kind aus?

- ☐ Stabile Beziehung zu einer sorgeberechtigten Person(en)
- ☐ Positive Bindung zur Kita / Bezugspersonen
- ☐ Unterstützende Familie / soziales Umfeld
- ☐ Altersgemäße Entwicklung / Ressourcen des Kindes
- ☐ Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- ☐ Vorhandene Hilfen (z. B. Fachstellen, Beratung, therapeutische Angebote)
- ☐ Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 6 Fachliche Einschätzung

Ergebnis der gemeinsamen Einschätzung (z. B. Gefährdungsrisiko, Dringlichkeit, weiterer Klärungsbedarf).

---



---



---



---

## 7 Ziele und Maßnahmen

Was soll erreicht werden? Welche Maßnahmen werden vereinbart?

| Ziel / Maßnahme | Verantwortlich | Bis wann? |
|-----------------|----------------|-----------|
|                 |                |           |
|                 |                |           |
|                 |                |           |
|                 |                |           |

## 8 Weitere Beteiligung / Hinzuziehung von Fachstellen

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte (bereits informiert / einzubeziehen)<br><input type="checkbox"/> Träger<br><input type="checkbox"/> insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)<br><input type="checkbox"/> Jugendamt / ASD<br><input type="checkbox"/> Fachberatung<br><input type="checkbox"/> Erziehungsberatungsstelle<br><input type="checkbox"/> Weitere Fachstelle: _____<br><input type="checkbox"/> Derzeit keine weitere Beteiligung | <b>Wann / durch wen?</b><br>_____<br>_____<br>_____<br>_____ |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|

## 9 Termin zur Überprüfung / Wiedervorlage

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Wer lädt ein / ist verantwortlich? \_\_\_\_\_

Themen der Überprüfung: \_\_\_\_\_

## 10 Ergebnis der Überprüfung (wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt)





## Einwilligung zum fachlichen Austausch und zur Weitergabe personenbezogener Daten

im Rahmen der pädagogischen Begleitung, Beratung und Unterstützung

### Angaben zum Kind

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Gruppe: \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte Person(en): \_\_\_\_\_

### Geplanter fachlicher Austausch

Stelle oder Fachperson: \_\_\_\_\_

Ansprechperson (soweit bekannt): \_\_\_\_\_

Zweck des Austauschs: \_\_\_\_\_

Welche Informationen dürfen ausgetauscht werden? \_\_\_\_\_

### Rechtliche Grundlage und Datenschutz

Die Verarbeitung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 DSGVO. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) betroffen sind, bezieht sich die Einwilligung auch auf deren Verarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO.

Die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung, Vertraulichkeit und Speicherbegrenzung werden beachtet. Die empfangende Stelle darf die Daten nur für den angegebenen Zweck verwenden.

### Freiwilligkeit, Widerruf und Geltungsdauer

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entstehen keine Nachteile für die Betreuung Ihres Kindes in unserer Einrichtung.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss so einfach möglich sein wie die Erteilung. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Diese Einwilligung gilt

- ☐ bis zum \_\_\_\_\_
- ☐ bis zum Abschluss des oben bezeichneten Beratungs-/Unterstützungsprozesses, längstens jedoch bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher widerrufen wird.

### Wichtiger Hinweis zum Kinderschutz

Gesetzlich zulässige oder vorgeschriebene Datenverarbeitungen und Informationsweitergaben, insbesondere zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung, bleiben von dieser Einwilligung unberührt.

### Einwilligung

Ich/Wir habe/n die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden und willige/n in den oben beschriebenen fachlichen Austausch und die dafür erforderliche Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter: 1

Unterschrift Personensorgeberechtigter: 2



# Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)  
für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus Coburg

## 1. Angaben zur Person

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_



## 2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die oben genannte Person ist in unserem Kindergarten ehrenamtlich tätig

☐ und bereits seit dem \_\_\_\_\_

☐ und soll ab dem \_\_\_\_\_ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

Tätigkeit / Aufgabenbereich:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Tätigkeit umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Begleitung von Minderjährigen bzw. ist in vergleichbarer Weise geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.



## 3. Bestätigung der Einrichtung

Hiermit bestätigen wir, dass für die oben genannte ehrenamtliche Tätigkeit die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen und hierfür ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird.

Diese Bestätigung dient der Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG.



## 4. Gebührenbefreiung

Die Tätigkeit wird ehrenamtlich und für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird hiermit um Gebührenbefreiung gemäß Vorbemerkung 1.1.3 des Kostenverzeichnisses der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG gebeten.

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung trifft die zuständige Meldebehörde.



## 5. Bestätigung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung  
(ggf. mit Funktionsbezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung



# Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII

## 1. Angaben zur Person

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Funktion / Tätigkeit in unserer Einrichtung: \_\_\_\_\_

☐ Beschäftigte:r ☐ Praktikant:in / Auszubildende:r ☐ Ehrenamtliche:r ☐ Sonstige Tätigkeit: \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Führungszeugnis

Datum des erweiterten Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Datum der Einsichtnahme: \_\_\_\_\_

## 3. Ergebnis der Einsichtnahme

- ☐ Es liegt **keine** rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten **Straftat** vor.
- ☐ Das Ergebnis der Einsichtnahme erfordert eine weitere Prüfung durch die hierfür zuständige Stelle des Trägers.

## 4. Datenschutz und Umgang mit dem Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausschließlich eingesehen und nicht kopiert oder zu den Unterlagen genommen. Auf diesem Formular werden keine konkreten Eintragungen, Straftatbestände, Aktenzeichen oder sonstigen Inhalte des Führungszeugnisses dokumentiert. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII. Die erhobenen Angaben werden vertraulich behandelt, vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt und nach Maßgabe der gesetzlichen Löschfristen gelöscht.

## 5. Wiedervorlage

Wiedervorlage gemäß Trägerstandard am: \_\_\_\_\_

(z. B. regelmäßige erneute Vorlage nach festgelegtem Zeitraum)

## 6. Bestätigung der Einsichtnahme

Name der einsehenden Person: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



# Elternbefragung zum Kinderschutz

## Ihre Sicht auf Sicherheit, Beteiligung und Beschwerdekultur im Pfiffikus

Seite 1 von 2

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Kinderschutz lebt davon, dass wir nicht nur auf unsere eigene pädagogische Arbeit schauen, sondern auch Ihre Wahrnehmung als Familien ernst nehmen. Mit diesem Fragebogen möchten wir erfahren, wie Sie Sicherheit, Beteiligung und den Umgang mit Grenzen und Beschwerden in unserem Kindergarten erleben. Ihre Rückmeldungen helfen uns, unsere Arbeit weiterzuentwickeln.

Die Befragung ist anonym. Bitte geben Sie keine Namen von Kindern, Mitarbeitenden oder anderen Personen an. Wenn Sie ein konkretes Anliegen oder eine aktuelle Sorge haben, nutzen Sie bitte unsere persönlichen Beschwerde- und Ansprechwege.

**Bitte kreuzen Sie an, was Ihrer Wahrnehmung am ehesten entspricht.**

| Aussage                                                                                                               | trifft zu                | eher zu                  | eher nicht zu            | trifft nicht zu          | kann ich nicht beurteilen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Mein Kind fühlt sich im Pfiffikus sicher und wohl.                                                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich habe den Eindruck, dass die persönlichen Grenzen meines Kindes respektiert werden.                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Mein Kind darf im Alltag alters- und entwicklungsangemessen mitentscheiden.                                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Mein Kind weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es Hilfe braucht oder etwas unangenehm findet.                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich erlebe die Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern als respektvoll und wertschätzend.                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Regeln zu Nähe, Distanz und körperlichen Grenzen werden für mich nachvollziehbar umgesetzt.                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Konflikte und Grenzverletzungen zwischen Kindern werden angemessen begleitet.                                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich weiß, an wen ich mich wenden kann, wenn ich eine Sorge oder Beschwerde habe.                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich habe Vertrauen, dass Sorgen und Beschwerden ernst genommen werden.                                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich habe Vertrauen, dass die Einrichtung bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung verantwortungsvoll handelt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| Ich fühle mich über die wesentlichen Grundsätze des Kinderschutzes im Pfiffikus ausreichend informiert.               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |





# Elternbefragung zum Kinderschutz

Ihre Sicht auf Sicherheit, Beteiligung und Beschwerdekultur im Pfiffikus

## Ihre Anregungen und Rückmeldungen

1. Was nehmen Sie besonders positiv wahr?

---

---

---

2. Gibt es Situationen, Regeln oder Bereiche, bei denen Sie sich für die Kinder mehr Sicherheit oder Klarheit wünschen?

---

---

---

3. Sind Ihnen im Alltag Situationen aufgefallen, die wir aus Sicht des Kinderschutzes genauer betrachten sollten?

---

---

---

4. Was sollten wir beim Kinderschutz im Pfiffikus künftig noch verbessern?

---

---

---

5. Gibt es etwas, das Sie uns darüber hinaus mitteilen möchten?

---

---

---

## Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Bitte keine Namen oder Angaben eintragen, durch die einzelne Personen identifiziert werden können.

Bei konkreten Sorgen, Beschwerden oder einem möglichen Kinderschutzfall wenden Sie sich bitte direkt an die Kindergartenleitung oder nutzen Sie die im Schutzkonzept genannten internen und externen Beschwerde- und Beratungswege.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**  
Ihre Rückmeldungen sind uns wichtig.



Kindergarten  
**Pfiffikus**  
Coburg

Gemeinsam  
wachsen –  
in einer sicheren  
Umgebung.



# Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes bei Einstellung / Einarbeitung



Hiermit bestätige ich, dass mir das Schutzkonzept des Evang.-luth. Kindergartens Pfiffikus, Coburg, in der jeweils aktuellen Fassung ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht wurde.

Ich habe Gelegenheit erhalten, die Inhalte zu lesen und offene Fragen mit der Einrichtungsleitung zu besprechen.

Mir ist bekannt, dass das Schutzkonzept verbindliche Grundlagen, Regelungen und Verfahren zum Schutz der uns anvertrauten Kinder enthält und für meine Tätigkeit in der Einrichtung maßgeblich ist.

Ich verpflichte mich, die darin beschriebenen Grundsätze und Regeln in meiner täglichen Arbeit zu beachten und aktiv zur Umsetzung des Schutzkonzeptes beizutragen.

Über wesentliche Änderungen des Schutzkonzeptes werde ich informiert. Bei einer Aktualisierung bestätige ich die erneute Kenntnisnahme.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Tätigkeit / Funktion

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kinder schützen  
heißt Zukunft gestalten. 





## Rechtliche Grundlagen

- **Bundesrepublik Deutschland:**  
**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)**, insbesondere Art. 1, Art. 2 und Art. 6.
- **Bundesrepublik Deutschland:**  
**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**, insbesondere § 1631 Abs. 2 – Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und entwürdigenden Maßnahmen.
- **Bundesrepublik Deutschland:**  
**Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**, insbesondere:
  - § 1 – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
  - § 8 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  - § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - § 8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - § 9a – Ombudsstellen
  - § 45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
  - § 47 – Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
  - § 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
  - Für unser Schutzkonzept besonders zentral sind § 45 SGB VIII mit den Anforderungen an ein Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und § 47 SGB VIII hinsichtlich meldepflichtiger Ereignisse und Entwicklungen.
  - Für den Schutzauftrag bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung eines betreuten Kindes ist bei freien Trägern insbesondere **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** maßgeblich. Dort sind unter anderem Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Beteiligung von Eltern und Kind unter dem Vorbehalt eines wirksamen Schutzes geregelt.
  - § 8b SGB VIII bildet eine weitere Grundlage für fachliche Beratung zu Kinderschutz, Gewaltprävention, Beteiligung und Beschwerdeverfahren.
- **Freistaat Bayern:**  
**Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG)**, insbesondere **Art. 9b – Kinderschutz**, in der jeweils geltenden Fassung. Art. 9b konkretisiert für geförderte bayerische Einrichtungen unter anderem Gefährdungseinschätzung, IseF-Beratung, Beteiligung von Eltern und Kind sowie die Information des Jugendamtes, wenn eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- **Freistaat Bayern:**  
**Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -**

**betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)**, insbesondere § 13 – Gesundheitsbildung und Kinderschutz, in der jeweils geltenden Fassung.

- **Vereinte Nationen:**

**Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)** vom 20. November 1989, insbesondere die Grundprinzipien des Kindeswohls, der Beteiligung und des Schutzes vor Gewalt sowie Art. 12 und Art. 19.

---

## Fachliche Grundlagen zum institutionellen Kinderschutz

- **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.** Informationen zu Schutzkonzepten, Betriebserlaubnis und meldepflichtigen Ereignissen nach § 47 SGB VIII.  
[StMAS – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen](#)
  - **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen.** München.  
Der Leitfaden wurde insbesondere für Risikoanalyse, Prävention, Grenzverletzungen und den Umgang mit einrichtungsinternen Gefährdungen herangezogen.
  - **Evangelischer KITA-Verband Bayern e. V. (evKITA): Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas,** überarbeitete Fassung, Stand 21.08.2024.  
[evKITA Bayern – Kita als sicherer Ort](#)
  - Dieses Material war für unsere Neufassung besonders relevant, weil es den institutionellen Kinderschutz im Kontext evangelischer Kindertageseinrichtungen behandelt und unter anderem Risiko- und Potenzialanalyse, Prävention, Intervention, Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Evaluation berücksichtigt.
  - **Evangelischer KITA-Verband Bayern e. V. (evKITA): Bereichsbezogenes Schutzkonzept überarbeitet.** Informationen zu den Änderungen und Ergänzungen der aktuellen Fassung, insbesondere zur Weiterentwicklung des sexualpädagogischen Bereichs, zur Evaluation und Aufarbeitung.  
[evKITA Bayern – Überarbeitung des Schutzkonzeptes](#)
  - **Evangelischer KITA-Verband Bayern e. V. (evKITA): Kinderschutz & Gewaltprävention.** Fachinformationen und Beratungsangebote für evangelische Kindertageseinrichtungen.  
[evKITA Bayern – Kinderschutz und Gewaltprävention](#)
- 

## Fachliche Grundlagen zu sexualisierter Gewalt und Prävention

- **Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM):** Fachinformationen zu Prävention, Schutzkonzepten, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
  - **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:** Informations- und Beratungsangebot für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte; insbesondere zur Suche nach spezialisierten Fachberatungsstellen und zum Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch.  
[Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#)
-

## Einrichtungsbezogene Grundlagen

Bei der Überarbeitung wurden außerdem die bereits bestehenden Regelungen und Erfahrungen des **Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus, Coburg** berücksichtigt, insbesondere:

**Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus:**

*Kinderschutzkonzept, Stand März 2023.*

**Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus:**

*Pädagogische Konzeption, jeweils aktuelle Fassung.*

Darüber hinaus fließen die im Rahmen der Neufassung gemeinsam vorgenommene **Risiko- und Potenzialanalyse**, die bestehenden betrieblichen Abläufe, der Verhaltenskodex sowie die einrichtungsspezifischen Regelungen und Beschwerdewege in das Schutzkonzept ein.

---

## Hinweis zur Aktualität

Rechtsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und Kontaktdaten können sich ändern. Die im Schutzkonzept genannten gesetzlichen und fachlichen Grundlagen sowie externen Anlaufstellen werden daher im Rahmen der regelmäßigen Evaluation auf Aktualität überprüft. Maßgeblich ist jeweils die geltende Fassung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

**Redaktionsstand des Quellenverzeichnisses: 14. September 2026**



***Dieses Schutzkonzept gilt für alle Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikant:innen und ehrenamtlich Tätigen sowie – soweit ihre Tätigkeit in der Einrichtung betroffen ist – für externe Personen und Dienstleistende.***

## **Herausgeber**

Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus  
Karl-Türk-Str. 84  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 38723  
E-Mail: [kiga.pfiffikus.co@elkb.de](mailto:kiga.pfiffikus.co@elkb.de)

## **Träger**

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johanneskirche Coburg  
Johanneskirchplatz 1  
96450 Coburg  
Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Johanneskirche Coburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an.  
Telefon: 09561 39898  
E-Mail: [pfarramt.johanneskirche.co@elkb.de](mailto:pfarramt.johanneskirche.co@elkb.de)

## **Trägervvertretung der Pfarrei Coburg West**

Antonia Walter  
Trägervvertreterin der Pfarrei Coburg West  
E-Mail: [antonia.walter@elkb.de](mailto:antonia.walter@elkb.de)

## **Verantwortlich für die Einrichtung und redaktionelle Bearbeitung des Schutzkonzeptes**

Franziska Aßmus  
Kindergartenleitung  
Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus  
Karl-Türk-Str. 84  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 38723  
E-Mail: [kiga.pfiffikus.co@elkb.de](mailto:kiga.pfiffikus.co@elkb.de)

**Stand: September 2026**

### **Urheberrecht und Verwendung**

Das vorliegende Schutzkonzept wurde für den Evang.-luth. Kindergarten Pfiffikus erstellt und an die einrichtungsspezifischen Gegebenheiten angepasst. Die verwendeten gesetzlichen und fachlichen Grundlagen sind im Quellenverzeichnis ausgewiesen.

Eine Weitergabe des Schutzkonzeptes zur Information über die pädagogische und institutionelle Kinderschutzarbeit der Einrichtung ist zulässig. Abbildungen, Formulare und sonstige Materialien können eigenen oder gesonderten Nutzungs- und Urheberrechten unterliegen.

### **Hinweis zur Aktualität**

Das Schutzkonzept wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft und weiterentwickelt. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Vorgaben des Trägers.